DAS BREMISCHE WECHSELRECHT

Geschichte und System nach den Wechselordnungen von 1712 und 1843

DISSERTATION

zur Erlangung des rechtswissenschaftlichen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Georg-August-Universität zu Göttingen

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Hans Gerd Krasemann
Bremen

Göttingen 1960

Berichterstatter: Professor Dr. Wilhelm Ebel

Mitberichterstatter: Professor Dr. Karl Kroeschell

Tag der mündlichen Prüfung: 22. 12. 1960

GLIEDERUNG

Seite

ERSTER TEIL

Äußere Geschichte des bremischen Wechselrechts bis zur Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Jahre 1849 1

ZWEITER TEIL

Systematische Darstellung des bremischen Wechselrechts seit der bremischen Wechselordnung von 1712 15

Begriff des Wechsels 15

ERSTER ABSCHNITT: Der gezogene Wechsel 16

I. Die Wechselpersonen 16
1. Der Trassant 16
2. Der Remittent 17
3. Der Präsentant 17
4. Der Trassat 17

II. Pactum de cambiando 17

III. Der Aviso-Brief 20

IV. Die Wechselfähigkeit 20

V. Die Requisiten einer Tratte 21
1. Die Bezeichnung als Wechsel 21
2. Die Angabe des Tages und des Orts der Ausstellung 22
3. Die Angabe der zu zahlenden Summe 23
4. Die Angabe der Verfallzeit 23

a) Tagwechsel 24
b) Wechsel à dato oder nach dato 24
c) Wechsel à Vista oder auf Sicht 25
d) Wechsel à Uso 26

5. Die Valutaklausel 26
6. Die Unterschrift des Trassanten 29
7. Die Bezeichnung des Remittenten 29

Seite

8. Die Angabe des Trassanten 30
9. Der Zahlungsort 30
a) Domizilwechsel 31
b) Lokowechsel 31
10. Die Ordreklausel 32

VI. Das Indossament 34

1. Indossamentum per modum cessionis 35
2. Indossamentum per modum mandati 37
3. Haftung des Indossanten 38
4. Indossament in Bianco 38
5. Indossament au porteur 40
6. Das Nachindossament 40

VII. Die Akzeptation 42
1. Form des Akzepts 45
2. Das Teilakzept 47
3. Bedingte Akzeptation 48
4. Widerruf des Akzepts 48
5. Das wechselrechtliche Verhältnis zwischen Trassanten und Akzeptanten 49

VIII. Die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit 51
1. Die Fälligkeit 51
2. Präsentation zur Zahlung 54
3. Legitimation des Wechselinhabers 55
4. Die Zahlung 56

IX. Der Regreß 59
1. Arten des Regresses 59
a) Regreß mangels Akzeptation 59
b) Sekuritätsregreß 59
c) Regreß mangels Zahlung 59
2. Der Protest 59
3. Die Notifikation 62
4. Der Regreßschuldner 63
5. Inhalt des Regresses 65
a) bei dem Regreß mangels Akzeptation 65
b) bei dem Regreß mangels Zahlung 66

Seite

6. Das Recambium 66
Der Remboursregreß 68

X. Die Intervention 70

1. Akzeptation per honor 70
2. Zahlung per honor 72

XI. Die Wechselbürgschaft 75
Regreß des Bürgen 76

XII. Die Vervielfältigung des Wechsels 78

XIII. Die Verjährung 80

XIV. Von den Rechten im Konkurs 83

XV. Der Wechselprozeß 86

1. Die Verteidigung des Beklagten 88
2. Die Vollstreckung 91

ZWEITER ABSCHNITT: Der eigene Wechsel 94

ANHANG: Die Wechselordnung von 1712 99

QUELLEN

Der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier. Zweyter Theil. Die mehresten Europäischen Wechsel-Ordnungen. Durch E.B.A., Nürnberg und Franckfurt 1733.

Bremisches Urkundenbuch, Bd. I - V herausgegeben von D.R. Ehmck und W.v.Bippen. Bd. VI herausgegeben von H. Entholt, Bremen 1873 und später.

Gerichts-Ordnung der Kaiserl. freien Reichs-Stadt Bremen de Anno 1751, 2. Aufl. Bremen 1790.

Gerichtsordnung der freyen Hansestadt Bremen von 1814, Bremen 1814.

Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen von 1820, Bremen 1820.

Meier, Friedrich, Sammlung verschiedener Verordnungen, welche in Handlungs- Schiffahrts- und Policey-Sachen der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Bremen so in älterer als neueren Zeiten ausgegangen, Bremen 1750.

Meißner, Joh. Carl, Codex der europäischen Wechselrechte, Bd. 1 Nürnberg 1836, Bd. 2 Nürnberg 1837.

Notariatsordnung der freien Hansestadt Bremen von 1820, Bremen 1820.

Oelrichs, Karl Th., Realregister über die Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen von 1600 bis 1830, Bremen 1832.

Sammlung der Verordnungen und Proclame der freien Hansestadt Bremen, Staatsarchiv Bremen P.5.c.2.a.2.b.

Sieveking, Georg Heinrich, Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechsel-Recht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, Hamburg 1792.

Siegel, Johann Gottlieb, Corpus Juris Cambialis. Das ist vollständige Sammlung derer auf den vornehmsten Handels-Plätzen auch anderer Orten in Europa üblichen allerneuesten Wechsel-Ordnungen, 1. Theil Leipzig 1742.

Urteile und Entscheidungsgründe des Obergerichts in Bremen, Bd. 1 (1815) bis Bd. 62 (1849).

Urteile und Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt a.M. Bd. 1 (1821) bis Bd. 12 (1842).

Wechselordnung der Stadt Bremen von 1712, Bremen 1712.

Wechselordnung der freien Hansestadt Bremen von 1843, Bremen 1843.

\+ +

\+

Akten und Manuskripte des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen.

LITERATURVERZEICHNIS

ALBERS, Georg Wilhelm — Die Wechselordnung der freien Hansestadt Bremen mit erläuternden Anmerkungen, Bremen 1844

Der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier. Erster Theil, Gründlich- und Deutliche Anweisung, Durch E.B.A., Franckfurt und Leipzig 1733.

BECK, Johann Adam, Vollständiges Wechsel-Recht, Nürnberg 1751.

BENDER, Joh.Heinr., Grundätze des deutschen Wechselrechts, Bd. 2, Abt. 1 Darmstadt 1828, Abt. Darmstadt 1828

BERCK, Theodor und Meier, Diederich, Die Französische Wechselordnung verglichen mit den Wechselordnungen Bremens und Hamburgs, Bremen 1811.

BEUTIN, Ludwig, Bremisches Bank- und Börsenwesen seit dem 17. Jahrhundert, Bremen 1937 in Abhandlungen und Vorträgen, herausgegeben von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Jg. 10 Heft 4.

BIENER, Friedrich August, Wechselrechtliche Abhandlungen, Leipzig 1859

v.BODUNGEN, Friedrich Wilhelm, Wechsel-Ordnung für das Königreich Hannover. Lüneburg 1824.

BOHN, Gottfried Christian, Wohlerfahrener Kaufmann, 1. und 2. Theil Hamburg 1750.

BRUNNER, Heinrich, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894.

BUCHENAU, Franz, Die freie Hansestadt Bremen, Bremen 1934.

BÜSCH, Johann Georg, Sämmtliche Schriften über die Handlung, 1.Theil Darstellung der Handlung, Hamburg 1824, desgl. 2. Theil.

BÜSCH, Johann Georg, Sämtliche Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg 1801.

DANIELS, Heinrich Gottfr. Wilh., Grundsätze des Wechselrechts nach Herrn von Selchow, Köln 1827.

Danz, D. Wilhelm August Friedrich, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Nach dem System des Herrn Hofrath Runde, 2. Bd. 2. Ausg. Stuttgart 1800.

- Grundsätze der summarischen Prozesse, vermehrt und z.T. umgearbeitet von Nicol. Thadd. Gönner, 3. Ausg. Stuttgart 1806.

DEDEKIND, J.L.U., Vergangenheit und Gegenwart des Deutschen Wechselrechts mit Wünschen für seine Zukunft für seine gleichförmige Codifikation in ganz Deutschland, Braunschweig 1844.

DIETZ, Alexander, Frankfurter Handelsgeschichte, 3. Bd. Frankfurt a.M. 1921.

DÜNZELMANN, Ernst Friedrich, Aus Bremens Zopfzeit Bremen 1899.

EICHHORN, Karl Friedrich Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, 4. Ausg., Göttingen 1836.

ENTHOLT, Hermann und BEUTIN, Ludwig, Bremen und die Niederlande, in Quellen und Forschungen zur bremischen Handelsgeschichte, Heft 2, Weimar 1939.

EVERS, Albrecht Joachim, Die Wechsel-Arbitrage, Bremen 1817.

- Sammlung der Cours-Zettel der vorzüglichsten Handlungs- und Wechselplätze, als Beytrag zu seiner Wechsel-Arbitrage, Bremen 1817.

GETT, Adam Friedrich, Der Executiv-Prozeß, Nürnberg 1841.

GRATTENAUER, Karl, Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts: Über die Gültigkeit der trockenen Wechsel, mit Bezug auf die Bremische Wechsel-Ordnung, Berlin 1802.

GOLDSCHMIDT, L. und LABAND, P. Herausgeber der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 8 Erlangen 1865.

GRÜNHUT, C.S., Wechselrecht, 1. Bd. im Systematischen Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Hrsg. Dr. Karl Binding, 3. Abt. 2. Teil 1. Bd. Leipzig 1897.

HARTMANN, W., Das Deutsche Wechselrecht, Berlin 1869.

HEISE, Arnold und CROPP, Friedrich, Juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, 1. Bd. Hamburg 1827, 2. Bd. Hamburg 1830.

HOFFMANN, Andr., Dissertatio. De differentiis juris cambialis inter leges imperii r. g. easque ordinum imperii, quae rigorem cambialem continent ac statuta Bremensia, in Joh. Melchior Gottl. Beseke Thesaurus iuris cambialis, Berolini 1783.

KOSTER, Peter, Bremer Müntze, Bremen 1664.

- Die Bremer Müntze, 6. Aufl. Bremen 1742.

KRUSE, Jürgen Elert, Allgemeiner und besonderer Hamburgischer Kontorist, 4. Aufl. 1. Th. Hamburg 1781, 2. Th. Hamburg 1782.

KUNTZE, J.E. Das Wechselrecht, im Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Hrsg. W. Endemann, Leipzig 1884.

LIEBE, Friedrich, Die allgemeine Deutsche Wechselordnung, Leipzig 1848.

v. MARTENS, Georg, Friedrich, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Göttingen 1797.

- Grundriß des Handelsrechts, 2. Aufl. Göttingen 1805.

MEISSNER, Joh. Carl, Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland. Nürnberg 1834.

\- Allgemeine Europäische Wechselpractik, Nürnberg 1846.

MITTERMAIER, C. Josef A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Seerechts. 2. Bd. Regensburg 1843, 6. Ausgabe.

MUSÄUS, Joh. Daniel Heinr., Grundsätze des Handlungs- und Wechselrechts. Gießen 1817, 3. Ausg.

NOBACK, Christian und Friedrich, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse, 1. Abt. Leipzig 1851.

NEUMANN, Max Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert nach archivalischen Urkunden. Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidt) Bd. VII, Erlangen 1863.

PAULI, Carl Wilhelm, I. Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, Lübeck 1847.

\- II. Lübeckische Zustände im Mittelalter, Lübeck 1872.

PFEIFFER D.B.W., Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft 1. Bd., Hannover 1825.

PÖHLS, Meno, Darstellung des gemeinen Deutschen und des Hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute, 2.Bd. Wechselrecht. Hamburg 1829.

PÜTTMANN, D.J.L.E. Grundsätze des Wechsel-Rechts, Leipzig 1784.

RICCIUS, Christianus, Gottlieb, Exercitatio iuris cambialis, Bd. 1 Göttingen 1779, Bd. 2 Göttingen 1781.

SCHERER, Johann Philipp Carl, Handbuch des Wechselrechts, 1. und 2. Theil Frankfurt a.M. 1800, 3. Theil Frankfurt 1801.

- Der Wechsel-Prozeß, 2. Ausg., Erlangen 1818.

SCHIEBE, August, Die Lehre von den Wechselbriefen, 3.Aufl. Grimma 1844.

SCHULTZE - von LASAULX ,H.-A., Beiträge zur Geschichte des Wertpapierrechts, Marburg 1931

SCHWEBEL, Karl H., Die Elterleute als Worthalter der Bürgerschaft, in De Koopman tho Bremen, Bremen 1951

SELCHOW, v.,Joh. Henr.Christ., Grundsätze des Wechselrechts, 2. Aufl. Göttingen 1777.

SIEGEL, Johann Gottlieb, Einleitung zum Wechsel-Recht überhaupt, Leipzig 1751.

SMIDT, J. Hanseatisches Magazin, 3.Bd. Bremen 1800.

THÖL, Heinrich, Das Handelsrecht, 2.Bd. Das Wechselrecht, 4. Aufl. Leipzig 1878.

TREITSCHKE, Georg Karl, Handbuch des Wechselrechts, Leipzig 1824.

- Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze, 1. und 2. Bd. Leipzig 1831.

WEISSEGGER v.WEISSENECK, Friedrich Leopold, Theorie eines allgemeinen Wechselrechts. Allg. Th. Freyburg 1818.

WESTPHAL, Ernst Christian, Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht, 2. Theil, Leipzig 1783.

v. WITZENDORFF, Jürgen, Bremens Handel im 16. und 17. Jahrhundert, im Bremischen Jahrbuch 44. Bd., Bremen 1955.

ERSTER TEIL

Äußere Geschichte des bremischen Wechselrechts bis zur Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Jahre 1849

Der Wechsel (cambium) ist aus den Bedürfnissen hervorgegangen, Geldsummen von einem Ort an den anderen zu versetzen und sie in fremde Währung umzutauschen, ohne aber die Gefahren und Schwierigkeiten eines reellen Transports der Gelder zu übernehmen.

Die Anfänge des Wechsels finden sich in Italien im Mittelalter. Über die römische Kurie mit ihren weitverzweigten Wechselgeschäften in Europa fand auch der Wechsel in Deutschland Eingang. Besonders die Versendung des Peterspfennigs nach Avignon oder Rom machte die Bewohner des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands mit dem Wechsel bereits im 13. Jahrhundert bekannt.[1] Besonders Lübeck[2] vermittelte vorzugsweise vor anderen Städten Norddeutschlands den Geldverkehr nach den damals in Betracht kommenden Ländern und erlangte als Wechselplatz große Bedeutung. Von dort wurde vor allem auf Brügge, Antwerpen, Köln, Danzig, Riga, Stockholm, Prag, Frankfurt, Nürnberg, Basel, Venedig, Padua, Florenz und Rom gewechselt. Diese Wechsel hatten nicht die Form reiner Tratten, sondern die der eigenen domizilierten Wechsel. Das Wort cambium erschien allerdings noch nicht auf dem Wechsel und wurde ursprünglich auch nicht für wesentlich gehalten[3]. Erst am Anfang des 16. Jahrhunderts gestaltete sich die Form zu der der reinen Tratte aus.

Im Gegensatz zu den Handelsplätzen in Frankreich und den Niederlanden, wo das Ausstellen von Wechseln als ein Privileg von den lombardischen, florentinischen und venezianischen Campsoren in Anspruch genommen wurde, waren diese in Lübeck weder kraft obrigkeitlicher Ver-

---

1) Neumann S. 14 ff, Kuntze S. 16, Goldschmidt Bd. 8 S. 42
2) Pauli II S. 98 ff, Goldschmidt Bd. 8, S. 35
3) Pauli I S. 145, Biener S. 68

leihung ausschließlich zur Ausstellung von Wechseln berechtigt, noch durch ihre auswärtigen Verbindungen ausschließlich dazu im Stande.

Über den Wechselverkehr Bremens zu dieser Zeit ist nichts bekannt. Er wird aber entsprechend seiner Entwicklung in den Hansestädten und besonders Lübecks spätestens mit dem Eintritt Bremens in die Hanse im Jahre 1358 den bremischen Kaufleuten zur Kenntnis gelangt sein. Seine praktischen Auswirkungen auf das Handelsleben dürften jedoch gering gewesen sein. [1]

Der Umstand jedoch, daß in Bremens nächster Umgebung, nämlich in Hamburg [2] und in den niederländischen Städten [3] der Wechselverkehr frühzeitig verbreitet war, deutet darauf hin, daß man sich wenigstens seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts zum Ausgleich der Zahlungen auch der Wechsel bediente. Besonders mit den wirtschaftlich hochentwickelten niederländischen Städten verband Bremen im 16. und im 17. Jahrhundert eine enge Gemeinschaft. Für die bremische Wirtschaft brachte diese Nachbarschaft viele Anregungen und führte zu einem lebhaften Verkehr mit Holland, so daß neben vielen anderen kaufmännischen Einrichtungen mit größter Wahrscheinlichkeit auch der Wechsel in Bremen Eingang fand. [4]

Der Wechsel wird zum ersten Male in einer im Jahre 1650 publizierten Mekeler-Ordnung [5] erwähnt, welche Anordnungen über die beim Abschluß eines Wechselvertrages vom Makler zu beobachtenden Pflichten enthielt. Da die Wechselverträge zum größten Teil [6] durch Makler zustande kamen, ist es aufschlußreich, daß nur zwei Makler mit der Abwicklung des gesamten Handelsverkehrs betraut waren. Daraus kann nur auf einen geringen Umfang des Wechselverkehrs geschlossen werden. Zieht man jedoch einen Vergleich mit den früheren Maklerordnungen [7], nach denen nur ein Makler im Amt war, so mag sich immerhin darin die schon beginnende Bedeutung des Wechselverkehrs abzeichnen.

---

1) vgl. Deputationsbericht über die Revision der Wechsel-Ordnung (1842), S. 2
2) Hamburg hatte als erste deutsche Stadt ein geschriebenes Wechselrecht im Stadtbuche von 1603
3) vgl. Willkühren der Stadt Amsterdam von 1601, 1609, 1643, 1651, 1660 usw., vgl. Dedekind, S. 9, Hartmann S. 21
4) vgl. Entholt-Beutin S. 27, v. Witzendorff S. 140 ff, Deputationsbericht (1842) S. 2
5) Staatsarchiv Bremen Ss. 2 a. 9. a. 1
6) Beck S. 39
7) vgl. die Mekeler-Ordnungen von 1626 und 1640

Ein erster Hinweis auf die Abwicklung des Wechselverkehrs um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Bremen und damit die Anfänge eines bremischen Wechselrechts läßt sich den Stellungnahmen der bremischen Kaufmannschaft und des Rats anläßlich einer Anfrage des Rats von Frankfurt a.M. entnehmen. Um die während des dreißigjährigen Krieges eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen des Waren- und Wechselverkehrs der Stadt Frankfurt zu beseitigen, hatten die Frankfurter Kaufleute ihrem Rat einen Entwurf zu einer Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften unterbreitet.[1] Am 26.1.1654 wurde Bremen[2], ebenso wie Augsburg, Ulm, Nürnberg, Straßburg, Köln und Hamburg um gutachtliche Äußerung ersucht.[3] Schon die Tatsache, daß alle Städte bedeutende Handels- und Wechselplätze waren[4], läßt darauf schließen, daß der Wechselverkehr in Bremen zu dieser Zeit vergleichsweise lebhaft gewesen ist. Diese Ansicht läßt sich schon deshalb vertreten, weil sie durchaus der wirtschaftlichen Entwicklung Bremens zu dieser Zeit entsprach [5] und bereits im Jahre 1664 eine Darstellung über den Umtausch bremischer Münze in eine fremde Währung, besonders im Hinblick auf den Wechselverkehr, in Bremen erschien [6].

Der dem Rat von Bremen zugesandte Entwurf enthielt 12 Regeln über Kaufmanns- und Wechselgeschäfte. Die Punkte 5 bis 12 behandelten ausschließlich das Wechselrecht.

Unter Punkt 5 wurde vorgeschlagen, dem Akzeptanten die Einrede nicht gezahlter Valuta (exceptio non numeratae pecuniae) zu untersagen.

Punkt 6 forderte für alle Wechsel die schriftliche Akzeptation. Die Erklärung über die Akzeptation gezogener Meßwechsel sollte von Montag der ersten Woche bis zu dem gleichen Tag der zweiten oder Zahlwoche abgegeben werden. Punkt 7 erweiterte aber diese Frist bis auf den Dienstag

---

1) Dieser bildete die Grundlage für die Frankfurter Wechselordnung von 1666

2) Staatsarchiv Bremen Ss .2.a.9.a.1

3) Staatsarchiv Frankfurt A.M. Ratsprotokoll 1653, f. 45 r, 24.1.1654. Bürgermeisterbuch 1653, f. 159 v. 24.1.1654, vgl. Dietz S. 272 ff

4) Hartmann S. 21

5) Buchenau S. 18, 30, v. Witzendorff S. 131

6) Koster (1664) S. 82

9 Uhr vormittags der zweiten Woche. Wurde der Wechsel bis dahin nicht angenommen, so konnte der Präsentant durch den Notar hierüber eine Urkunde, den sog. Protest aufnehmen lassen. Der Protest sollte in ein besonderes Protokollbuch eingetragen werden. Nach Möglichkeit sollte der Notar auch die Ursachen der verweigerten Annahme in dem Protest vermerken. Erböte sich der Bezogene nach dem Protest zur Zahlung, so sollte er auch die Unkosten erstatten, sofern der Gläubiger überhaupt noch zur Entgegennahme des Betrages bereit sei.

Nach Punkt 8 sollte der Bezogene spätestens am Sonnabend der Zahlwoche den Betrag erstatten. Bei unterbliebener Zahlung sollte der Gläubiger grundsätzlich noch am selben Abend protestieren lassen.

Unter Punkt 9 wurde die Aufhebung des Verbots girierter Wechsel anheim gestellt.

Zu Punkt 10 wurde vorgeschlagen, daß die Usowechsel, die 14 Tage nach der Annahme fällig waren, zum Vorteil des Präsentanten vier Respekttage haben sollten. Der Tag, an welchem der Wechsel präsentiert und angenommen wurde, sollte nicht mitgezählt werden. Feiertage sollten zu den Diskretionstagen nicht gezählt werden.

Dagegen sollten, wie Punkt 11 vorschlug, Sichtwechsel keine Respekttage haben, sondern innerhalb 24 Stunden nach Annahme bezahlt werden.

Schließlich sollte nach Punkt 12 die Valuta grundsätzlich mit dem Wechseltaler zu 74 Kreuzern und nicht mit dem Taler zu 90 Kreuzern Kurantgeld bezahlt werden.

Dieses Programm wurde von dem Rat der freien Stadt Bremen zunächst der bremischen Kaufmannschaft zugeleitet, damit diese ihre Bedenken äußern konnte. Am 21.2. 1654[1] antworteten diese daß ;"alle (Punkte) zu merklichen Auffnehmen und Beförderung der Kauff- und Wechselhandlung sehr fürträglich und wol zu practiciren" seien. Allerdings wurden dann doch noch einige Vorschläge zur Änderung unterbreitet. So wurde zu Punkt 7 in Erwägung gezogen, ob es nicht billiger sei, den Wechsel gleich nach verweigerter Annahme zu protestieren und nicht bis Dienstag nach 9 Uhr vormittags zu warten.

---

1) Staatsarchiv Bremen Ss. 2.a. 9.a.1.

Diesem Gutachten schloß sich auch der Rat an und sandte seine Stellungnahme am 24.2.1654 [1] an den Rat von Frankfurt.[2] Aus der Tatsache, daß weder die bremische Kaufmannschaft noch der Rat grundlegende Änderungen zu diesem Projekt einer Wechselordnung vorschlugen, kann mit großer Wahrscheinlichkeit auch auf das damit übereinstimmende Wechselrecht von Bremen geschlossen werden. Diese Vermutung wird noch dadurch erhärtet, daß abgesehen von den die Lokalverhältnisse Frankfurts betreffenden Vorschlägen, sowie dem bemängelten siebenten und dem die Einrichtung der Respekttage regelnden zehnten Punkte sich keine Widersprüche zu dem späteren bekannten bremischen Wechselrecht ergaben.

Der großen Anzahl von Rechtsquellen, die sich mit dem Verbot der Wechselreiterei befaßten, ist zu entnehmen, daß von dieser Seite her dem erst beginnenden Wechselverkehr eine ernste Gefahr drohte. Bereits in einem Edict wider die Banquerottirer vom 6.1. 1707[3] wurde dem Falliten bei Strafe untersagt, "seiner Creditoren Capitalien in noch mehren Hazard und Gefahr zu führen oder mit lauffenden Wechseln sich in weit größerer Schulden Last zu setzen". In einem Anhang zur Mekeler-Ordnung von 1650 aus dem Jahre 1711 wandte sich der Rat der Stadt Bremen an die Makler und untersagte ihnen jede Mitwirkung bei Abschlüssen, die eine betrügerische Wechselreiterei bezweckten. Um weiteren Betrügereien vorzubeugen, sollten alle Wechselverträge an der Börse zur gewöhnlichen Börsenzeit geschlossen werden. Daß diese Maßnahmen aber nicht ausreichten, ergibt sich aus einer erneuten Verordnung des Rates vom 10.1.1721 [4], in der er Kaufleute und Bürger "vätterlich erinnert ..., sich solcher schädlichen Wechsel-Trassierung, wogegen sie keine Effecten haben noch anweisen können, sich gäntzlich zu enthalten". Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß man dem Wechsel nicht die Funktion als Kreditinstrument absprechen wollte; es mußte ihm jedoch ein Warengeschäft zu Grunde liegen.

---

1) Staatsarchiv Bremen Ss .2.a.9.a.1.
2) wo sie am 7.3.1654 verlesen wurde. Staatsarchiv Frankfurt a.M. Ratsprotokoll 1653 f. 51 r, Bürgermeisterbuch 1653 f. 178 r.
3) bei Friedrich Meier S. 221.
4) bei Friedrich Meier S. 193, vgl. auch Makler-Ordnung von 1750 § 15 bei Friedrich Meier S. 179 ff

Ansonsten enthalten die Mekeler-Ordnung von 1650 und besonders der Anhang aus dem Jahre 1711 sowie die Verordnung des Rats vom 10.1.1721 nur einige Vorschriften für die Makler, die beim Abschluß eines Wechselvertrages zu beachten waren. So sollte ein Makler beim Abschluß einer jeden Partei den Trassanten bzw. Remittenten namhaft machen, beiden den Betrag, den Kurs und die Verfallzeit schriftlich bekannt geben, sich jeder fremden Kommission enthalten und nicht für eigene Rechnung in- oder ausländische Wechsel kaufen, verkaufen oder indossieren. Als Lohn konnte er vom Geber und vom Nehmer des Wechsels 1‰ verlangen.

Damit jeder Kaufmann ihre Dienste in Anspruch nehmen konnte, sollten die Makler nach der Mekeler-Ordnung von 1650 jeden Morgen nach den Predigten eine Stunde bis ungefähr 10 Uhr und nachmittags im Winter von 3 bis 4 Uhr, im Sommer von 4 bis 5 Uhr zur Börse auf dem Marktplatz erscheinen. Später wurde im Anhang zur Mekeler-Ordnung von 1650 für die Wechselmakler die Börsenzeit von 9 bis 11 Uhr an einem jeden Posttag festgesetzt.

Bis zur Veröffentlichung der Wechselordnung der Stadt Bremen am 22.3. 1712 dienten neben Analogien fremder Gesetze und Usancen nur die wenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen [1] über Wechsel zur Richtschnur[2]. Erst mit der Einführung der Wechselordnung erhalten wir ausführliche Kunde von dem bremischen Wechselrecht.

Die Vorarbeiten zur Wechselordnung begannen bereits im Jahre 1696[3], als vom Rat eine Kommission beauftragt wurde, gleichzeitig mit einer Börsenordnung auch eine Wechselordnung zu errichten. In den folgenden Jahren wurde unter Mitwirkung einiger Elterleute und Kaufleute ein Entwurf eines Wechselgesetzes fertiggestellt. Die vom Rat beabsichtigte Veröffentlichung im Jahre 1706 stieß aber auf Schwierigkeiten. Das Collegium Seniorum, das als Vertreter der gesamten Bürgerschaft auftrat, for-

---

1) Reichsabschied von 1654 § 107 enthielt eine doppelte Bestimmung. 1. nur Anerkennung der parata executio, 2. Feststellung, daß die Appellation in Wechselsachen ohne Suspensiveffekt sein sollte.
Der Reichsschluß von 1671 § 5 bestimmte 1. das Verbot der exeptio non numeratae pecuniae in akzeptierten Wechseln, 2. daß Akzeptationen schriftlich geschehen, jedoch es wegen der mündlich akzeptierten Wechsel bei den Rechten und Observanz sein Bewenden haben sollte. vgl. im übrigen Püttmann S. 179 f, Danz Privatrecht II S. 371 ff, Thöl S. 12

2) vgl. Deputationsbericht 1842, S. 2

3) vgl. Extract aus dem Wittheits-Protokoll v. 13. 3. 1696 u. 27. 1. 1697, Staatsarchiv Bremen Ss. 2. a. 9. a. 1.

derte für diese ein Mitspracherecht, besonders im Hinblick auf die Publikation der Wechselordnung, das ihr aber vom Rat verweigert wurde. Unter diesem latenten Gegensatz des Collegiums zum Rat verzögerte sich die Veröffentlichung immer mehr[1] Schließlich wurde die Wechselordnung im Jahre 1712 vom Rat in den Druck gegeben, aber zugleich verfügt, "daß selbige nicht solemniter sollte publiciret, oder affigiret, sondern nur lediglich dem Buchdrucker die freyheit verstattet werden, um selbige zu verkaufen."[2] Der daraufhin vom Collegium Seniorum erhobene Protest wurde von dem Rat zurückgewiesen.[3]

Das Wechselrecht findet sich in 61 Artikeln aus geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsquellen in der Wechselordnung verarbeitet, wobei von den auswärtigen Wechselgesetzen namentlich die zur damaligen Zeit Richtung gebende Leipziger Wechselordnung von 1682[4] und das Hamburger Wechselrecht[5] benutzt worden sein mag. Dem Inhalt nach konnte sich die Wechselordnung von 1712 durchaus mit den zu dieser Zeit hervorgebrachten Wechselordnungen messen und "verdient auch in wissenschaftlicher Beziehung mehrfache Beachtung."[6]

---

1) vgl. Extract aus dem Wittheits-Protocoll v. 9.3., 30.3., 8.4., 6.5. 1701, Extract aus den Bürger-Convents-Verhandlungen v. 16.6., 18.9., 1705, 12.2., 2.3.1706, Extractus protocolli der aus Rath und Bürgerschaft im Convente vom 16.7.1706 niedergesetzten Commission v. 24.8., 11.10., 16.11.1706, Extract aus dem Wittheits-Protocoll v. 26.6., 23.12.1711, 1.1., 13.3.1712, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9. a.1, vgl. Dünzelmann, besonders S.80, Schwebel S. 29 ff.

2) Extract aus dem Wittheits-Protocoll v. 23.3.1712, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.a.1.

3) Protestnote vom 22.4.1712, vgl. ferner Extract aus dem Wittheits-Protocoll v. 22.4., 29.4., 6.5., 11.5., 3.6.1712, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.a.1.

4) vgl. z.B. Art.53, 54, 56 der Bremer WO mit Art. 20, 33, 34 der Leipziger WO v. 1682. Nach Treitschke I S.39 ist auch Art. 55 der Bremer WO der Leipziger WO entlehnt, vgl. Dedekind S.20, Deputationsbereicht (1842) S.2.

5) vgl. Hamburgisches Stadtbuch v.1603 Th.II Tit.VII Art.2 und 3 sowie Art.9 der Hamburger WO v. 1711 mit Art.10 und 11 der WO von 1712, ferner Hamburgisches Stadtbuch Art.6 sowie Art.7 der Hamburger WO v. 1711 mit Art.21 WO von 1712.

6) Bender II Abt. 1 S. 79

Diese Wechselordnung blieb bis zur französischen Besetzung im Jahre 1811 die unveränderte Rechtsnorm der hiesigen Gerichte. Nur gelegentlich hatte der zunehmende Handelsverkehr einzelne, das Wechselgeschäft berührende Bestimmungen erforderlich gemacht. Zu ihnen gehörte das bereits erwähnte Verbot der Wechselreiterei durch die Verordnung vom 10.1.1721 sowie durch § 16 der Mäklerordnung vom 11.12.1795.[1] Ferner das Verbot der Wechsel über Spielschulden durch die Verordnung wider die Spieler und Filoux vom 7.3. 1721 § 6.[2]

Die Vorschriften über die den Maklern in Beziehung auf Wechselgeschäfte obliegenden Pflichten durch die Verordnung vom 10.1.1721 und 21.3.1731[3], Mäkler-Ordnung vom 4.2. 1750 [4] und 11.12. 1795 [5] und die Verordnung wegen geringhaltiger Münze vom 12.12.1788.[6]

Die Vorschriften über die Kompetenz der Gerichte und Wirkung der Rechtsmittel in Wechselsachen durch die Gerichtsordnung von 1751 Th. 1 Tit III § 3, Th. III, Tit. IV § 5 (vgl. unten S. 93) und die Verordnung eines bleibenden Rechtsmittels für ehemals an die Reichsgerichte appellable Sachen vom 11.10. 1808 § 3.

Als am 20. August 1811 die Einführung des Französischen Rechts die Wirksamkeit der bremischen Gesetze aufhob, trat der Code de Commerce L.I Tit. 8 an die Stelle der hiesigen Wechselordnung. Nach der Wiederherstellung des bremischen Freistaates wurde aber durch Verordnung vom 13.8. 1814 die Wechselordnung wieder eingeführt. Im Laufe der folgenden Jahre wurden dann mehrere Artikel abgeändert, um sich den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.[7] Besonders wurden einige Bestimmungen, die sich vorher im bremischen Wechselverkehr bewährt hatten, dem Code de Commer-

---

1) in Sammlung der bremischen Verordnungen und Proclame S. 195 ff
2) bei Friedrich Meier S. 334
3) bei Friedrich Meier S. 189
4) bei Friedrich Meier S. 179 ff
5) in Sammlung der bremischen Verordnungen und Proclame S. 195 ff
6) in Sammlung der bremischen Verordnungen und Proclame S. 149 ff vgl. unten S. 57, Anm. 4
7) Durch die Verordnungen vom 1.9.1814 und 21.8. 1815 wurde Art. 61 abgeändert (s. unten S. 31) und durch letztere Verordnung auch Art. 36 (s. unten S. 24) und Art. 38 (s. unten S. 25)

ce entnommen.[1] Auch in den Gerichtsordnungen vom 1.9.1814[2] und 12.11.1820[3] fanden sich wechselrechtliche Vorschriften. Endlich mag hier noch der Verordnung vom 21.1.1828[4] zur Verhütung nachteiliger Kompensationen bei Debitmassen durch Übertragung hiesiger Wechsel an Auswärtige und des in der Makler-Ordnung vom 29.12.1828 § 40[5] erneuerten Verbots des Wechselhandels für Rechnung eines Maklers gedacht werden.

Erst gegen Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts begann man die Unzulänglichkeit der Wechselordnung von 1712 entscheidend zu spüren. Da man ein nationales Zusammenwirken der deutschen Regierungen zur Ausarbeitung einer allgemeinen Wechselordnung bei der damaligen politischen Uneinigkeit in Deutschland noch nicht für ausführbar hielt[6], wurde am 2.12. 1836 eine Deputation mit der Revision der Wechselordnung beauftragt, die mit den allgemeinen in Deutschland geltenden Wechselprinzipien[7] eine möglichste Übereinstimmung erzielen sollte.

Die Deputation bediente sich bei der Vorbereitung des Entwurfs neben den bekannten bremischen Rechtsquellen auch ausländischer Gesetzgebungen, namentlich des Preußischen Landrechts, des Code de Commerce und des demselben verwandten Niederländischen Handelsgesetzbuches, der Hannoverschen Wechselordnung und des Projekts der neuen Hamburger Wechselordnung von 1834, und zog nicht zuletzt auch die Sieveking-schen "Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg" zu Rate.[8]

---

1) so Art. 118 Code de Commerce durch Verordnung vom 1.9.1814 und 21.8.1815 zur Abänderung des Art.5 der WO (s.unten S.42) Durch Verordnung vom 29.1.1816 wurden die Vorlegungsfristen bei Sicht- und Nachsichtwechseln des Art. 160 Code de Commerce in Bremen eingeführt (s.unten S. 43).

2) §§ 483, 505, 131 (s.unten S. 93)

3) §§ 141, 325, 446, 494 (s.unten S. 93)

4) in Sammlung der bremischen Verordnungen und Proclame S. 1 (s.unten S. 84)

5) wie Anm.4 S.81)

6) Brauer S.4.

7) In Deutschland galten vor Inkrafttreten der ADWO 56 z.T.wesentlich voneinander abweichende Wechselgesetze, vgl.Grünhut S. 255

8) Deputationsbericht 1842 S.5

Vom Rat und der Bürgerschaft wurde am 14.10. 1842 eine zweite Deputation ernannt, um den bereits angefertigten Entwurf gemeinsam mit der ersten Deputation zu begutachten und transitorische Bestimmungen zu beraten. Am 16.10. 1843 wurde die neue Wechselordnung [1] publiziert und trat am 1.1. 1844 in Kraft. Mit ihren 154 Artikeln stellte sie ein beachtenswertes, ausführliches wie auch prägnantes Wechselrecht dar, in ihr "spiegeln sich ein reifer, von einer reichen Erfahrung geleiteter praktischer Sinn und ein treffendes gesundes Urteil geübter Geschäftsmänner mit gleichem Glanz ab und viele Staaten dürften sich glücklich schätzen, wenn ein solches Wechselrecht die Wechselgeschäfte ihrer Unterthanen regierte." [2]

Dieser Wechselordnung von 1843 war jedoch nur eine kurze Geltungsdauer beschieden. Am 1.5. 1849 trat bereits die Allgemeine Deutsche Wechselordnung in Kraft und hob damit die Wechselordnung auf.

Zusammenfassend mag noch für diesen Zeitraum des eigentlichen partikulären Wechselrechts hervorgehoben werden, daß der Wechselverkehr in Bremen immer im Schatten von Hamburg stand. Das äußerte sich bereits in der bemerkenswerten Tatsache, daß es in Bremen keine Bank gab, obwohl man das Vorbild der Hamburger Bank, die 1619 als Girobank gegründet wurde, und die sich auf das Handelsleben und den Wechselverkehr besonders fördernd auswirkte, in der Nähe hatte. Zwar wurde bereits im Jahre 1697 [3] die zur Ausarbeitung eines Wechselrechts eingesetzte Deputation angewiesen, auch das Projekt einer Bankgründung zu prüfen. Aber der bremische Handelsverkehr war doch nicht so groß, um eine Bank als notwendig erscheinen zu lassen. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs behalf man sich mit sogenannten Zahl- oder Kassiertagen [4], deren Ur-

---

1) in Sammlung bremischer Verordnungen und Proclame S. 127 ff
2) Dedekind S. 122
3) Extract aus dem Wittheits-Protocoll vom 27.1.1697, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.a.1.
4) Eine ähnliche Einrichtung bestand noch in Augsburg, vgl. WO von 1716 Cap. IV § 1 ff.

sprung im Dunkel liegt, die aber nach Handelsusance zu einer beständigen Einrichtung wurden. Kassiertage waren der Mittwoch und Sonnabend,[1] so daß sämtliche Wechsel, mit Ausnahme der auf Sicht zahlbaren oder der am Kassiertage selbst fälligen Wechsel, erst an dem auf den Verfalltag folgenden Kassiertag bezahlt wurden.[2]

Besonders im Wechselverkehr mit dem Ausland spielte Bremen nur eine untergeordnete Rolle.[3] Schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sich der Wechselverkehr meistens über Hamburg und Amsterdam abgewickelt [4]. Es wurde jedoch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Amsterdam, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, London, Nürnberg und Wien gewechselt [5] und um das Jahr 1800 auf Amsterdam, Hamburg, London, Paris und zuweilen auch auf Bordeaux.[6]

Bedeutend muß aber der Verkehr mit Platztratten gewesen sein. Anlaß dafür war die Verordnung vom 1.9. 1814, durch die den hier in der Stadt auf hiesige gezogenen Wechseln zunächst provisorisch auf ein Jahr und später durch die Verordnung vom 21. 8.1815 auf unbestimmte Zeit die volle Kraft eines Wechsels zugesprochen wurde. Es wurde im Gegensatz zu anderen Handelsorten üblich, daß bei einem Warenhandel am Platz der Verkäufer auf den Käufer einen Wechsel an seine Ordre über den Kaufpreis ausstellte, der vom Käufer akzeptiert wurde. Vom Verkäufer wurde er durch Diskontieren wieder zu Geld gemacht. Diese Wechsel wurden als Warenwechsel bezeichnet.[7] Die Ursache für diese

---

1) Albers WO zum Art. 31 Anm.1, zum Art. 62 Anm. 3,Noback und Noback S. 158, Beutin S.16, Thöl S. 195, Liebe S.231, Meißner Europ.Wechselpractik S. 160, Hartmann S. 350 f,

2) Zu Unrecht sollen nach Noback und Noback aaO auch Wechsel,die an einem dieser Kassiertage verfallen sind, erst an dem darauffolgenden eingelöst werden, vgl. auch Protokolle der Leipziger Konferenz S. 219

3) Bohn 2.Th. S. 337

4) vgl. Koster (1664) S.82, ders.(1742) S.138,der namentlich den Wechselverkehr mit Danzig,Frankfurt und Nürnberg erwähnt.
Um das Jahr 1725 wurden auch Wechselkurse in Frankfurt auf Bremen notiert, Dietz S.233

5) Kruse I. Th. S. 91

6) Evers Wechsel-Arbitrage S.3 f,S.149,ders.Sammlung der Cours-Zettel S.23

7) Oberappellationsgericht (im Folgenden nur OAG) 2,208,Heise und Cropp I S.541 Anm.9 Pöhls S.642 Anm.20

Entwicklung in Bremen dürfte darin zu sehen sein, daß durch die Ausstellung von Platztratten wie überhaupt von Wechseln ein geeignetes Kreditinstrument geschaffen wurde, das das fehlende Kreditgeschäft durch die Banken ersetzte. Hinzu kam, daß der Handel in Bremen in weit stärkerem Maße auf Kredite angewiesen war als beispielsweise in Hamburg, wo wegen des großen Geldreichtums der Bedarf nicht so zwingend auftrat.[1)]

Während so Hamburg der wichtigste Wechselplatz Norddeutschlands im Verkehr mit dem Ausland wurde, beschränkte sich das Wechselgeschäft in Bremen hauptsächtlich auf die in der Stadt von ihren Kaufleuten abgeschlossenen Geschäfte. Jedoch machten sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts Anzeichen bemerkbar, daß auch Bremen ein Marktplatz für den Wechselhandel wurde. Ein Anhaltspunkt dafür ergibt sich aus der Tatsache, daß sich zu dieser Zeit zwanzig Makler im Amt befanden.[2)]

Abschließend bedarf es hier noch einiger Bemerkungen zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Obwohl dieses Gesetz im allgemeinen nicht auf die Lokalverhältnisse einzelner Staaten einging, wurde auf Antrag der bremischen Delegation [3)] doch die bestehende Einrichtung der Kassiertage berücksichtigt[4)]. Von dieser Regelung waren ausdrücklich die Sichtwechsel ausgenommen. Außerdem durften die drei Protesttage nicht vermehrt werden. [5)]

Am 1.3. 1848 erklärten sich der Senat und die Bürgerschaft Bremens mit dem Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung einverstanden und ernannten eine Deputation, die besonders über die Aufnahme von Bestimmungen in die Wechselordnung, welche die Lokalverhältnisse betra-

---

1) vgl. Beutin, S.20, Smidt III S. 248 ff bes. S. 253, Pöhls S. 642 Anm.20.

2) vgl. Büsch, Sämtliche Schriften über Banken und Münzwesen S.556, Smidt III S. 248, Entholt-Beutin S.28 f, Beutin S.7, 11 ff.Scherer III S.656

3) bestehend aus Senator Albers und Ältermann Lürman

4) in Art. 93. Diese Einrichtung wurde erst aufgehoben durch das am 1.7. 1876 in Kraft getretene Gesetz vom 21.4.1876, Kuntze S.235 Anm. 16, Thöl S. 195 Anm.3, Goldschmidt Bd. 22 S. 243

5) vgl. 41 ADWO und Protocolle S. 66 ff, 219 f

fen, beraten sollte. Das war insofern erforderlich, weil sich die bremische Wechselordnung von 1843 über ein weit ausgedehnteres Gebiet des Privatrechts erstreckte als die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, indem sie außer den Bestimmungen des allgemeinen Wechselrechts auch noch Vorschriften, welche die Schließung des Wechselvertrages, den Wechselprozeß und die Rechte des Wechselgläubigers im Debitverfahren betrafen, enthielt, sowie einige Bestimmungen, an die sich die bremische Börse im Platzverkehr gewöhnt hatte.[1] Diese den lokalen Wechselverkehr regelnden Bestimmungen wurden wörtlich oder mit geringen Änderungen aus der Wechselordnung von 1843 übernommen und in 32 Paragraphen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vorangestellt.[2] Mit dem 1.5.1849 erlosch die Wechselordnung der freien Hansestadt Bremen vom 16.10. 1843 und trat die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den die lokalen Verhältnisse regelnden Bestimmungen in Kraft.

Die nachstehende Darstellung befaßt sich mit dem eigentlichen bremischen Wechselrecht, wie es uns besonders durch die beiden Wechselordnungen von 1712 und 1843 bekannt geworden ist. Beide Gesetze äußerten ihre Gesetzeskraft im ganzen bremischen Freistaat. Der Gründung Bremerhavens im Jahre 1827 wurde von der Wechselordnung von 1843 dadurch Rechnung getragen, daß sie ihre Verbindlichkeit ausdrücklich auch auf dieses Gebiet erstreckte.[3]

Da in Deutschland eine Vielzahl zum Teil erheblich voneinander abweichender Wechselgesetze galt, traten in Wechselsachen häufig Zweifel darüber auf, nach welchen Gesetzen eines Landes ein Rechtsstreit entschieden werden mußte. Da es in der Wechselordnung von 1712 an einer gesetzlichen Abgrenzung zu anderen Wechselgesetzen fehlte, fiel den Gerichten die Aufgabe zu, Richtlinien aufzustellen.

---

1) vgl. Bericht der zur Entwerfung transitorischer Vorschriften bei Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung niedergesetzten Deputation von 1849.

2) Wörtlich wurden die den Wechselprozeß betr. Artikel der WO v. 1843 übernommen mit Ausnahme von Art. 140, sowie Art. 146 und 147, an deren Stelle § 36 c der Handelsgerichtsordnung trat. Ohne Änderung übernahm man außerdem die Art. 8-10, 14, 15, 23, 34 S. 2 u. 129 bis 131, inhaltlich etwas abweichend dagegen die Art. 11, 60, 95. Bis auf die Änderung von § 9 des bremischen Einführungsgesetzes zu ADWO, die am 1.7.1876 in Kraft trat, blieben diese landesgesetzlichen Vorschriften unverändert bestehen und wurden

Als Grundsatz wurde in mehreren Entscheidungen des bremischen Obergerichts[1] ausgesprochen, daß Form und Erfordernisse eines Geschäfts nach den Gesetzen des Orts, wo sie vorgenommen wurden, beurteilt werden mußten. So waren für die Ordnungsmäßigkeit eines in Hamburg aufgenommenen Protests die dortigen Gesetze verbindlich, auch wenn der Wechsel in Bremen ausgestellt worden war.[2] Das gleiche galt für eine in Leipzig vorgenommene Präsentation zur Zahlung. Aber daraus, daß die Ordnungsmäßigkeit der Präsentation nach Leipziger Gesetzen beurteilt werden mußte, wurde nicht der Schluß gezogen, daß nun auch für die Unterlassung dieser Handlung dieselben Gesetze als Norm galten. Gerade weil diese Angelegenheit durch Unterlassen nicht in den materiellen Bereich der Leipziger Gesetzgebung gekommen war, sollte nur die Gesetzgebung des Orts zuständig sein, an dem der Wechselvertrag geschlossen und die Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation übernommen worden war.[3]

Auch die Wechselordnung von 1843[4] schloß sich grundsätzlich dieser Rechtsprechung an, wenn sie bestimmte, daß Verschreibungen oder Anweisungen, welche im Ausland ausgestellt worden waren, auch in Bremen als Wechsel galten, wenn sie nach den Gesetzen des Ausstellungsorts als Wechsel zu betrachten waren. Aber auch dann unterlagen sie dem bremischen Wechselrecht, wenn sie zwar nicht nacht den Gesetzen des Ausstellungsorts, wohl aber nach bremischen Gesetzen die Erfordernisse eines Wechsels enthielten.[5]

Für das gerichtliche Verfahren und die Vollstreckung waren die Gesetze verbindlich, die am Ort der angestellten Klage bestanden.[6]

Die sich in Bremen aufhaltenden Ausländer hatten grundsätzlich die gleichen Rechte, wie die Einheimischen. Etwas anderes galt nach der Wechselordnung von 1712[7] nur, wenn erweislich gemacht wurde, "daß die Unsrigen in ihren Anforderungen anderwertig zurückgesetzet wurden, auff welchen fall das Jus talionis Platz haben und mit denselben auff gleiche Weise billig verfahren" werden sollte.

Forts. d. Anm. v. Seite 13
erst durch Art. 1 Abs. V Einführungsgesetz zum Wechselgesetz vom 21.6.1933 aufgehoben.

3) Art. 1, Deputationsbericht (1842) S. 5

1) OG 11, 255; 20, 320 u.a., vgl. Scherer II S. 316 Bender II Abt. 2, S. 326 ff, v. Weisseneck S. 34

2) OG 30,4 vgl. Eichhorn S. 379

3) OG 20, 319 ff

4) Art. 6

5) Mittermaier, S. 136 ff

5) OG 11, 258 f, 51, 213

7) Art. 60 vgl. Bender II Abt. 2, S. 341 f

ZWEITER TEIL

Systematische Darstellung des bremischen Wechselrechts seit der bremischen Wechselordnung von 1712

Begriff des Wechsels

Lediglich die WO von 1843 definierte den Begriff eines Wechsels. Danach[1] waren Wechsel Verschreibungen oder Anweisungen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauteten und in einer bestimmten Form ausgestellt waren. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt waren, so unterlag das Papier den besonderen Normen des Wechselrechts, die vor allem eine möglichst rasche und sichere Realisierung der Geldforderung sicherstellen sollten. Wenn auch die WO von 1712 keine Begriffsbestimmung des Wortes Wechsel enthielt, so galt sinngemäß doch dieselbe Definition.

Der Wechsel, der im Einklang mit den älteren Wechselgesetzen in der WO von 1712 Wechselbrief hieß, war bereits in den beiden Formen des gezogenen Wechsels (Tratte) und des eigenen Wechsels (Solawechsel) bekannt. Diesen Unterschied sollten die in der oben angeführten Definition gebrauchten Bezeichnungen Verschreibungen oder Anweisungen ausdrücken.

In der Praxis überwog jedoch durchaus die Tratte. Dementsprechend wurde sie auch in den bremischen Gesetzen in erster Linie geregelt. Jedoch galten diese Vorschriften, soweit sie sinngemäß anwendbar und nicht durch Sonderbestimmungen ausgeschlossen waren, auch für die eigenen Wechsel.

---

1) Art. 2

ERSTER ABSCHNITT

Der gezogene Wechsel

I. Die Wechselpersonen

Eine vollständig ausgefüllte Tratte enthielt vier Personen, nämlich den Trassanten, Remittenten, Präsentanten und den Trassaten. Es konnte jedoch auch eine Person die Verbindlichkeit mehrerer übernehmen.[1] So konnten der Trassant und der Remittent identisch sein, wenn der Trassant den Wechsel an seine eigene Ordre zog, z.B. "zahlen Sie an mich oder meine Ordre".[2]

Die zunächst noch übliche Angabe des Präsentanten in der Tratte verlor aber durch die Erfindung des Indossaments ihre Bedeutung, da der Remittent den Wechsel an seine Ordre stellen und nach Belieben durch Indossament verfügen konnte. Die Tratte wurde also zu einem Wechsel mit drei Personen.[3]

1. Der Trassant

Der Trassant oder Aussteller des Wechsels verpflichtete sich, den Wechsel dem Remittenten mit den verlangten Duplikaten zu übereignen. Er wurde in der WO von 1712 auch Nehmer genannt[4], da er im Austausch gegen den Wechsel die Valuta in Empfang nahm. Die WO von 1843 bezeichnete ihn hingegen wegen der Hingabe des Wechsels auch als Geber.[5]

Der Trassant war nicht der Hauptschuldner, sondern übernahm nur die Garantie des Wechselversprechens; er haftete für den Eingang der Zahlung.[6]

---

1) Püttmann S. 61 f
2) vgl. OAG 2, 207. Albers WO zum Art. 2 Anm.1
3) Biener S. 173 f
4) vgl. Art. 1 Nr. 8
5) vgl. Art. 8
6) Treitschke Encyclopädie II S. 689, Schiebe S. 25

2. Der Remittent

Die Wechselperson, die den Wechsel nahm und dafür die Valuta bezahlte, war der Remittent. Diese Bezeichnung war dem Umstand entlehnt, daß der erste Nehmer die Wechselsumme von dem Bezogenen in der Regel nicht selbst erhob, sondern den Wechsel einem Bevollmächtigten am Zahlungsort oder einem Gläubiger zur Präsentation und Einziehung der Summe übersandte, d.h. remittierte. Von der WO von 1712 wurde er auch wegen der zu zahlenden Valuta als Geber bezeichnet [1], von der WO von 1843 wegen der Entgegennahme des Wechsels als Nehmer.[2]

3. Der Präsentant

Der Präsentant hatte die Akzeptation zu besorgen und die in dem Wechsel angegebene Summe zu erheben.[3] Wurde die Annahme oder Zahlung verweigert, so mußte er protestieren. Er haftete sämtlichen Wechselinteressenten für jedes bei der Präsentation begangene Versehen. Der Präsentant konnte als Eigentümer oder Bevollmächtigter handeln.[4]

4. Der Trassat

Die Wechselsumme mußte bei dem Trassaten eingezogen werden, denn an ihn erging der Auftrag, für den Aussteller an den Inhaber eine bestimmte Zahlung zu leisten. Vor der Annahme stand er jedoch in keinem Verpflichtungsverhältnis. Erst durch die von seinem Willen abhängende Akzeptation trat er in die Wechselverbindlichkeit ein.[5] Zugleich haftete er dem Trassanten nach den Regeln des Auftragsrechts.[6]

II. Pactum de cambiando

Zwischen dem Trassanten und dem Remittenten wurde der Wechselvertrag (pactum de cambiando) geschlossen, während die beiden anderen

---

1) vgl. Art. 1 Nr. 8
2) vgl. Art. 8
3) Praesentans dicitur is, qui literarum cambialium transmissarum complementum exigit, Hoffmann S.1210
4) Püttmann S.88, Beck S.190 f, Meißner, Das Wesentliche des Wechselrechts S.97 f
5) Albers WO zum Art. 8 Anm.1
6) OG 5 , 155; 15, 239 ; 21, 166, Treitschke II S. 692

Personen lediglich bei seiner Ausführung eintraten. Der Wechselvertrag wurde, entsprechend der Ansicht mehrerer Schriftsteller [1], von den bremischen Gerichten[2] als akzessorischer Nebenvertrag angesehen, indem seine Wirksamkeit von dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis abhängig sein sollte. Ihre Grundlage fand diese Ansicht in der WO von 1712, die einmal das Valutabekenntnis im Wechsel zur Pflicht machte und damit besonders die Abhängigkeit vom Grundgeschäft betonte, zum anderen auch in der beim Regreß zu beobachtenden Reihenfolge (s. unten S. 64), durch die jedem Wechselgeber seine Einreden gegen seinen Nehmer erhalten wurden. Später, besonders auch durch die WO v. 1843, wurde die Abstraktheit des Wechselvertrages hervorgehoben.

Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Trassanten und Remittenten entstand erst durch Übergabe der Wechselurkunde.[3] Die vorbereitenden Vereinbarungen begründeten wohl einen klagbaren Anspruch, aber keinen nach Wechselrecht. Der Käufer eines an der Börse erworbenen Wechsels konnte aus dem Schlußzettel auf Lieferung des Wechsels klagen, eine Wechselklage konnte er aber erst dann geltend machen, wenn ihm der Wechsel übergeben worden war. Dieser Grundsatz fand sich ausdrücklich in der WO von 1843 ausgesprochen.[4]

Die WO von 1712 [5] bestimmte nicht ausdrücklich, wann die Tratte ausgehändigt werden sollte. Daraus wurde gefolgert, daß der Remittent den Wechsel sogleich verlangen konnte.[6] Nach der WO von 1843 [7] mußte er am Tage der Vereinbarung bis zum Sonnenuntergang übergeben werden. Wurde der Wechsel auf einen anderen Ort gezogen, so mußte er dem Remittenten so zeitig überreicht werden, daß er noch mit der Post desselben Tages versandt werden konnte. Bei Aushändigung der Tratte mußte grundsätzlich auch die Valuta bezahlt werden. [8]

---

1) Püttmann S. 12, Scherer III S. 336, v. Weißeneck S. 73 f, Danz Privatrecht II S. 366 f, ders. Summarischer Proceß S. 134, Runde S. 190, Bender II Abt. 1 S. 222

2) Relation am Obergericht (ohne nähere Angaben handelt es sich im Folgenden um Relationen am Obergericht) s. S. Broekelmann & Söhne gegen Schröder v. 15.12.1792, Staatsarchiv Bremen 10.D.18.b.(1700 -), OG 6, 331; 15, 282

3) Treitschke II S. 688

4) Art. 8

5) Art. 2

6) Pöhls S. 136

7) Art. 11

8) Püttmann S. 72

Hatte der Trassant den Wechsel im Vertrauen auf die Zahlung der Valuta aus den Händen gegeben, so konnte er gemäß der WO von 1712 [1] nach Wechselrecht gegen den Remittenten vorgehen, wenn dieser nicht zahlte. Er konnte hier also, auch ohne daß er die Wechselurkunde in den Händen hatte, im Wechselprozeß klagen (s. unten S. 87). Der Trassant wurde darüber hinaus noch geschützt, indem ihm die WO von 1712 [2] die Möglichkeit einräummte, mit der nächsten Post zu contramandieren, d.h. den dem Bezogenen erteilten Auftrag zur Annahme zu widerrufen. Dieser Widerruf war aber wirkungslos, wenn der Bezogene bereits akzeptiert hatte oder der Wechsel an Ordre gestellt war (s. unten S. 32).

Es konnte auch nach der WO von 1712 [3] vereinbart werden, "daß der Remittent und Geber die Summa des empfangenen Wechsel-Brieffes nicht ehender vergüten solte, als biß Nachricht eingekommen, daß der erhandelte Wechsel-Brieff acceptiret worden". Dann sollte "der Geber dem Trassanten ein Versicherungs-Schein zustellen, in welchem, daß Er diesen Wechsel-Brieff, haltend auff eine darin denominirte Summe wol empfangen, deutlich gemeldet wird". Wurde nun der Wechsel vom Bezogenen akzeptiert, so mußte der Wechselnehmer gegen Rückgabe des Interimsscheins die Summe des empfangenen Wechsels sogleich bezahlen, widrigenfalls auch hier wieder ohne die Wechselurkunde "mit parater Execution" verfahren werden konnte. [4] Im Interesse des Kredits empfahl sich also eine Ausdehnung des strengen Wechselverfahrens auch auf das Recht aus dem bloßen Wechselvertrage. Enthielt der Wechsel jedoch ein Valutabekenntnis, so konnte die Wechselklage nicht erhoben werden. [5]

Demgegenüber konnten nach der WO v. 1843 [6] die dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen nur im Executivprozeß durchgesetzt werden.

---

1) Art. 2
2) Art. 3
3) Art. 4
4) vgl. Scherer II S. 558, Meißner, Das Wesentliche des Wechselrechts I, 1 S. 22
5) OG 23, 342, vgl. Treitschke I S. 186 ff
6) Art. 15

III. Der Avisobrief

Nach der WO von 1712 [1] war der Trassant verpflichtet, den Bezogenen von der Ziehung des Wechsels in einem Avisobrief zu benachrichtigen. Durch ihn sollte der Bezogene rechtzeitig von der Zahlung, die von ihm erwartet und von der Deckung und Provision, die ihm dagegen zugesprochen wurde, in Kenntnis gesetzt werden. Der Avisobrief mußte entweder mit der ersten Post dem Bezogenen direkt oder über den Remittenten zugleich mit dem Wechsel zugestellt werden. [2]

IV. Die Wechselfähigkeit

In den meisten Landesgesetzen Deutschlands war die allgemeine Wechselfähigkeit jedes Volljährigen als Regel aufgestellt, wenn auch fast immer gewisse Personengruppen ausgenommen waren. [3] Nur wenige Gesetze stellten eine Vermutung wider die Wechselfähigkeit auf und bestimmten für einzelne Personen gesetzliche Ausnahmen [4]. Für Bremen traten jedoch alle Erwägungen, die zu einer derartigen differenzierten Gesetzgebung führten, in den Hintergrund. In der Kaufmannsstadt setzte man voraus, daß ihre Bürger mit den Handelsgebräuchen vertraut waren, so daß beide Wechselordnungen [5] eine allgemeine Wechselfähigkeit bestimmten. Das Wechselrecht sollte "nicht allein unter Kauffleuten, sondern auch allen und jeden, was Standes dieselbe auch seyn mögen, statt haben und observiret werden". [6] Nur Minderjährige waren nicht wechselfähig, es sei denn, "daß sie schon einige Zeiten in Handlungen wären begriffen gewesen, und ihren eignen Geschäfften vorgestanden hätten". [7]

---

1) Art. 6, vgl. Musäus S. 141
2) Siegel Einl. S. 86, 88, Scherer I S. 191, Grünhut S. 122, Beck S. 60
3) vgl. z.B. Baiersche WO v. 1785 § 3: Geistliche, von landesherrlicher Pension Lebende, vermögenslose Militärpersonen u.a., Dessauer WO v. 1822 § 2: Bauern, Handwerker, Tagelöhner, Studenten.
4) z.B. Hannöverische WO v. 1822 § 2
5) Art. 61 WO v. 1712, Art. 7 WO v. 1843, vgl. Albers WO zum Art. 7 Anm. 3, Deputationsbericht (1842) S. 6
6) Art. 61 WO v. 1712
7) Wie Anm. 6)

Ehefrauen konnten nur mit Zustimmung des Ehemannes nach gemeinen Rechten Wechselverbindlichkeiten eingehen. Diese konnte bei einer Handelsfrau generell erteilt werden durch die Erlaubnis zur Betreibung eines Geschäfts. Die Eigenschaft einer Handelsfrau mußte aber aus dem Wechsel ersichtlich sein, damit sie im Wechselprozeß klagen konnte.[1)]

V. Die Requisiten einer Tratte

Die gezogenen Wechsel wurden in cambia regularia (Meßwechsel) und in cambia irregularia (Außermeßwechsel) unterschieden. Nur die cambia irregularia waren dem bremischen Wechselrecht bekannt. Sie wurden im kaufmännischen Leben mit verschiedenen Ausdrücken belegt. "Aliena (cambia), quae a scribente ad alium quendam solutionis caussa diriguntur, ... vulgo trassata, localia, mixta, negotiata, platearum etc. nuncupantur" [2)].

Gezogene Wechsel unterlagen nur dann dem schnellen und strengen Wechselverfahren, wenn bestimmte Formerfordernisse erfüllt waren. Und zwar galt das nicht nur für die Verpflichtung des Ausstellers, der bei der Anfertigung des Wechsels diese Formvorschriften beachten mußte, sondern auch für alle anderen, aus dem Wechsel entspringenden Verbindlichkeiten. Der Wechsel mußte folgende Requisiten haben:

1. Die Bezeichnung als Wechsel

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines im bremischen Staate ausgestellten Wechsels gehörte nach der WO von 1712 nicht das Wort Wechsel im Text der Urkunde. Im Gegensatz zu dem allgemeinen Handelsbrauch, nach dem bei Stillschweigen der Gesetze das Wort Wechsel unerläßlicher Bestandteil eines Wechses war [3)], ließ die bremische Gerichtspraxis [4)] je-

---

1) Pöhls S.69, Urteil des Untergerichts vom 22.9.1827 i.S. Spatz gegen Tonnies Ehefrau in der Entscheidungssammlung von Albers, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.b., Albers WO zu Art.7 Anm.3.

2) Hoffmann S. 1208

3) Püttmann S.1 und 61, Martens Grundriß § 71, Eichhorn S. 361, Meißner Europäische Wechselpractik S. 2, Daniels S. 62, v. Selchov S. 20, Danz Privatrecht II S. 368, 406, Treitschke II S. 666, Pöhls S. 4, v. Weisseneck S. 122 ff, Bender II Abt. 1 S. 164, Siegel Einl. S. 16

4) OG 10, 204 f, 11, 142 f, 21, 218 f

de Urkunde als Wechsel gelten, die den sonstigen Erfordernissen entsprach und die Absicht einen Wechsel ausstellen zu wollen, unzweifelhaft kund gab. Da die Wechselordnung diese Erklärung nicht auf bestimmte Ausdrücke beschränkte, so blieb es bei der Regel, daß Willenserklärungen im allgemeinen nicht an gewisse Worte geknüpft waren.

So entschied das Obergericht [1] in Bremen, daß durch die Bezeichnung Prima unzweideutig ein Wechsel gemeint wäre, da dieses Wort nach kaufmännischer Praxis nur in Verbindung mit einem Wechsel gebraucht werden könnte. Dagegen [2] käme durch das Wort Akzeptation nicht hinreichend zum Ausdruck, daß es sich um einen Wechsel handeln sollte. Zwar würden die Worte Akzept, Akzeptation, Akzeptant usw. vorzugsweise dem Wechselgeschäft angehören, allein seien sie ihm nicht ausschließlich eigen und besonders bei den kaufmännischen Assignationen, die der Wechselkraft ermangeln, denkbar.

Die WO von 1843 [3] konnte sich aber nicht mehr der fast einhelligen Ansicht in der Lehre verschließen und zählte das Wort Wechsel oder den entsprechenden Ausdruck, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt war, zu den wesentlichen Bestandteilen.

2. Die Angabe des Tages und des Orts der Ausstellung

Nach gemeinem Recht wurde die Ortsangabe nie, die Zeitangabe nur bei Datowechseln, bei denen die Verfallzeit davon abhing, zu den wesentlichen Bestandteilen eines Wechsels gerechnet. Die Ortsangabe war aber zweckmäßig, da die Gültigkeit eines Wechsels nach dem Ort seiner Ausstellung beurteilt wurde. [4] Ebenso die Zeitangabe, da die Wechselfähigkeit des Ausstellers davon abhing. [5] Die WO von 1712 [6] zählte daher zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels das "Wahre Datum, und zwar ohne Anticipation eines Tages, da bereits die Post abgegangen, oder

---

1) OG 21, 219, Die gegenteilige Ansicht wurde allerdings vertreten in einer Relation 1.S.Rump gegen Kühne v.6.9.1794, Staatsarchiv Bremen Qq 10.D.18.g.
2) OG 10, 205, 11 143
3) Art. 3 a
4) Treitschke II S.52, I S.322, Bender II Abt. 1 S.159f
5) Bender II Abt.1 S.161, Treitschke I S. 322, v.Weißeneck S. 141 f.
6) Art. 1 Ziff. 1

Zurücksetzung der Tage auff den andern Posttag, als welches sub poena falsi verbotten wird." Desgleichen mußte der Ausstellungsort angegeben werden. [1]

Auch nach der WO von 1843 waren die Angabe des Tages und des Orts der Ausstellung wesentliche Bestandteile eines Wechsels. [2]

3. Die Angabe der zu zahlenden Summe

Nach der WO von 1712 [3] mußte"die Summa und Geld-Sorten, und zwaren mit Buchstaben ausgeschrieben", auf dem Wechsel erscheinen. Wechsel, die auf Spielschulden gestellt waren, genossen nach der Verordnung wider die Spieler und Filoux § 6 vom 7.3. 1721 keinen Rechtsschutz.

Abgesehen von der Forderung, die Summe in Buchstaben auszudrücken, bestimmte die WO von 1843 [4] dasselbe. Um Zweifel auszuräumen, die sich daraus ergaben, daß nach einigen Schriftstellern [5] die Wechsel auch auf Waren gestellt werden konnten, hatte die WO von 1843 ausdrücklich hervorgehoben, daß Wechsel nur auf eine bestimmte Geldsumme ausgestellt werden konnten [6].

4. Die Angabe der Verfallzeit

Auch diese Angabe gehörte nach der WO von 1712 [7] zu den wesentlichen Bestandteilen eines Wechsels. Nach gemeinem Recht gehörte sie zwar nicht zur Gültigkeit eines Wechsels, indem die Nichtangabe dem Inhaber die Befugnis geben würde, sofort Zahlung zu begehren. Jedoch glaubte auch die für die Revision der WO von 1712 zuständige Deputation [8], daß ein solches Prinzip dem kaufmännischen Geschäftsleben

---

1) Art. 1 Ziff. 2
2) Art. 3 b
3) Art. 1 Ziff. 5
4) Art. 3 c
5) Nach Püttmann S. 11 Anm. a, Danz Summarischer Proceß S. 135, ders. Privatrecht II S. 371 konnten Wechsel auch über Wein, Getreide usw. ausgestellt werden.
6) Art. 2, vgl. Deputationsbericht (1842) S. 5
7) Art. 1 Ziff. 4
8) Deputationsbericht (1842) S. 5

nicht zusagen würde und machte daher ebenfalls in der WO von 1843 [1] die Wirksamkeit eines Wechsels von einer Bestimmung über die Verfallzeit abhängig.

Entsprechend den verschiedenen Möglichkeiten, die Verfallzeit zu bestimmen, wurde in Tag-, Dato-, Sicht-, Nachsicht- und Usowechsel unterschieden.

a) Tagwechsel

Wechsel, die an einem bestimmten, im Wechsel angegebenen Tag verfallen sollten [2], waren in den bremischen Wechselordnungen nicht besonders gekennzeichnet, wohl deshalb, weil ihre Gültigkeit als selbstverständlich angesehen wurde. Lauteten sie auf medio mense, so sollten sie am fünfzehnten des Monats verfallen. [3]

b) Wechsel à dato oder nach dato.

Bei ihnen wurde die Verfallzeit durch das Ausstellungsdatum bestimmt [4] und konnte nach Tagen oder größeren Zeitabschnitten bemessen sein. Nach der WO von 1712 konnten sie à dato oder nach dato gestellt werden. Da die Verfallzeit jedoch vom ersten Tag nach der Ausstellung gerechnet wurde, ergab sich zwischen beiden Ausdrücken kein Unterschied. [5] Der Tag der Ausstellung wurde nicht mitgerechnet. [6] Durch die Verordnung vom 21.8.1815 wurde bestimmt, daß der letzte Tag der im Wechsel bestimmten Zeit der Verfalltag war und nicht der nächstfolgende.

Lautete der Wechsel auf Monate, so fiel der Verfalltag auf den Monatstag, der dem Ausstellungstag entsprach. [7]

---

1) Art. 3 d
2) Bender II Abt. 1 S. 506
3) Art. 37 WO v. 1712, Art. 55 WO v. 1843
4) etym.:"... cum accipiens intra certum temporis spatium a datis literis collybisticis pendat pecuniam, Hoffmann S. 1209
5) Püttmann S. 122, Bender II Abt. 1 S. 501 f
6) Art. 36 WO v. 1712, Art. 52 WO v. 1843
7) Art. 37 WO v. 1712, Art. 53 WO v. 1843

Da in einigen Ländern noch die Julianische Zeitrechnung galt, war jedesmal im Verkehr mit diesen Ländern eine Umrechnung in den Gregorianischen Kalender notwendig. Die WO von 1843[1] bestimmte daher, daß bei nach altem Stil (Julianische Zeitrechnung) gezogenen Datowechseln der Verfall nach demjenigen Kalendertage neuen Stils (Gregorianische Zeitrechnung) berechnet wurde, welcher dem im alten Stil bezeichneten Tage der Ausstellung entsprach. Diese Vorschrift hatte im Verkehr mit Rußland Bedeutung, da hier der Julianische Kalender galt. Da die Differenz zwischen beiden Zeitrechnungen damals 12 Tage betrug, mußten diese dem Ausstellungstage des aus Rußland gezogenen Wechsels zugerechnet werden, um den Ausstellungstag neuen Stils zu ermitteln.[2]

c) Wechsel à Vista oder auf Sicht

Die WO von 1712 unterschied Wechsel, die "à Vista" oder "auff Sicht"[3] und Wechsel, die auf mehrere Tage Sicht lauteten.[4] Die gleiche Unterscheidung traf auch die WO von 1843[5], indem sie nur die Wechsel, die auf mehrere Tage Sicht lauteten, als Wechsel nach Sicht bezeichnete. Ihren Namen führten diese Wechsel deshalb, weil sie entweder sofort bei der Präsentation, oder eine bestimmte Zeit danach fällig waren.

Nach beiden Wechselordnungen[6] wurde bei Nachsichtwechseln der Tag der Präsentation für die Ermittlung des Verfalltages nicht mitgerechnet. Die Verordnung vom 21.8. 1815 bestimmte aber, daß der letzte Tag der im Wechsel bestimmten Zeit der Verfalltag war, und nicht der nächstfolgende.[7]

Wurde aber später als bei Sicht akzeptiert, so brauchte sich nach der WO von 1712[8] der Präsentant die Berechnung des Verfalltages vom Tage der Akzeptation nicht gefallen zu lassen, sondern konnte verlangen, daß die Annahme auf das Datum der ersten Präsentation zurückdatiert wurde.

---

1) Art. 59
2) Schiebe S. 52
3) vgl. Art. 38
4) vgl. Art. 33
5) vgl. Art. 52
6) Art. 32, 33 WO von 1712, Art. 52 WO v. 1843
7) in Sammlung bremischer Verordnungen und Proclame S. 95
8) Art. 10

d) Wechsel â Uso

Die Usowechsel verdanken ihre Entstehung den Handelsgebräuchen zwischen Orten mit regem Wechselverkehr. Die Verfallzeit wurde durch Usance gebildet und richtete sich nach der Weite des Weges, wenn der Uso vom Tage der Ausstellung gerechnet wurde. Im allgemeinen wurde aber in Deutschland der Uso von dem Tage der Vorlegung berechnet, so daß die Usowechsel Sichtwechsel waren. Nur in einigen Seestädten [1], die mit dem westlichen Europa Handel trieben, wurde der Uso vom Tage der Ausstellung an gerechnet, so daß es sich um Datowechsel handelte; sie folgten damit der Usance dieser außerdeutschen Handelsplätze.[2]

Der Uso war in der WO von 1712[3] mit 14 Tagen festgesetzt, die vom Tage nach der Präsentation gerechnet wurden. Diese Regelung wurde auch von der WO von 1843[4] übernommen, jedoch mit der Abweichung, daß bei Wechseln aus Holland, England und Frankreich der Uso 30 Tage nach Dato, bei Wechseln aus Italien, Spanien, Portugal und anderen Ländern 60 Tage nach Dato betrug. Damit folgte man in Bremen der Usance dieser Handelsplätze, die für aus Deutschland gezogene Wechsel den Uso mit 30 bzw. 60 Tagen berechneten.[5] Nach der WO von 1712 waren die Usowechsel also immer Sichtwechsel, nach der WO von 1843 kamen sie auch als Datowechsel vor.

Der Wechsel konnte auch auf mehrfachen oder teilweisen Uso gestellt werden; so wurden z.B. unter "doppio Uso" 28 Tage verstanden.[6]

5. Die Valutaklausel

Die Erwähnung der Valuta war zwar nicht nach gemeinem Recht nötig, da die Tratte nicht, wie der eigene Wechsel, ein Schuldschein war und die Valutazahlung aus der Wechselbegebung präsumiert werden mußte.[7] Das

---

1) vgl. z.B. Hamburg, wo nach Handelsbrauch der Uso für englische Wechsel 1 Monat Dato war, Pöhls S. 399
2) vgl. Treitschke II S. 551 ff, Scherer I S. 569, Pöhls S. 377 f, Thöl S.182
3) Art. 34
4) Art. 51
5) Albers WO zum Art. 51 Anm.1, vgl. Bohn 2. Th. 337
6) Art. 34 WO v. 1712, vgl. Albers zum Art. 51
7) Treitschke II S. 520

Valutabekenntnis galt aber von seinem ersten Ursprung an als wesentlicher Bestandteil des gezogenen Wechsels, weil sonst der Regreßanspruch des Wechselnehmers gegen den Aussteller erst durch einen anderweitigen Beweis der geleisteten Valuta bedingt war. In dem auf dem Wechsel abgegebenen Valutabekenntnis lag außerdem eine Quittung des Ausstellers, so daß der Nehmer als Eigentümer erschien und ein Widerruf durch den Aussteller ausgeschlossen war.[1)]

Daher war es ganz selbstverständlich, daß auch die WO von 1712[2)] die Angabe der Valuta im Wechsel zu dessen wesentlichen Bestandteilen zählte. War im Wechsel keine Angabe über die Valuta gemacht, so konnte der Inhaber nur im ordentlichen Prozeß eine Regreßklage gegen den Aussteller erheben und mußte den Beweis der bezahlten Valuta führen.[3)] Nur wenn der Wechsel bereits akzeptiert war, sollte es nicht mehr auf das fehlende Valutabekenntnis ankommen, "sondern solcher ohne aller Exception muß bezahlet werden."[4)] Daß der Akzeptant sich nicht mit der exceptio non numeratae pecuniae der Zahlung entziehen konnte, war ausdrücklich bestimmt.[5)]

Die Valuta konnte, der Natur des Wechselgeschäfts entsprechend, ursprünglich nur in Geld bestehen. Da sich das Wechselgeschäft ausschließlich in den Händen der Banquiers befand, wurde eine Valuta in Waren in der Regel überhaupt nicht zugelassen. Erst als im 17. Jahrhundert die Warenhändler in größerem Umfange Wechselgeschäfte tätigten, konnte die Valuta auch in Waren bestehen.[6)]

Mit der Angabe der Valuta sollte aber zugleich auch eine Einsicht in den zugrunde liegenden Vertrag vermittelt werden, um die causa debendi ermitteln zu können[7)], denn der Wechselvertrag wurde lediglich als Nebenvertrag angesehen (s. oben S. 18). Die Gerichte[8)] neigten jedoch im Einklang mit der Literatur[9)] zu der Ansicht, daß es keiner speziellen Angabe

---

1) Grünhut S. 33
2) Art. 1 Ziff. 6
3) Scherer II, S. 80, Treitschke II S. 519
4) Art. 1 Ziff. 6
5) Art. 19, vgl. OG 17, 360, Scherer III S. 292 ff
6) Grünhut S. 55
7) Scherer II S. 80
8) OG 17, 357; 41, 148
9) Scherer III S. 72, Treitschke II S. 526

der Valuta bedürfe, sondern eine allgemeine Angabe genüge. Ein allgemeines Valutabekenntnis war z.B. "Valuta erhalten", da hier keine nähere Einsicht in die causa debendi gewährt wurde. Ebenso wurde die Angabe "Wert in Rechnung" zu den allgemeinen Valutabekenntnissen gezählt, denn diese konnte sowohl bedeuten, daß der Aussteller die Summe dem Inhaber kreditieren, als auch, daß er mit der Valutaforderung gegen eine Verbindlichkeit aufrechnen wollte.[1)]

Zu den Valutabekenntnissen, die auf die causa debendi näheren Bezug hatten, gehörten "Valuta bar empfangen". War der Wechsel mit Waren eingelöst, so wurde das mit den Ausdrücken "Valuta in Waren vergnügt" oder "den Wert in Waren" angezeigt.[2)]

Waren Tratten an die eigene Order gestellt, so konnte eigentlich, da noch kein Wechselnehmer vorhanden war, der die Valuta zu berichtigen hätte, diese im Wechsel auch nicht angegeben werden. Weil aber die Erwähnung der Valuta im Wechsel einmal gebräuchlich war, so bediente man sich im allgemeinen der nichtssagenden Worte "Wert in mir selbst".[3)]

Nach der WO von 1712[4)] mußte im Wechsel auch angegeben werden, wer die Valuta gezahlt hatte. Das brauchte nicht unbedingt der Wechselnehmer zu sein, wenn es auch in der Regel der Fall war. Deshalb stellte man die Vermutung auf, daß der sich aus der Urkunde ergebende Wechselnehmer die Zahlung geleistet hatte, wenn nur die Berichtigung der Valuta aus dem Wechsel erhellte. Daher wurde von dem bremischen Obergericht[5)] die Angabe des Zahlers der Valuta im Wechsel nicht zu den wesentlichen Bestandteilen gezählt, wenn der Wechsel im übrigen fehlerfrei war.

Die WO von 1843 stellte die Erwähnung der Valuta im Wechsel nicht mehr als wesentliches Erfordernis auf und sprach damit den Grundsatz aus, daß aus der Wechselbegebung die Valutazahlung vermutet werden mußte. Es kam also nicht weiter auf die Motive der Übernahme einer solchen Verbindlichkeit an.[6)]

---

1) OAG 9, 396 a, OG 39,85 ; 41, 150, vgl. Scherer III S.70, Treitschke II S. 522
2) OG41, 149, 147; 45, 161, vgl. Siegel Einl.S. 59 v. Weisseneck S. 137 ff, Scherer II S. 69 ff
3) Treitschke II S. 521 f
4) Art. 1 Ziff. 6
5) OG 17, 358
6) Deputationsbericht (1842) S.5 f, Albers WO zum Art. 3 Anm.unter 10.

Augenscheinlich ergab sich daraus die Abkehr von der Lehrmeinung, die in dem Wechselvertrag einen akzessorischen Nebenvertrag sehen wollte. Indem die Motive der Wechselverbindlichkeit in den Hintergrund traten, wurde die Abstraktheit des Wechselvertrages betont.

Zu dieser Änderung in der Rechtsauffassung trug auch bei, daß die Angaben über die Berichtigung der Valuta doch nur ungenügend waren und nicht ihrem Zweck, eine Einsicht in das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu vermitteln, entsprachen, denn in der Regel lief das Valutabekenntnis auf eine bloße Formalität hinaus.

6. Die Unterschrift des Trassanten

Nach beiden Wechselordnungen[1] mußte der Aussteller den Wechsel mit seiner Unterschrift versehen. Der Name des Ausstellers mußte also auf der Vorderseite des Wechsels am Ende der Urkunde stehen und somit den ganzen Text decken; keineswegs genügte die Angabe des Ausstellers im Text.[2] "Subcriptio sufficit, licet alius literas cambiales scripserit. Suspectum auten habetur documentum, si is,cujus nomine id confectum, non subcripsit.[3]

Der bloße Zuname wurde als ausreichend angesehen, sofern er über die Person des Ausstellers keinen Zweifel ließ.[4] Erforderlich war es nicht, daß der Aussteller selbst den Wechsel unterschrieb, sondern er konnte sich, wie es die WO von 1843[5] ausdrücklich hervorhob, eines Bevollmächtigten bedienen, der mit Erwähnung dieser Eigenschaft unterzeichnete.

7. Die Bezeichnung des Remittenten

Nach der WO von 1712 [6] gehörte die Angabe seines Namens zu den wesentlichen Bestandteilen eines Wechsels. Das hinderte aber nicht,daß der Trassant und der Remittent identisch sein konnten, wenn der Trassant den Wechsel an seine eigene Ordre stellte.[7] Der Aussteller konnte dann diesen Wechsel beliebig durch Idossament übertragen, also die Person, die

1) Art. 1 Nr.8 WO von 1712,Art.3 e WO von 1843
2) Treitschke II S. 511
3) Hoffmann S. 1207 Anm.o
4) Siegel Einl. S.17, Scherer III S. 298, Treitschke II S 511
5) Art. 3 e
6) Art. 1 Nr.3
7) OAG 2,204, OG 19, 187 ; 20,208 ; 26,35 u.a.

den Wechsel erhalten sollte, erst später bestimmen. In dieser Form wurden in Bremen häufig die Warenakzepte ausgestellt.[1]

Da nach der WO von 1712[2] der Name des Remittenten angegeben werden sollte, wurde daraus geschlossen[3], daß auf den Inhaber (au porteur) gestellte Wechsel nicht zulässig waren. Dagegen begnügte sich die WO von 1843[4] mit der Bezeichnung dessen, welchem gezahlt werden sollte, ließ also Wechsel au porteur zu.[5] Der Empfänger eines solchen Wechsels brauchte also beim Verkauf nicht zu indossieren und war mithin der Übernahme einer Verpflichtung enthoben.[6]

8. Die Angabe des Trassaten

Nach beiden bremischen Wechselordnungen[7] mußte der Name des Trassaten im Wechsel angegeben werden.

9. Der Zahlungsort

Nach den bremischen Gesetzen[8] mußte neben dem Namen des Bezogenen auch dessen Wohnort angegeben werden. Das war deshalb erforderlich, weil im Zweifel dieser Ort der Zahlungsort war. Zwar galt es im gemeinen Recht als Regel, daß der Schuldner dem Gläubiger die Leistung an dessen Wohnsitz zu erbringen hatte.[9] Im Wechselrecht konnte jedoch diese Ansicht nicht durchdringen, schon deshalb nicht, weil der Bezogene in den meisten Fällen gar nicht wußte, wer im Augenblick der Fälligkeit Gläubiger der Forderung war.[10] So bestimmten auch beide Wechselordnungen[11], daß grundsätzlich der Wohnsitz des Bezogenen als Zahlungsort zu gelten hatte. Einer besonderen Erwähnung des Zahlungsortes bedurfte es also nicht.

---

1) Albers WO zum Art. 2 Anm. 1
2) Art. 1 Nr. 3
3) Treitschke I S. 235
4) Art. 3 f
5) Albers WO zum Art. 3 Anm. 10
6) vgl. Treitschke I S. 234
7) Art. 1 Ziff. 7 WO von 1712, Art. 4 WO von 1843
8) Wie Anm. 7
9) Treitschke II S. 797
10) Siegel Einl. S. 129, Scherer III S. 519, Treitschke II S. 797
11) Art. 46 WO von 1712, Art. 65 WO von 1843

a) Domizilwechsel

Da häufig der Wohnort des Bezogenen kein Wechselplatz war, galt es als anerkannter Wechselgebrauch,für den Wechsel ein eigenes Domizil, d.h. einen von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zu bestimmen, an welchem der Bezogene die Zahlung bewirken sollte.[1] Beide Wechselordnungen enthielten daher ausführliche Vorschriften über die Domizilwechsel. So mußte der Zahlungsort auf dem Wechsel angegeben werden, wenn die Zahlung an einem anderen Ort als dem Wohnort des Bezogenen geleistet werden sollte.[2] Außerdem sollte "der Acceptant auff geschehene Praesentation schuldig seyn denjenigen, der an einem solchen Ort die Zahlung verfügen soll, namhafft zu machen, und ein solches nebenst der Acceptation unter den Wechsel-Brieff zu verzeichnen." [3]

b) Lokowechsel

War der Zahlungsort mit dem Ausstellungsort identisch, so sprach man von Lokowechseln oder Platztratten. Sie waren nach der WO von 1712 verboten, denn es wurde nur den auswärtigen trassierten Wechselbriefen Wechselkraft beigelegt, "welche zur Fortsetzung der Handlung umb Gelder von einem Ort zu den andern überzumachen" [4] geeignet waren. Diese Vorschrift beruhte auf dem kanonischen Verbot des Zinswuchers wie überhaupt des zinsbaren Darlehns, das durch Ausstellung von Platztratten umgangen wurde. Durch die Theologen wurde daher das Erfordernis der distantia loci seit dem 14. Jahrhundert als wichtigster Grundsatz betont, da nur durch die übernommene Gefahr des Geldtransportes und der dabei aufgewandten Mühe und Kosten jeder Verdacht des Wuchers vermieden wurde und damit der gezogene Gewinn der kanonischen Doktrin gerechtfertigt schien.[5] Da diese Bestimmung jedoch nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit entsprach, wurde durch Verordnung vom 1.9. 1814 den hier in der Stadt auf hiesige gezogenen Wechseln provisorisch auf ein Jahr und durch Verordnung vom 21.8. 1815 auf unbestimmte Zeit die volle Kraft eines Wechsels zugesprochen.

---

1) Heise und Cropp I S. 564
2) Art. 27 WO v. 1712, Art. WO v. 1843
3) Art. 27 WO v. 1712.
Da bedeutendster Wechselplatz in Deutschland Hamburg war, ergab sich zwangsläufig sehr oft, daß für in Bremen akzeptierte Wechsel Hamburg Domizil war, vgl. Büsch, Sämmtl.Schriften über die Handlung I. Th. S. 109 f
4) Art. 61 WO v.1712,vgl. Relation Duntze i.S.Rulffs gegen Trahn vom 20.10.1808,Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.b.
5) Grünhut S.49,Hartmann S.19 f

10. Die Ordreklausel

Die Entstehung der Ordreklausel läßt sich bis in die fränkische Zeit zurückverfolgen.[1] Mit dieser Klausel erklärte der Schuldner seine Einwilligung in die künftige Übertragung der versprochenen und verbrieften Leistung. Im Wechselverkehr fand die Ordreklausel erst mit der Einführung des Indossaments Eingang und wurde in Deutschland weitgehend üblich [2], wenn auch keineswegs überall zur Vorschrift gemacht.

Die WO von 1712 zählte die Ordreklausel nicht zu den wesentlichen Bestandteilen, so daß der Wechsel also nicht an die Ordre des Remittenten gestellt zu werden brauchte.[3] Dennoch konnten sich aus dem Fehlen der Ordreklausel im Wechsel nach der WO von 1712 u.U. bedeutsame Folgen ergeben. Hatte nämlich der Remittent für den hingegebenen Wechsel nicht die vereinbarte Valuta geleistet, so brauchte sich der Aussteller nicht auf eine Klage zu beschränken (s.oben S.19), sondern konnte "contramandiren", d.h. den dem Bezogenen erteilten Auftrag, den Wechsel zu akzeptieren und bei Verfall zu bezahlen, widerrufen. Ein Widerruf war jedoch nur wirksam, wenn der Wechsel nicht an die Ordre des Nehmers lautete oder noch nicht vom Bezogenen akzeptiert worden war. "Da aber ein solcher bereits acceptiret, oder auff Ordre hielte, so behält diese Acceptation dessen ohngeachtet ihre völlige Krafft und Verbindnüß".[4]

Aber auch noch in anderer Hinsicht war die Ordreklausel im Wechsel von Bedeutung. Die WO von 1712[5] stellte die Vermutung auf, daß der Trassant eines nicht an Ordre gestellten Wechsels dem Remittenten eine Vollmacht erteilt habe, den Betrag für Rechnung des Trassanten bei dem Akzeptanten einzuziehen. Für diesen Fall wiederholte die Wechselordnung, was bereits nach gemeinem Recht über die Zurücknahme der Vollmacht bekannt war, ausdrücklich, daß der "Geber des geschlossenen Wechsel-Brieffes ... auch nach der Acceptation als Herr des Wechsel-Brieffes ... die darin enthaltene Zahlung widerrufen ... und an einen andern ordoniren" [6] konnte. Der Remittent konnte aber mit dem Wechsel den Be-

---

1) Schultze - von Lasaulx S. 41, 75 ff, Brunner S. 558 ff
2) vgl. Biener, S. 180
3) Berck und Meier S. 33 f
4) Scherer I S. 488 f, AA Treitschke I S. 295, vgl. Anm.4 auf dieser Seite. Art. 3 WO v. 1712
5) Art. 28 und 29, Scherer I S. 489
6) Art. 28

weis seines Eigentums antreten, indem er auf das etwa darin befindliche Valutabekenntnis verwies.[1]

Nach der WO von 1843 hatte das Fehlen der Ordreklausel überhaupt keine nachteiligen Folgen.

Ein besonderer Streitpunkt war längere Zeit vor den bremischen Gerichten die Frage, ob der Nehmer auf den Wechsel, der an seine Ordre, nicht aber an ihn oder Ordre, gerichtet war, Zahlung verlangen und die Wechselklage anstrengen konnte, oder den Wechsel weiterindossieren mußte. Dazu wurde mehrmals [2] entschieden, daß die Formel "an die Ordre von X" gleichbedeutend sei mit der sonst üblichen "an X oder dessen Ordre". Denn wenn der Remittent in der Lage sei, ein Recht weiter zu übertragen, so müsse er es auch selbst ausüben können. Besonders könnte nicht der Ansicht [3] gefolgt werden, die aus der WO von 1712 [4] ableiten wollte, daß nach bremischem Recht der Inhaber eines an die Ordre des Remittenten lautenden Wechsels nicht befugt sei, solchen selbst einzukassieren, sondern ihn weiter girieren müsse. Denn der betreffende Artikel [5] bestimme nicht, daß an Ordre des Remittenten gestellte Wechsel immer begeben werden müßten, sondern nur, daß, wenn sie begeben würden, dieses in einer bestimmten Form geschehen sollte.

Zu dieser bereits in Bremen geübten Gerichtspraxis bekannte sich ausdrücklich die WO von 1843.[7]

---

1) Beide Widerrufe sind streng voneinander zu scheiden. Wurde durch die Contramande des Art. 3 nur der dem Bezogenen erteilte Auftrag, den Wechsel anzunehmen und bei Verfall an den Eigentümer des Wechsels zu bezahlen, widerrufen, so wurde durch Art. 28 und 29 die Zurücknahme einer dem Präsentanten erteilten Vollmacht, den Betrag für Rechnung des Eigentümers erheben zu dürfen, geregelt. Eine Verbindung des Art. 3 mit Art. 28 und 29, wie Treitschke I S. 295 f es befürwortete, verbietet sich aus mehreren Gründen. Abgesehen davon, daß die Artikel nicht in einem äußeren Zusammenhang stehen, wird auch in den Artikeln 28 und 29 im Gegensatz zu Art. 3 das Wort "contramandiren" nicht erwähnt, so daß offensichtlich ein verschiedener Zweck beabsichtigt war. Außerdem steht der Wortlaut des Art. 3 im Widerspruch zu Art. 28, indem ersterer die Contreordre bei akzeptierten Wechsel für zulässig erklärt, während letzterer den Widerruf auch nach der Akzeptation billigt, vgl. Treitschke S. 296, Im Ergebnis ebenso Pöhls, S. 152 f

2) OAG 2,205 f, OG 19,186 f; 34,401, Heise und Cropp Bd. 2 S. 37

3) Treitschke I S. 495, ders. Handbuch des Wechselrechts § 304, Scherer II S. 32f

4) Art. 14 5) Art. 14

6) OAG 2,206, OG 19,188

7) Art. 16, vgl. Albers WO zum Art. 16 Anm. 1

VI. Das Indossament

Das Indossament ist aus dem Verkehrsbedürfnis des Handelsstandes entstanden, den Wechsel schon vor dem Verfalltage zu verwerten und als Zahlungsmittel zu verwenden. Seine Anfänge liegen im 17. Jahrhundert.[1] Bereits die WO von 1712 berücksichtigte in einigen Artikeln, wenn auch noch unvollkommen, die Eigenart des Indossaments. Der Handelsbrauch und die Gerichtspraxis beschleunigten die Weiterentwicklung und führten zu einer ausgereiften Würdigung des Indossaments in der WO von 1843.

Vor der Ausbildung des Indossaments war die Übertragung der Wechselforderung, wenn überhaupt, so nur durch die Zession möglich, die nach gemeinem bürgerlichem Recht beurteilt wurde. Die Übertragung der Forderung vollzog sich durch einander entsprechende auf die Abtretung gerichtete Willenserklärungen und Übergabe des Wechsels. Eine besondere Form war bei den Willenserklärungen nicht vorgeschrieben, so daß sie auch mündlich abgegeben werden konnten.[2] Aber auch nach Einführung des Indossaments durch die Wechselordnung von 1712 wurde die Übertragung durch die Zession nicht ausgeschlossen.[3] Sie wurde jedoch ungebräuchlich, da für den Erwerber des Wechsels damit verschiedene Gefahren und Rechtsnachteile verbunden waren. So übertrug die Zession dem Zessionar das Gläubigerrecht nur so, wie es dem Zedenten zustand, d.h. alle Einwendungen, die der Schuldner gegenüber dem Zedenten hatte, konnten auch gegen den Zessionar geltend gemacht werden. Der Zedent haftete ferner nur für die Verität, nicht aber für die Bonität der Forderung [4], und zwar nicht jedem Nachmann, sondern nur dem Zessionar, Auch trug der Zessionar die Gefahr, daß der Schuldner, solange er von der Zession keine Nachricht hatte, dem Zedenten noch Zahlung leistete und somit auch dem Zessionar gegenüber von seiner Verbindlichkeit befreit wurde. Außerdem konnte es geschehen, daß die Wechselforderung mehrmals abgetreten wurde, so daß der spätere Zessionar die Forderung nicht erwerben konnte.

---

1) Grünhut S. 87 ff

2) OG 54,157, vgl. Bender II Abt. I S. 618

3) Relation Duntze i.S. Vankuch Deune & Hilger gegen Schröder & Co v. 9.9.1809 Staatsarchiv Bremen Ss. 2.a.9.b., OG 54,153, Berck und Meier S. 65, v.Bodungen S. 17 f, Eichhorn S. 368, Scherer II S,8

4) OG 26, 145; 44, 271

Der Zession wurde also nicht die Eigenschaft eines neuen eigentlichen Wechselvertrages beigelegt, wie dem Indossament. Löste daher der Drittschuldner den Wechsel zur Verfallzeit nicht ein, so konnte weder gegen ihn in der Regel im Wechselprozeß vorgegangen werden, noch nach Wechselrecht gegen den Zedenten regressiert werden.[1)]

Das Indossament war hingegen mit dem spezifisch wechselrechtlichen Element ausgestattet, so daß alle in der Zession liegenden Nachteile hier nicht eintreten konnten. "Iterata vice transscripta cambia girirte Wechsel dicuntur." [2)]

1) Indossamentum per modum cessionis

Gewöhnlich wurde der Wechsel durch das sogenannte vollständige, eigentliche, ordentliche oder qualifizierte Indossament übertragen. Durch dieses Indossament wurde der Indossatar Eigentümer und erhielt damit sämtliche Rechte aus dem Wechsel.[3)]

Die WO von 1712 [4)] forderte, daß der Wechsel gehörig indossiert werden sollte. Im einzelnen mußte der Name des Indossatars, das Datum und eine Vereinbarung über den Empfang der Valuta in dem Indossament erscheinen. Wenn auch nicht erwähnt, so gehörte zu einem gehörig indossierten Wechsel auch die Unterschrift des Indossanten.[5)] Diese Bestandteile zählten zu den wesentlichen Erfordernissen, bei deren Fehlen die erhobene Wechselklage vom Gericht abgewiesen werden mußte.[6)]

Mit der Einführung des Indossaments wurde auch die Ordreklausel häufig in den Wechselgesetzen zur Bedingung für die Übertragung gemacht.[7)] Auch nach der bremischen WO von 1712 konnten nur an Ordre lautende

---

1) Westphal 2. Th. S. 345, Danz Privatrecht II. Bd. S. 416, Bender II Abt. I S. 620, Scherer I S. 389, 390, II S. 12, Grünhut S. 145, v. Martens § 82, Püttmann S. 26 f, OG 44, 270 ff, zweifelnd dagegen auf S. 271 ff.
2) Hoffmann S. 1209, vgl. v. Selchow S. 28
3) Art. 18 WO v. 1843
4) Art. 14
5) Scherer II S. 197, Pöhls S. 358
6) OG 26, 16
7) vgl. Augsburger WO v. 1778, Kap. VIII § 3, Hamburger WO v. 1711 Art. 15

Wechsel durch Indossament übertragen werden.[1] Nicht notwendig war dagegen, daß das Indossament an die Ordre des Indossatars gestellt war, jedoch wurde dann vermutet, daß das Indossament lediglich einen Auftrag zur Einkassierung enthielt, so daß es durch den Indossanten widerrufen werden konnte. Der Widerruf war jedoch wirkungslos, wenn der Indossatar sofort bescheinigen konnte, daß er die Valuta gezahlt hatte.[2]

Die Praxis entfernte sich aber immer mehr von der ratio legis und verzichtete schließlich ganz auf die Ordreklausel, da dem Wechsel mehr als einem anderen Schuldokument die Natur negotiabler Papiere von vornherein beigemessen werden müßte.[3]

Dieselben Bestandteile eines Indossaments, mit Ausnahme der Valutaklausel, führte auch die WO von 1843 [4] auf. Daß es sich hier aber nicht um Wirksamkeitsvoraussetzungen eines gültigen Indossaments handelte, erklärte sich schon daraus, daß das Blankoindossament und damit der bloße Name des Indossanten schon als vollständige Übertragungsurkunde ausreichend war.[5]

Folgerecht war der Verzicht auf das Valutabekenntnis im Indossament, da es auch bei der Ausstellung des Wechsels nicht erforderlich war.

Auch entsprach es den jüngsten Erfahrungen, auf die Ordreklausel zu verzichten. Alle Wechsel konnten, wenn schon sie nicht an Ordre lauteten, indossiert werden, sobald nicht das Gegenteil ausgedrückt war.[6] Sollte daher die weitere Begebung des Wechsels ausgeschlossen werden, so geschah das gewöhnlich durch die Klausel: "An X, nicht aber an dessen Ordre."[7]

---

1) Art. 14, vgl. Deputationsbericht (1842) S. 6 f mit dem Hinweis auf die Art. 3, 14, 30, Berck und Meier S. 66, Treitschke I S. 458, Bender II Abt. 1 S. 183 f; nach Pöhls S. 358 sollten aber die Art. 3 und 29 notwendig Giros nicht an Ordre stehender Wechsel voraussetzen, desgl. Scherer II S. 25, 26.
2) Art. 29 in Verb. mit Art. 28, vgl. Pöhls S. 358 f
3) OG 45, 235, vgl. Deputationsbericht (1842) S. 6 f
4) Art. 24
5) Art. 21
6) Art. 17
7) Albers WO zum Art. 17

Die früher bestrittene Ansicht, ob der Indossatar auf den Wechsel, der an seine Ordre gestellt war, Zahlung erheben konnte, wurde von der WO von 1843 [1] im Sinne der bereits in Bremen geübten Praxis entschieden, daß der Inhaber den Wechsel selbst einkassieren konnte (vgl. oben S. 33).

2. Indossamentum per modum mandati

Im Gegensatz zu dem ordentlichen Indossament wurde das einfache Indossament, indossamentum per modum mandati, simplex oder per procura gestellt, wodurch der Indossant den Indossatar bevollmächtigte, für Rechnung des Indossanten und in seinem Namen den Wechsel einzukassieren. [2] Der Indossatar wurde also in diesem Fall nicht Eigentümer des Wechsels. Ihm konnten daher auch die Einreden entgegengesetzt werden, die gegen den Indossanten bestanden. Der Indossant hatte außerdem die Möglichkeit, seine gegebene Ordre zu widerrufen und entweder die Zahlung selbst zu erheben, oder einen anderen für die Einziehung der Forderung zu beauftragen, wie dies ausdrücklich die WO von 1712 bestimmte. [3]

Die ehemals bestrittene Ansicht [4], ob der mit der Einziehung beauftragte Indossatar den Wechsel weiter begeben durfte, wurde von der WO von 1843 [5] dahin entschieden, daß der Indossatar nur dann dazu berechtigt war, wenn das Indossament zugleich an seine Ordre lautete. Ein solcher Indossatar war aber nur als Beauftragter des Indossanten zu betrachten.

Bei der weitreichenden Verschiedenheit des ordentlichen und des einfachen Indossaments war es von besonderer Wichtigkeit, ob das eine oder das andere vorlag. [6] Nach der WO von 1712 [7] wurde im Zweifelsfall ein bloßes Vollmachtsindossament vermutet, wenn das Indossament nicht an

---

1) Art. 16

2) OG 24,445, Püttmann S.24 ff, Scherer II S. 7,13 ff, Hoffmann S.1208: "Hoc evenit: quando alter procurator indossantis in rem alienam fit".

3) Art. 28, vgl. Meissner, Das Wesentliche des Wechselrechts S. 64,71

4) vgl. Treitschke I S. 471 ff

5) Art. 19

6) Eine Vermutung für das einfache Indossament, weil Veräußerungen nicht präsumiert werden, stellten auf: Scherer II S.16, Pöhls S. 342, v. Weisseneck S.160, Danz Privatrecht II S.416. Für das vollständige Indossament, weil es am besten dem Zwecke des Wechsels, als Zahlungsmittel zu dienen, entsprach: Püttmann S.25, Treitschke I S.485, Meissner, Das Wesentliche des Wechselrechts S.72.

7) Art. 28 und 29, vgl. Entscheidungsgründe i.S. Schröder & Garrels gegen Dircmann v. 8.4.1799 Staatsarchiv Bremen, Qq.10.D.17 r.

Ordre gestellt war. Das Gegenteil konnte nur durch den Nachweis der Valutazahlung bewiesen werden. Die entgegengesetzte Vermutung stellte die WO von 1843 [1] auf, nach der im Zweifelsfall sämtliche Rechte aus dem Wechsel übertragen wurden.

Die weitere Frage, aus welchen beim Indossament gebrauchten Ausdrücken zu ersehen sei, ob ein ordentliches oder ein einfaches Indossament verfügt sei, wurde von den Gesetzen nicht entschieden. In der Praxis stellte sich jedoch der Grundsatz heraus, daß das Empfangsbekenntnis der Valuta im Indossament ein unzeifelhaftes Kennzeichen des Eigentumsindossaments sei.[2] Dagegen bezeichneten die Worte: "Zum Incasso an Herrn NN"oder "An Herrn NN, es soll mir validieren" oder "Herrn NN, es soll mir gute Zahlung sein" ein Vollmachtsindossament.[3]

3. Haftung des Indossanten

Der durch das Indossament zwischen dem Indossanten und Indossatar zustande gekommene Vertrag unterlag der gleichen rechtlichen Würdigung, wie der Wechselvertrag zwischen dem Aussteller und dem Remittenten.[4] Die Folge war, daß der Indossant für dieAnnahme des Wechsels und die Zahlung die Haftung übernahm.[5] Er konnte nur dann den wechselrechtlichen Regreß von sich abwenden, wenn er seinem Indossament die Klausel "frei von Obligo" oder einen ähnlichen Ausdruck hinzufügte.[6]

4. Indossament in Bianco

Die Begebung eines Wechsels durch ein Blankoindossament war in vielen älteren Wechselordnungen verboten [7], da sie zu Mißbräuchen verleitete. Auch die bremische WO von 1712 [8] stellte ausdrücklich fest, daß "das Indossement in Bianco nicht validiren" sollte. Der Akzeptant war nur gegen ein vollständiges Indossament zur Bezahlung des Wechsels verpflichtet. Er konnte aber zur Zahlung angehalten werden, "wann nur der Prae-

1) Art. 18
2) OG 24,446,Scherer II S.19 f
3) Albers WO zum Art.18 Anm.1, Siegel Einl.S. 27
4) vgl. OG 44,270
5) OG 10,128; 20,325, Scherer II S. 55 ff
6) Art.25 WO v.1843,OG 15,282,362; 27, 219 ff, Püttmann S. 28 f, v. Martens Grundriß § 102
7) vgl. Leipziger WO v. 1682 § 11, Frankfurter WO von 1739, § 40
8) Art. 14, vgl. Riccius VI S. 166

sentant in einer gewissen Zeit das Indossement richtig zu liefferen sich offeriret, und zu des Acceptanten Versicherung gnugsahme und annehmliche Bürgschafft bestellet." [1] Die Absicht des Gesetzgebers ging also dahin, die Ausfüllung des Indossaments vom Abgeber zu verlangen.[2]

Im Widerspruch zu der Wechselordnung konnten nach kaufmännischer Praxis die Wechsel in Bremen auch durch Blankoindossament begeben werden.[3] Hauptgrund, weshalb die Kaufleute sich gern des Blankoindossaments bedienten, war das Bedürfnis, den Wechsel übertragen zu können, ohne selbst in die Wechselverbindlichkeit einzutreten.[4] Auch die Gerichte[5] entschieden im Sinne der kaufmännischen Praxis, indem sie, gegen die Absicht des Gesetzgebers, dem Inhaber eines blanko indossierten Wechsels erlaubten, den Wechsel auf seinen Namen auszufüllen, wenn er zur Klage genötigt war. Für die Regreßklage gegen den Indossanten betrachtete man dies Gerichtspraxis ohnehin als gerechtfertigt, da das Gesetz[6] das die Nachlieferung eines vollständig ausgefüllten Indossaments vom Indossanten forderte, sich nur auf das Verhältnis des Indossatars zum Trassaten, nicht aber zum Indossanten bezog. Darüber hinaus gab man die Begründung, daß es wohl schwerlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könnte, die Regreßklage des Indossatars abhängig zu machen von dem guten Willen des Indossanten, sein unvollständiges Indossament auszufüllen zum Zwecke seiner eigenen Ausklagung.[7]

Diese Divergenzen zwischen Gesetz und gerichtlicher Praxis löste das neue Wechselgesetz von 1843 im Sinne der den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechenden Übung und Gepflogenheiten in Bremen. Das Blankoindossament wurde ausdrücklich zugelassen und der Inhaber berechtigt, sämtliche Blankoindossamente auszufüllen.[8] Aber eine Verpflichtung,

---

1) Art. 15,
2) OG 28,155, Scherer II S.130
3) vgl. Relation i.S.Rump gegen Kühne v.6.9.1794, Staatsarchiv Bremen Qq. 10.D. 18.g. OG 27, 184, 28,153
4) OG 11,261
5) OG 9,145, 11,261 26,16 27,185 28,360 28,153 38,57, Siegel Einl. S.25
6) Art. 15 WO v. 1712
7) OG 28,155 ff, 49,452 f
8) Art. 21, 22

das Blankoindossament auszufüllen, bestand nicht. Der Inhaber war durch das bloße Blankoindossament hinreichend als Wechselgläubiger, d.h. als Eigentümer des Wechsels, legitimiert.[1)]

So konnte der blanko indossierte Wechsel von Hand zu Hand gehen, ohne daß der Name des jeweiligen Veräußerers auf dem Wechsel zu erscheinen brauchte. Es bestand aber das Bedürfnis, auch den Veräußerer regreßpflichtig zu machen, denn in der Regel kannte der Käufer eines Wechsels im Augenblick des Kaufs nur die Person des Abgebers oder Verkäufers, den Zahlort, die Wechselsumme, den Kurs und die Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hatte. Er erfuhr beim Abschluß meistens nicht, wer Aussteller und wer Bezogener des Wechsels war. Der Wert des Wechsels konnte demnach nur nach dem Kredite des Abgebers beurteilt werden. Diesem Verlangen nach Sicherheit wurde durch die WO von 1843 [2)] Rechnung getragen, indem es in das Belieben des Wechselnehmers gestellt wurde, ob der Veräußerer sein Indossament dem Wechsel beifügen sollte oder nicht. [3)]

5. Indossament au porteur

Nach der WO von 1712 durften Indossamente nicht auf den Inhaber gestellt werden.[4)] Die WO von 1843 [5)] nahm einen anderen Standpunkt ein und gestattete die Ausstellung und Indossierung an den Inhaber. Eine Übertragungsurkunde war dann nicht erforderlich, weil der Inhaber schon durch den Besitz des Wechsels als Wechselgläubiger legitimiert war. Der Käufer konnte sich aber ein Indossament des Abgebers zur größeren Sicherheit des Wechsels ausbedingen.[6)]

6. Das Nachindossament

Da die bremische Wechselordnung von 1712 das Indossament nach Verfall nicht ausdrücklich untersagte, wurde von den Gerichten[7)] daraus gefolgert, daß das Nachindossament zulässig wäre, so lange die Wechsel-

---

1) Art. 21
2) Art. 23
3) Nach Börsenusance wurde aber im allgemeinen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, vgl. Albers WO zum Art. 23
4) vgl. Bender II 1. Abt. S. 170
5) Art. 20
6) Albers WO zum Art. 20 Anm. 1
7) OG 31,163, 33,62, 51,216, vgl. Scherer II S. 39

kraft vorhanden war, denn regelmäßig konnte jeder Berechtigte die Summe seiner Befugnisse an andere übertragen, und es wäre nicht einzusehen, warum dies dem Inhaber einer fälligen Wechselforderung versagt sein sollte. Selbst der Protest wegen Nichtzahlung hob die Befugnis des Wechselinhabers dazu nicht auf. [1]

Allerdings konnte das Nachindossament auch mit geringerer Wirkung ausgestattet sein. War der Wechsel nämlich bei Verfall nicht protestiert worden, so konnte das Regreßrecht gegen die Vormänner nicht übertragen werden, weil der Indossant nicht Rechte auf einen anderen übertragen konnte, die er selbst verloren hatte. [2]

Dieselben Rechtsgrundsätze galten nach der WO von 1843. [3]

---

1) OG 26,16, 26,35, 32,202, 49,453
2) Albers WO zum Art. 29
3) Art. 29

VII. Die Akzeptation

Ursprünglich wurde auf die Annahme des dem Bezogenen erteilten Auftrags, den Wechselbetrag nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen, kein großes Gewicht gelegt. Einmal, weil es technisch meistens gar nicht möglich war, ein Akzept vor Verfall einzuholen, da die Zahlungszeit nur kurz bemessen war, zum andern, weil der Bezogene in der Regel ein Freund des Ausstellers am Zahlungsort war. Erst als sich der Wechselverkehr verbreitete und sich der am Wechsel beteiligte Personenkreis vergrößerte, was insbesondere durch die Anwendung des Indossaments gefördert wurde, beachtete man das Akzept stärker.[1] Daher bildete sich die Sitte heraus, das Akzept lange vor der Verfallzeit einzuholen, ja es kam sogar eine strenge Pflicht zur sofortigen Präsentation zur Annahme auf. Der Wechsel wurde in der Regel einem am Zahlort wohnhaften Korrespondenten mit dem Auftrag übersandt, die Präsentation zum Akzept zu besorgen.[2]

Nach der WO von 1712 [3] mußte der Remittent den Wechsel mit der ersten Post versenden. Hatte er jedoch den Wechsel schuldhaft erst später zum Akzept versandt und der Bezogene sich inzwischen eines anderen besonnen und die Annahme verweigert, so mußte er den Schaden, den der Wechselgeber aus der verzögerten Versendung erlitten hatte, tragen. Außerdem blieb der Wechselgeber von jeden Regreßansprüchen verschont.[4] Der Remittent konnte sich jedoch durch den Beweis exkulpieren, daß er "durch Unsicherheit der Wegen, Wassers-Noth, Kriegs-Unruhe und andere erhebliche Ursachen" [5] an der rechtzeitigen Versendung gehindert war.

Durch Verordnung vom 1.9.1814 [6] wurde aber zunächst auf 1 Jahr und durch Verordnung vom 21.8. 1815 [7] die Wechselordnung auf unbestimmte Zeit dahin abgeändert, daß nicht mehr der Nehmer oder Käufer verpflichtet sei, die Tratte zur Akzeptation zu versenden. Grundlage für diese Änderung bildete eine entsprechende Bestimmung des Code de Com-

---

1) Hartmann S. 306 ff
2) Treitschke S. 641 (II). Gleichgültig für diesen Auftrag war es, ob der Präsentant nur Bevollmächtigter des Remittenten oder auch Eigentümer des Wechsels war, Pöhls S. 185
3) Art. 5, vgl. Püttmann S. 74 ff, Musäus, S. 141
4) Siegel Einl. S. 75 ff
5) Art. 5
6) in Sammlung bremischer Verordnungen und Proclame S. 145
7) wie Anm. 6 S. 94

merce [1], die sich bereits zur Zeit der Geltung dieses Gesetzes in Bremen in den Jahren 1811 bis 1814 bewährt hatte. Sie entsprach insbesondere den Grundsätzen der Billigkeit, da es für den Wechselgeber nicht länger mehr unzumutbar war, für die Annahme Sorge zu tragen, zumal sich in Bremen der Wechselverkehr hauptsächlich auf die sog. Waren- oder Platzwechsel beschränkte. Aber auch für auswärtige Wechsel war durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse die Versendung durch den Ausgeber des Wechsels zur Akzeptation nicht mehr mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.[2]

Sichtwechsel wurden durch die Verordnung vom 29.1.1816 [3] von dieser Abänderung wieder ausgenommen, so daß bei ihnen fortan der Wechselnehmer wieder für die Annahme verantwortlich war. Durch dieselbe Verordnung wurden für Sicht- und Nachsichtwechsel bestimmte Vorlegungsfristen angesetzt, um die Verfallzeit nicht zu sehr hinauszuzögern und die Haftung des Ausgebers zeitlich zu beschränken. Rechtsquelle war wiederum der Code de Commerce.[4] Die Präsentationszeiten richteten sich nach der Entfernung vom Ausstellungsort und lagen zwischen 6 Monaten - sofern der Zahlungsort in Europa lag - und 2 Jahren - wenn als Zahlungsort u.a. China, Japan bestimmt war. Bei Kriegszeiten verdoppelten sich diese Fristen. Wurden diese Fristen nicht eingehalten, so ging der Regreß nach Wechselrecht gegen den hiesigen Aussteller und Indossanten verloren.

In ähnlicher Weise äußerte sich auch die WO von 1843. So war ebenfalls nur bei Nachsichtwechseln der Nehmer verpflichtet, für die Annahme Sorge zu tragen.[5] Die Vorlegungsfristen für Sicht- und Nachsichtwechsel galten mit zeitgemäßen Modifikationen - in Bremen zahlbar gestellte Wechsel mußten bereits binnen 3 Monaten vorgelegt werden - auch in der WO von 1843.[6] Die Versäumung dieser Fristen wurde ebenfalls mit dem Verlust des Regresses nach Wechselrecht bedroht.[7]

---

1) Art. 118, vgl. OG 23,343. Der Code de Commerce ist abgedruckt mit Übersetzung bei Meißner Bd. II S. 102 ff
2) OG 23, 344
3) in Sammlung bremischer Verordnungen und Proclame S.33
4) Art. 160, vgl. Treitschke II S. 625
5) Art. 13
6) Art. 44 - 46 und 50,1 vgl. Meißner Europäische Wechselpractik S. 111 f
7) Art. 47

Nach der WO von 1712 sollte die Tratte noch am Tage der Ankunft von dem Präsentanten beim Bezogenen zur Annahme vorgelegt werden. "Würde aber die Post so spät einlauffen, daß die Praesentation bey Sonnenschein nicht könte werckstellig gemachet werden, muß solches den folgenden Tag geschehen."[1] Hiervon sollte aber eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Tratte am Sonnabend aus dem Reich kam und bereits am Sonntag 12 Uhr wieder abging. In diesem Falle sollte der Wechsel noch bis 7 Uhr abends präsentiert werden dürfen, damit bei verweigerter Annahme der Protest gleich am nächsten Tag an den Absender der Tratte gesendet werden konnte. An Feiertagen brauchte der Bezogene nicht zu akzeptieren.

Zu Gefallen des Trassaten konnte der Präsentant aber noch 3 Tage warten. Es "soll Ihm solches, wo[illegible] immittelst keine Post nach den Ort, allwo die Valuta bezahlet ist, abgehet, freystehen, und zu keinem Praejuditz gereichen." [2] Wurde der Wechsel während dieser Zeit vom Trassaten akzeptiert, so "hat Er die Acceptation auff das Datum der Praesentation zu setzen," wenn der Wechsel auf Sicht lautete.

Nach der WO von 1843 [3] konnte die Erklärung über die Akzeptation an jedem Tage verlangt werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jedoch nicht später als 5 Uhr abends. Dieser Zeitpunkt hing mit den lokalen Posteinrichtungen zusammen. Da in Bremen die meisten Briefposten vor 5 Uhr abends abgingen, konnte der Bezogene seine Handelsfreunde sofort benachrichtigen, ob und welche Wechsel ihm an diesem Tage zur Annahme präsentiert worden waren.[4] Die Erklärung mußte binnen 24 Stunden nach der Präsentation erfolgen. [5]

Um eine Verzögerung der Akzeptation und die dadurch hervorgerufene Ungewißheit, ob der Bezogene den Wechsel am Verfalltage bezahlen wollte, zu unterbinden, stellte die WO von 1712 [6] die Fiktion einer Akzeptation auf. Wurde nämlich "einem ein Wechsel-Brieff zur Accep-

---

1) Art. 9
2) Art. 10
3) Art. 33
4) Albers WO zum Art. 33 Anm. 1
5) Art. 34
6) Art. 21, desgl. Hamburger Stadtbuch v. 1603 Art. 6, Hamburger WO v. 1711 Art. 7

tation übergeben, und auff Abforderung des Einhabers solcher nicht noch denselben Tag zurück gelieffert; sondern biß an den andern Morgen behalten, ist dieser Wechsel-Brieff vor acceptiret zu halten, und der Bezogene zur Bezahlung auff den Verfall-Tag verbunden." Da aber die Annahmeerklärung auf der Wechselurkunde nicht erweislich war, konnte nicht im Wechselprozeß gegen den "Akzeptanten" geklagt werden.[1]

Deshalb verpflichtete die WO von 1843 [2] den Bezogenen in diesem Falle lediglich zur unbedingten Annahme. Es konnte daher nur auf Annahme geklagt werden.[3] Von dieser Vorschrift waren jedoch die Platztratten ausgenommen, die in der Regel nur für Warenverkäufe am Ort an die Ordre des Ausstellers zahlbar gestellt wurden und erst in den Diskont kamen, wenn sie vom Bezogenen akzeptiert worden waren. Eine Annahme war bei ihnen erst zu erwarten, wenn der Aussteller dem Bezogenen die Waren frei von Mängeln geliefert hatte.[4]

Wenn kein schuldhaftes Versäumnis vorlag, konnte die Tratte sogar nach dem Zahltag zur Annahme vorgelegt werden, ohne daß dies den Verlust des Regresses zur Folge gehabt hätte.[5] Nach der WO von 1843 [6] konnten alle trassierten Wechsel bis zum Zahltag zur Annahme präsentiert werden.

Durch die Annahme verpflichtete sich der Akzeptant wechselmäßig, die Summe zur Verfallzeit zu zahlen. [7]

1. Form des Akzeptes

Die Bedeutung, die nunmehr der Annahmeerklärung einer Tratte beigelegt wurde, kam besonders darin zum Ausdruck, daß bereits in der WO von 1712 [8] entsprechend dem Reichsabschied von 1671 der Wechsel schriftlich, d.h. "mit eigenhändiger Unterschrift des Acceptanten Nahmen

---

1) Siegel Einl. S. 101, Püttmann S. 94 f, Danz Privatrecht II S. 437
2) Art. 34 S. 2
3) Albers WO zum Art. 34 Anm. 3
4) Albers WO zum Art. 34 Anm. 2
5) Art. 42 WO v. 1712
6) Art. 32
7) Art. 19 WO v. 1712, Art. 31 WO v. 1843
8) Art. 16

und Zunahmen" angenommen werden sollte, widrigenfalls der Präsentant protestieren lassen konnte. Verbalis acceptatio sola jure patrio non sufficit. [1] Damit sollte aber wohl nicht die mündliche Annahme für unverbindlich erklärt werden.[2] Allein sie mußte in einer öffentlichen Urkunde aufgenommen werden, damit sie sofort erweislich war, wenn im Wechselprozeß geklagt wurde. Sie kam daher praktisch nur zur Anwendung, wenn der Akzeptant nicht schreibkundig war. [3]

Demgegenüber konnte nach der WO von 1843 [4] der Bezogene nur durch eine schriftliche Annahmeerklärung auf dem Wechsel nach Wechselrecht verpflichtet werden. Ein mündlich oder in einer besonderen Urkunde gegebenes Versprechen ließ zwar eine Klage auf Zahlung des Wechsels zu, jedoch nicht in dem auf die Wechselurkunde gestützten Wechselprozeß. [5]

Zur Annahme genügte das Wort "akzeptiert" oder ein ähnlicher Ausdruck. [6]

Die Annahme konnte auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. [7] Es sollten aber, "wann jemand etwa abwesend, und indessen seine Frau, Sohn, oder Diener, den Wechsel-Brieff acceptiren wolte, ... dieselbe genugsahme schrifftliche Vollmacht auffzuweisen haben." Auch sollte "die Acceptation in Vollmacht des Mandantis mit Benennung dessen und des Mandatarii eigenen Nahmen geschehen." [8]

Das galt auch für die kaufmännische Vollmacht, da sie in Bremen weder von den Wechselnotaren und Börse, noch vom Handelsgericht registriert wurden, wie es in anderen Handelsorten zuweilen üblich war. [9]

---

1) Hoffmann S. 1211
2) Treitschke I S. 71, vgl. Biener S. 231 f
3) Treitschke I S. 20,
4) Art. 36
5) Albers zum Art. 36 Anm. 3, Relation Duntze i.S. Vankuch Deune & Hilger gegen Schröder & Co v. 9.9.1809 Staatsarchiv Bremen Ss. 2. a. 9. b.
6) Art. 35
7) Art. 22 WO v. 1712, Art. 36 WO v. 1843, Püttmann S. 97
8) Art. 22 WO v. 1712
9) OG 44,225, vgl. Scherer III S. 205

Die WO von 1712 bestimmte außerdem, daß der Annahmeerklärung das Datum beigefügt werden mußte. Entgegen dieser Bestimmung wurde aber von den Gerichten[1] das Datum nicht als wesentlicher Bestandteil angesehen, es sei denn, es handelte sich um Sicht- oder Usowechsel, deren Verfalltag von der Präsentation abhing.[2] Damit stimmte auch die WO von 1843 überein.[3]

Bei domizilierten Wechseln "soll der Acceptant auff geschehene Praesentation schuldig seyn denjenigen, der an einem solchen Ort (Domizil) die Zahlung verfügen soll, nahmhafft zu machen, und solches nebenst der Acceptation unter den Wechsel-Brieff zu verzeichnen."[4]

2. Das Teilakzept

Der Bezogene konnte an Stelle der ganzen Wechselsumme bloß einen Teilbetrag akzeptieren. Er haftete dann nach der WO von 1712[5] nur hinsichtlich des akzeptierten Teilbetrags, wenn der Annahmeerklärung ausdrücklich die Einwilligung des Inhabers beigefügt war. "Wann aber ohne Meldung einer Convention der Acceptant nur solchen auff eine gewisse Summe acceptiren würde, ist die Exprimirung der Summe pro non adjecta und dafür, als wann sie nicht beygefügt zu halten, und derselbe die völlige Summe zu bezahlen schuldig."

Um jedoch nicht das Regreßrecht über den ganzen Wechselbetrag zu verlieren, mußte der Inhaber wegen des Restbetrages protestieren lassen.[6]

Auch die WO von 1843[7] bestimmte, daß der Präsentant nicht verbunden war, sich eine nicht die ganze Wechselsumme umfassende Annahme gefallen zu lassen. Jedoch stritt hier nicht die Vermutung für ein unbeschränktes Akzept, sondern der Akzeptant konnte nur nach Maßgabe seiner Teilannahme in Anspruch genommen werden. Der Präsentant brauchte aber gleichfalls nur wegen des unakzeptierten Restbetrages zu protestieren.

---

1) OG 37, 153
2) vgl. Art. 10 WO v. 1712, Siegel Einl. S. 111
3) Art. 37
4) Art. 27 WO v. 1712, desgl. Art. 5 WO v. 1843
5) Art. 17
6) Art. 18, vgl. Deputationsbericht (1842) S. 154 Scherer I S. 91 f
7) Art. 38

3. Bedingte Akzeptation

Nach der WO von 1712 [1] mußte der Bezogene den Wechsel "pure und ohne Anhang eines Bedings und Reservats" annehmen. Wurde dennoch mit Modifikationen akzeptiert, so war die Vermutung gerechtfertigt, daß der Wechselinhaber eingewilligt hatte. Er haftete daher auch nur entsprechend seiner Modifikation. [2]

Die WO von 1843 schwieg über die bedingte Akzeptation. Gleichwohl wurde aus der ratio legis geschlossen, daß grundsätzlich nur die dem Inhalt des Wechsels vollständig entsprechende Annahme erlaubt sein sollte. [3]

4. Widerruf des Akzepts

Uneinigkeit bestand in der Frage, ob der Bezogene sich schon durch die bloße Akzeptation des Wechsels zur Zahlung verpflichtet hatte, oder ob die Rückgabe des akzeptierten Wechsels hinzutreten müßte, so daß er bis dahin sein Akzept einseitig wieder ausstreichen könnte. [4] Die WO von 1712 gab darüber keine Auskunft und auch die Gerichte hatten wohl keinen derartigen Fall in Bremen zu entscheiden. Dagegen bestimmte die WO von 1843 [5], daß der Bezogene seine einmal gegebene Annahmeerklärung selbst vor Rückgabe des Wechsels an den Inhaber nicht rückgängig machen und sein Akzept ausstreichen konnte. Damit bekannte man sich zu der nur von wenigen Wechselordnungen vertretenen Ansicht [6], daß bereits durch die bloße Erklärung der Annahme auf der Tratte der Vertrag zwischen dem Präsentanten und Akzeptanten geschlossen war, ein einseitiges Abstehen also nicht möglich war.

---

1) Art. 16
2) Bericht i.S. Rulff gegen Stranz, Mai 1808, Staatsarchiv Bremen Ss. 2.a.9.b., AA Grünhut S. 160 Anm. 17
3) vgl. Albers WO zum Art. 38 Anm. 1
4) vgl. Treitschke I S. 35 ff, Mittermaier S. 187
5) Art. 43, vgl. Grünhut S. 461
6) so auch preuß. ALR Th. II Tit. VIII § 997, 998, vgl. auch Mittermaier S. 187 Anm. 43

5. Das Wechselrechtliche Verhältnis zwischen Trassanten und Akzeptanten

Besonderen Anlaß zu Streitigkeiten gab das wechselrechtliche Verhältnis zwischen Trassanten und Akzeptanten, das zu widersprechenden Entscheidungen [1] in der Frage führte, ob und wann dem Trassanten die Wechselklage gegen den Akzeptanten zustand. Klarheit wurde erst durch eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts [2] geschaffen. Danach stand dem Trassanten keine Wechselklage zu, wenn der Wechsel an die Ordre eines Dritten lautete und der Wechsel im Regreßwege auf ihn zurückgekommen war. Der einzige Grund für die Wechselverbindlichkeit des Akzeptanten lag in seinem Akzept. Durch die Annahme hatte sich der Akzeptant nur zur Zahlung nach Wechselrecht an den Remittenten oder an jeden, der sein Recht von diesem ableitete, verbindlich gemacht und durchaus nicht versprochen, dem Trassanten als solchem die Wechselsumme zu zahlen. Der Trassant konnte also nur dann mit einer Wechselklage vorgehen, wenn er durch ein Indossament wieder in den Besitz des Wechsels gelangt war. [3] Als Trassant konnte er nur die ordentliche Mandatsklage gegen den Akzeptanten erheben.

Anders verhielt es sich aber, wenn der Trassant den Wechsel an eigene Ordre gestellt hatte, denn hier war er zugleich Remittent. In diesem Fall hatte sich der Akzeptant dem Trassanten nach Wechselrecht verbindlich gemacht. [4]

Auch die Frage, ob der Deckungsanspruch des Akzeptanten gegen den Trassanten im Wechselprozeß geltend gemacht werden konnte, wurde vom Oberappellationsgericht [5] entschieden. Die Wechsel-Klage wurde mit folgender Begründung abgelehnt:
1. verpflichtete sich der Trassant nur dem Remittenten nach Wechselrecht, für die richtige Zahlung zu haften. Dem Trassaten war er nur aus den gewöhnlichen Grundsätzen des Auftragsrechts verbunden.

---

1) vgl. OAG 2,209, OG 15,238 f ; 19,185, 187 f ; 20,208 ff; 21,164; vgl. Heise und Cropp II S. 1f
2) OAG 2,203 f, vgl. OG 26,35; 28,358; 32,199 ff
3) v. Martens § 103, vgl. Scherer III S. 44, AA Mittermaier S.151 f
4) AA Mittermaier S. 151 f
5) OAG 3,351 f, vgl. i.S.Busch gegen Schröder v.16.5.1803. Staatsarchiv Bremen Qq. 10.D.16.p.2., OG 21,165, 25,152, 62,195 vgl. auch v. Martens § 96

2. Wurde durch die vom Trassaten geleistete Zahlung das ganze Wechselgeschäft beendigt und somit die Kraft des Wechsels aufgehoben.
3. War eine Wechselklage gegen den Geist des Wechselrechts, weil eine Wechselverpflichtung des Trassanten aus dem Wechsel selbst nicht hervorging und das Verhältnis des Trassanten zum Trassaten nicht ersichtlich war.

Dagegen konnte nach der WO von 1843 [1] der Trassant immer den Akzeptanten nach Wechselrecht belangen, wenn der Wechsel auf ihn im Regreßwege zurückgekommen war.

Für den Deckungsanspruch des Akzeptanten gegen den Trassanten war hingegen der Wechselprozeß nicht zulässig.

---

1) Art. 92, vgl. Heise und Cropp Bd. 2 S. 33 f

VIII. Die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit

1. Die Fälligkeit

Der Wechsel mußte zur Verfallzeit bezahlt werden.[1] Aus diesem wenig präzisen Zeitpunkt folgte bereits, daß die Fälligkeit der Wechselsumme nicht nur nach der im Wechsel angegebenen Verfallzeit beurteilt wurde, sondern noch außerhalb desselben liegende Umstände zu berücksichtigen waren. Diese bewirkten, daß Verfall- und Zahltag meistens auseinander fielen.

Übereinstimmend wurde von beiden Wechselordnungen der Zahlungstag auf den nächsten Werktag verlegt, wenn der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag fiel.[2]

Die bedeutsamste Ausnahme von der Regel, daß der Wechsel am Verfalltag bezahlt werden sollte, wurde durch die Einräumung der Respekttage gemacht. Durch sie wurde zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus dem Wechsel noch eine Frist gewährt, nachdem die sich aus dem Wechsel ergebende Verfallzeit bereits eingetreten war.

Die Respektage waren ihrem Ursprunge nach zu Gunsten des Präsentanten eingeführt [3], um ihm noch eine Frist zu gewähren, wenn unvorhergesehene Hindernisse die rechtzeitige Präsentation unmöglich gemacht hatten. Später wurden sie aber meistens von dem Bezogenen für sich in Anspruch genommen.[4]

Beiden Wechselgesetzen waren die Respekttage bekannt, und zwar unter dem Namen Respit- oder Discretionstage. In der Deputation zur Revision der WO von 1843 hatte man sich zwar zunächst für ihre Abschaffung ausgesprochen, indem man als Nachteil erkannt hatte, daß sie zu einer durch nichts gerechtfertigten Verlängerung des Verfalldatums führten. Indessen überzeugten ihre kaufmännischen Mitglieder von der Notwendigkeit der Respekttage, besonders im Hinblick auf die Kassiertage (vgl. unten S. 52) so daß sie beibehalten wurden. [5]

---

1) vgl. Art. 31 WO v. 1843
2) Art. 40 WO v. 1712, Art. 61 WO v. 1843
3) z.B. die Hamburger WO v. 1711 Art. 17, Frankfurter WO v. 1666, § 12, vgl. Eichhorn S. 385 Mittermaier S. 192
4) Siegel Einl. S. 116, Biener S. 239
5) Deputationsbericht (1842) S. 9, Treitschke II S. 814

Nach beiden Wechselordnungen [1] sollten alle Wechsel 8 Respekttage nach dem Verfalltag haben mit Ausnahme derjenigen, die auf Sicht gestellt waren. Nach der WO von 1712 kamen die Respekttage auch solchen Wechseln nicht zu gute, die auf 2, 3 oder 4 Tage nach Sicht lauteten.[2] Für Wechsel, die auf ein bestimmtes Datum lauteten, wurden die üblichen Respekttage erst durch eine Verordnung vom 21.8.1815 eingeführt.

Die Respekttage galten nach der Wo von 1712 [3] und der Ansicht des bremischen Obergerichts [4] zum Vorteil des Akzeptanten, so daß dieser erst am letzten Respekttag zu zahlen verpflichtet war. Zu dieser Ansicht bekannte sich auch Hoffmann [5], wenn er sagte "accipienti quoque induciae aliquot dierum indulgeri possunt."

Der Wechselinhaber war nicht berechtigt, vor Ablauf der Respekttage die Erfüllung zu verlangen und wegen Nichtzahlung Protest zu erheben.[6] Ohne Zustimmung des Bezogenen konnten die Respekttage im Wechsel nicht ausgeschlossen werden.

Aber die Respekttage galten nicht ausschließlich zu Gunsten des Akzeptanten, sondern in einigen Beziehungen auch zum Vorteil des Präsentanten. Das galt namentlich im Hinblick auf die in Bremen üblichen Kassiertage (vgl. oben S. 10f), die nach Usanz beiden zu gute kamen, da sämtliche Wechsel mit Ausnahme der auf Sicht zahlbaren und der am Kassiertag selbst fälligen Wechsel erst an dem auf den Verfalltag folgenden Kassiertag (Mittwoch und Sonnabend) bezahlt wurden.[7] So hatte ein Wechsel zwar nie mehr als die erlaubten 8 Respekttage, meistens aber weniger. Verzichtete der Akzeptant auf die Respekttage, so konnte der Wechselinhaber sie dessen ungeachtet für sich in Anspruch nehmen.[8]

Dagegen verordnete die WO von 1843 [9] ausdrücklich, daß nicht nur der Akzeptant, sondern auch der Wechselinhaber die Respekttage für sich in

---

1) Art. 38 WO v. 1712, Art. 62 WO v. 1843
2) Art. 32 und 38
3) Art. 38 - 40, vgl. Eichhorn S. 385 f
4) OG 10,64
5) Hoffmann S. 1209
6) vgl. Art. 39, OG 10,63
7) Albers WO zum Art. 62 Anm. 3, vgl. Deputationsbericht (1842) S. 9. Die Einrichtung der Kassiertage berücksichtigte Treitschke II S. 146, vgl. auch 148, nicht und rechnete daher die in Bremen geltenden Respekttage nur dem Akzeptanten zugute.
8) vgl. Treitschke II S. 148
9) Art. 62

Anspruch nehmen konnte. Damit wurde die Rechtslage bestätigt, die sich besonders durch die Einrichtung der Kassiertage in Bremen gebildet hatte. Aber in erster Linie bestanden die Respekttage doch weiterhin zum Vorteil des Akzeptanten.[1] Der Wechselinhaber durfte nämlich zwar mit der Präsentation des Wechsels zur Zahlung bis zum letzten Respekttag zögern, aber er mußte es praktisch auch, wenn der Akzeptant die Zahlung verweigerte, denn der Protest mangels Zahlung mußte, wenn er bereits vorher erhoben war, an dem auf den letzten Respekttag folgenden Werktag wiederholt werden.[2] Der Wechselgläubiger war also nicht berechtigt, mit einem am Verfalltag aufgenommenen Protest Regreß zu nehmen.

Durch Vereinbarung konnten natürlich die Respekttage ausgeschlossen werden. Wurde dies durch die Worte "Zahlen Sie präcis" oder "Zahlen Sie fix" bezeichnet, so konnte sich der Akzeptant nicht auf die Respekttage berufen.[3]

In die Zahl der Respekttage wurden Sonn- und Festtage einbezogen. Fiel aber der letzte Respekttag auf einen dieser Tage, so mußte der Akzeptant bereits an dem vorhergehenden Werktage bezahlen.[4]

Vor Eintritt des Zahltages konnte eine Tratte niemals mit Sicherheit an den Berechtigten bezahlt werden, da der Bezogene die Untersuchung in der Regel nur auf ihm fremde Unterschriften beschränken konnte und daher vor Verfall die Gefahr größer war, an einen unbefugten Wechselinhaber zu zahlen, als wenn er bis zum Zahltag wartete. Außerdem muß Bezogene Gefahr laufen, daß der Präsentant lediglich Prokuraindossatar war und nach Empfang des Geldes zahlungsunfähig werden würde. In diesem Fall konnte der Indossant sein Indossament widerrufen und nunmehr selbst vom Bezogenen Zahlung verlangen. Daher bestimmte denn auch die WO von 1712 [5], daß "vor den Verfalltag ... der Acceptant nicht bezahlen(mußte), wenn es aber geschehen, und dem Trassanten oder Remittenten dadurch einiger Schaden überkommen solte, ... derselbe für des Acceptanten Gefahr" war.

---

1) vgl. Meißner Europäische Wechselpractik S. 160
2) Art. 73
3) Albers WO zum Art. 62 Anm. 2, vgl. Pöhls S. 402, Bender II Abt. 1 S. 520
4) Art. 40 WO v. 1712, Art. 63, 64 WO v. 1843
5) Art. 30 WO v. 1712, vgl. Treitschke II S. 816 ff Daniels S. 253, Bender II Abt. 1 S. 530 f, Scherer III S. 558 ff

Auch die WO von 1843 [1] nahm diesen Standpunkt ein und hob außerdem noch hervor [2], daß der Wechselinhaber die Zahlung vor der Verfallzeit nicht anzunehmen verpflichtet war.

Der Bezogene konnte jedoch diese Verantwortung von sich abwenden, wenn er den Wechsel auf sich indossieren ließ. Dann zahlte er nicht als Trassat die gezogene Summe, sondern als Nehmer der Tratte die Valuta. Nach der WO von 1712 galt das entsprechend der Funktion der Ordreklausel (vgl. oben S.32,35f) natürlich nur dann, wenn der "Wechsel-Brieff an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret" [3] war, denn sonst konnte durch einen Widerruf die Übertragung des Wechsels an den Bezogenen aufgehoben werden.

In den Wirkungen machte es einen Unterschied, ob der Bezogene den Wechsel akzeptiert hatte oder nicht. Im ersten Fall wurde angenommen, daß durch das Indossament an den Akzeptanten die Forderung der Vormänner, die durch die Annahme des Wechsels Gläubiger geworden waren, durch Konfusion erlosch, so daß der Akzeptant von seiner Verpflichtung befreit wurde. Der Akzeptant konnte auf der anderen Seite aber nicht bei Verfall gegen sich selbst protestieren, um bei seinen Vormännern Regreß zu suchen, da diese ihm das Erlöschen als Einrede entgegen halten konnten.[4] Hatte dagegen der Bezogene noch nicht akzeptiert, so konnte er wegen Akzept- und Zahlungsverweigerung gegen sich selbst Protest erheben, um gegen alle Wechselverpflichtete Regreß zu nehmen. Es blieb ihm außerdem unbenommen, den Wechsel weiter zu begeben.[5]

2. Präsentation zur Zahlung

Der Wechsel mußte zur Einlösung am Zahltag vorgelegt werden, um den Akzeptanten in Verzug zu setzen. Ohne die Vorlegung des Wechsels und dem damit verbundenen Angebot, ihn gegen Zahlung herauszugeben, konnte dem Bezogenen keine Zahlung zugemutet werden und er also auch nicht in Verzug geraten.[6]

---

1) Art. 68
2) Art. 67
3) Art. 30
4) Treitschke I. S. 499
5) Albers WO zum Art. 68 Anm. 2 Treitschke I S. 500
6) Treitschke II S. 125

Der Wechsel mußte am Zahlungsort vorgelegt werden, also grundsätzlich bei dem Bezogenen. Bei domizilierten Wechseln mußte die Präsentation im Domizil erfolgen.

Die Vorlegung konnte rechtswirksam erst am Zahlungstage geschehen. Wurde der Wechsel verspätet vorgelegt, so war ein gültiger Protest nicht mehr möglich. Es gingen deshalb alle Rückgriffsrechte verloren. Der Grund war, daß die Rückgriffsschuldner nicht im Ungewissen gelassen werden sollten, ob man sie noch in Anspruch nehmen wollte. Nur dann, wenn ein schuldhaftes Versäumnis bei der Versendung des Wechsels zur Annahme nicht vorlag, gingen die Regreßrechte nach der WO von 1712[1] nicht verloren.

Der Akzeptant war dagegen auch bei schuldhaftem Versäumnis der Präsentation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist verpflichtet.[2] Er konnte sich aber natürlich dadurch von seiner Verpflichtung befreien, daß er den Geldbetrag gerichtlich deponierte. Für Domizilwechsel war das zu Gunsten des Domiziliaten ausdrücklich in der WO von 1712 [3] ausgesprochen, indem "derjenige, der die Bezahlung zu thun hat, solches versiegelt gerichtlich deponiren, und auff solche Weise von aller ferneren Ansprach sich befreyen" konnte. Die Befreiung wirkte auch zu Gunsten des Akzeptanten.[4]

3. Legitimation des Wechselinhabers

Berechtigt zur Vorlegung des Wechsels und Annahme des Geldes war der Eigentümer oder dessen Beauftragter, der durch den Wechsel in Verbindung mit einer lückenlosen Reihe von Indossamenten als Wechselgläubiger legitimiert sein mußte. Nach der WO von 1712 ergab sich diese Legitimation nur aus vollständig ausgefüllten Indossamenten. Jedoch war der Wechselschuldner auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn das Indossament nicht vollständig ausgefüllt war, der Inhaber sich aber erbot, es innerhalb einer bestimmten Zeit nachzuliefern und dem Bezogenen ausreichende Sicherheit leistete.[5] Im Gegensatz dazu war nach der

---

1) Art. 42
2) OG 50,197, Treitschke II S. 825 ff
3) Art. 27
4) Heise und Cropp I S. 570
5) Art. 15

WO von 1843 der Wechselinhaber durch ein Blankoindossament oder durch einen au porteur gestellten Wechsel hinreichend legitimiert. [1]

4. Die Zahlung

Am Zahltag mußte der Akzeptant den Wechsel bezahlen.[2] Da die Wechselverbindlichkeit eine Holschuld war, "creditor pecuniam, elapso die solutionis, a debitore atque ab accipiente exigere, eamque in hujus domo, suo periculo, flagitare debet".[3]

Der Wechsel mußte nach der WO von 1843 [4] bis 5 Uhr abends bezahlt werden. Diese Zeitbestimmung hing mit den lokalen Posteinrichtungen zusammen. Da abends die Briefpost abzugehen pflegte, konnte notfalls sogleich der Protest versandt werden.[5]

Sonderbestimmungen waren hingegen nach beiden Wechselordnungen für die Sichtwechsel getroffen. Die WO von 1712 [6] forderte, daß sie grundsätzlich "des Tages, da sie praesentiret, acceptiret und bezahlet" werden sollten. Jedoch mußten sie, wenn sie von "Passagiers praesentiret" wurden, bereits innerhalb einer Stunde bezahlt werden.

Nach der WO von 1843 [7] waren Sichtwechsel drei Stunden nach der Präsentation zahlbar.

Der Schuldner war nur gegen Aushändigung des akzeptierten Wechsels zur Zahlung verpflichtet.[8] Enthielt ein anderes Exemplar die Indossamente, so war der Inhaber den "indossirten Secunda, auch befundenen Umbständen nach, da der Secunda etwa nicht zur Hand wäre, den indossirten Tertia dem Acceptanten vor der Zahlung einzulieffern gehalten".[9] Aber nur gegen die Bezahlung des ganzen Wechselbetrages konnte der Zahler die

---

1) vgl. auch Treitschke II S. 125 ff
2) vgl. Art. 46 WO v. 1712, Art. 60 WO v. 1843
3) Hoffmann S. 1213
4) Art. 60
5) Albers WO zum Art. 60
6) Art. 31
7) Art. 49
8) Art. 47 WO v. 1712, Art. 69 WO v. 1843
9) Art. 47 WO v. 1712, Albers zum Art. 69 Anm. 1 Treitschke II S. 808, 811

Auslieferung des Wechsels fordern. In diesem Fall konnte er auch eine Quittung des Präsentanten auf dem Wechsel verlangen. [1] Indeß begründete bereits der Besitz des Wechsels die rechtliche Vermutung der geschehenen Einlösung.

Wurde die Summe nur zum Teil bezahlt, so bedurfte der Präsentant des Wechsels noch zur Regreßnahme und es konnte ihm daher nur die Ausstellung einer auf den Teilbetrag lautenden Quittung zugemutet werden.

War der Wechsel jedoch abhanden gekommen und der Akzeptant dennoch seiner Schuld geständig, so mußte er den Wechsel bezahlen, "wann der Praesentant ihm gnugsahme Caution vorhero geleistet, daß er ihm von dem Remittenten und Indossanten einen zu Recht beständigen Mortifications-Schein innerhalb kurtzer Frist zuwegebringen, solchen einlieffern, und vor jedermänniglichen Ansprache befreyen wolle." [2] Wurde keine Sicherheit geleistet, so konnte der Inhaber die gerichtliche Deposition der Wechselsumme verlangen, bis der Mortifikationsschein geliefert wurde.

Die Zahlung mußte bar in der im Wechsel angegebenen Geldsorte erfolgen. War die Münzsorte jedoch im Wechsel nicht angegeben oder lautete er auf Kurant, so mußten die im bremischen Staat zahlbaren Wechsel ursprünglich in Thalern und Groten (1 Thaler zu 72 Groten) bezahlt werden. 3/4 der Wechselsumme waren in guten und marktgängigen 2/3 Thalern und 1/4 in 8, 6, 4, 3 Grotenstücken zu zahlen. War der Wechsel auf Münze gestellt, so konnte er nur mit Grotenstücken bezahlt werden. [3]

Als später die Louisd'or Reichsthaler zu 5 Thalern in Bremen als Handelsvaluta Eingang fanden, [4] wurde dem in der WO von 1843 [5] Rechnung getragen, indem sie im Zweifelsfall als Valuta bestimmt wurden. Mit dieser Maßnahme beugte die Wechselordnung Mißverständnissen vor, die

1) Art. 70 WO v. 1843
2) Art. 54 WO v. 1712, vgl. Art. 69 WO v. 1843
3) Art. 43 WO v. 1712
4) Noback und Noback, S. 155, Kruse II S. 5, Jungk S. 91. Unter Androhung von Strafen und Verlust ihres Amtes durften die Makler bei Schließung von Wechseln nicht in schlechterem Gelde als Louisd'or kontrahieren, Verordnung wegen geringhaltiger Münze vom 12.12.1788 unter Abschn. 4
5) Art. 3 c

sich daraus ergaben, daß in Vegesack und Bremerhaven im gewöhnlichen Verkehr preußische Kurantthaler genommen wurden.[1]

Der Inhaber des Wechsels brauchte grundsätzlich keine kaufmännischen Anweisungen anzunehmen. Wurde aber der Angewiesene zu barer Zahlung verpflichtet, so mußte nach der WO von 1712 der Inhaber des Wechsels die Anweisung doch annehmen "zu Befoderung des Commercii und Ersparung doppelter Zahlung"."Es geschehen aber alle Assignationes auf Gefahr des Assignanten, es wäre dann ausdrücklich verabredet, daß er den Acceptanten erlassen, und auf den Assignatum allein sehen wollte."[2] Der Akzeptant konnte daher grundsätzlich auf Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn von dem Angewiesenen keine Zahlung zu erlangen war.

Versäumte der Inhaber des Wechsels den Zahlungstermin, so geriet er in Annahmeverzug. Eine inzwischen erfolgte Veränderung des Geldkurses ging zu seinen Lasten, da "der Acceptant keine andere Müntz-Sorten, als diejenigen so bey Verfall-Zeit gang und gebig gewesen, zu zahlen gehalten" war.[3]

Teilzahlungen konnte der Inhaber nach beiden Wechselgesetzen[4] annehmen, er war aber nicht dazu verpflichtet, sondern konnte die Zahlung gänzlich ablehnen, um dann wegen der ganzen Summe zu protestieren. Nahm er dagegen die Teilzahlung an, so mußte er wegen des noch ausstehenden Restbetrages protestieren, um seine Rückgriffsrechte gegen die Vormänner zu bewahren.

---

1) Albers WO zum Art. 3 Anm. 7

2) Art. 45, ebenso Braunschweiger WO von 1715 Art. 50, Frankfurter WO v. 1739 Art. 41 u.a.

3) Art. 46

4) Art. 44 WO v. 1712, Art. 66 WO v. 1843

IX. Der Regreß

Aus dem Wechsel haftete nicht nur der Akzeptant, sondern daneben auch der Aussteller und die Indossanten, die für die richtige Erfüllung eine Garantie übernommen hatten. Jedoch war ihre Haftung nur eine sekundäre und kam erst dann in Betracht, wenn der Bezogene seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war.[1)]

1. Arten des Regresses

a) Regreß mangels Akzeptation

Ein solches Recht auf den Rückgriff stand dem Wechselinhaber dann zu, wenn der Wechsel nicht angenommen wurde.

b) Sekuritätsregreß

Der Sekuritätsregreß fand auf Betreiben des Inhabers statt, wenn der Bezogene vor Ablauf der Verfallzeit, sei es, daß er den Wechsel akzeptiert hatte oder nicht, zahlungsunfähig wurde.[2)] Da in diesem Fall auch die geschehene Annahme des Wechsels wertlos war, wurde der Sekuritätsregreß in allen Wirkungen dem Regreß mangels Annahme gleichgestellt.[3)]

c) Regreß mangels Zahlung

Wenn der Wechsel am Zahlungstag trotz Präsentation nicht bezahlt wurde, so war der Wechselinhaber berechtigt, gegen die Vormänner den Regreß mangels Zahlung zu nehmen. Handelte es sich um einen domizilierten Wechsel mit Angabe des Domiziliaten, so war Voraussetzung, daß der Domiziliat trotz Präsentation nicht zahlte.

2. Der Protest

Damit der Wechselinhaber zum Regreß berechtigt war, mußte er in der Regel protestieren, d.h. die zum Rückgriff berechtigenden Tatsachen beurkunden lassen. "Protestatio autem ad id est introducta, ac recepta,

---

1) Berck und Meier S. 69 f
2) Art. 41 WO v. 1712, Art. 75 WO v. 1843
3) OG 26,14, Treitschke II S. 456.

ut jus protestantis conservetur falvum, et damnum, periculumque ab eo depellatur." [1]

Die Aufnahme des Protests geschah durch einen Notar, ohne daß Zeugen oder ein anderer Notar hinzugezogen zu werden brauchten.[2]

Für den Regreß mangels Annahme mußte die Vorlegung zur Akzeptation und ihre Verweigerung, für den Sekuritätsregreß die Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen beurkundet werden.[3] Eine Verpflichtung, den Sekuritätsprotest zu erheben, bestand jedoch nicht.[4]

Für den Regreß mangels Zahlung mußte der Wechselinhaber die rechtzeitige Präsentation des Wechsels und die Verweigerung der Zahlung beurkunden lassen.[5] Diese Verpflichtung oblag ihm in Ansehung aller Personen, die ihm zur Zahlung verbunden waren, wie z.B. des Domiziliaten..[6]

Der Protest mangels Akzeptation und mangels Zahlung mußte innerhalb einer bestimmten Frist aufgenommen werden. Nach der WO von 1712 waren unterschiedliche Fristen bestimmt. Grundsätzlich mußte der Wechselinhaber nach Verweigerung der Annahme den Wechsel noch am gleichen Tage protestieren. Hatte er aber zu Gefallen des Trassaten noch 3 Tage mit der Protesterhebung gewartet, so mußte aber "solchenfalls der Bezogene seine Resolution annoch 6 Stunde vor Abgang der Post von sich geben, damit, im fall er die Acceptation refusirte, noch Zeit zum Protest übrig seyn möge." [7] Nach Ablauf der 3 Tage mußte der Inhaber unverzüglich wegen verweigerter Akzeptation protestieren.[8]

Wurde der Wechsel nicht bezahlt, so mußte innerhalb 24 Stunden Protest mangels Zahlung erhoben werden.[9] Bei Sichtwechseln war der Präsentant

1) Hoffmann S. 1212
2) § 84 der Gerichtsordnung v. 1814, Notariatsordnung v. 9.11.1829 § 13, vgl. Art. 94 WO v. 1843, Berck und Meier S. 106, Treitschke II S. 283
3) OG 26, 13 ff
4) Art. 75 WO v. 1843, vgl. Albers WO zum Art. 75, Anm. 2
5) OG 20, 132
6) vgl. Art. 27 WO v. 1712, Art. 72 WO v. 1843
7) Art. 10
8) Art. 11. Ähnliche Vorschriften enthielt das Hamburger Wechselrecht: vgl. Hamburger Statuten von 1603 Th. 2 Tit. 7 Art. 2, 3, Hamburger WO v. 1711 Art. 9, Sieveking Materialien § 46
9) Art. 39

grundsätzlich am Tage der Vorlegung und wenn der Wechsel von einem Reisenden präsentiert worden war, bereits nach einer Stunde zur Aufnahme des Protests verbunden. [1]

War der Wechsel an einem Sonn- oder Feiertag fällig, so mußte, wenn dieser ein Respekttag war, am vorherigen Werktag bereits protestiert werden.[2]

Die WO von 1843 [3] bestimmte dagegen einheitlich, daß der Protest mangels Akzeptation oder mangels Zahlung spätestens an dem auf den letzten Respekttag folgenden Werktag erhoben werden mußte. War der Protest schon früher erhoben worden, mußte er an diesem Tage wiederholt werden. Bei Sichtwechseln mußte die Protestaufnahme an dem auf den Präsentationstag folgenden Werktag geschehen.

Die Folgen der versäumten Protesteinlegung waren nur ausnahmsweise in der WO von 1712 mit dem Verlust des Regresses bedroht.[4] Im allgemeinen waren mit einem solchen Versäumnis irgendwelche Nachteile nicht ausdrücklich verbunden.[5] In ständiger Rechtsprechung wurde jedoch von den Gerichten [6] entschieden, daß durch die Wechselprotestation der Regreß gegen die Vormänner begründet wurde, so daß ein Versäumnis immer den Verlust des Regresses nach Wechselrecht zur Folge hatte. Die Klage im ordentlichen Verfahren wurde dagegen anfangs wohl zugelassen.[7] Später wurde aber in einer Entscheidung des Obergerichts [8] auch der Regreß im ordentlichen Verfahren verworfen.

Auch nach der WO von 1843 [9] hatte ein Versäumnis der Protesteinlegung den Verlust des Regresses nach Wechselrecht gegen die Vormänner zur Folge. Im allgemeinen war dem Inhaber aber auch jeder sonstige Regreß im

---

1) Art. 31
2) Art. 40
3) Art. 73
4) Art. 39
5) Art. 41, 44
6) vgl. besonders OG 45,230 f, Relation Duntze i.S. Vankuch Deune & Hilger gegen Schröder & Co v.9.9.1809, Staatsarchiv Bremen Ss.2. a.9.b., vgl. v. Martens § 99, 104
7) Relation Duntze: wie Anm. 6
8) OG 20, 132
9) Art. 93

ordentlichen Prozeße gegen seine Vormänner versagt, wenn er nicht beweisen konnte, daß sie durch sein Versäumnis keinen Schaden erlitten hatten.[1)]

Die Protesteinlegung war natürlich dann nicht erforderlich, wenn der Regreßpflichtige auf sie verzichtet hatte.[2)] Auch für das Verhältnis zum Akzeptanten war die Protesteinlegung unerheblich, da es ihm gegenüber keines Beweises der fruchtlosen Vorlegung des Wechsels bedurfte.[3)]

3. Die Notifikation

Der Rückgriffsschuldner hatte ein Interesse, möglichst bald davon unterrichtet zu werden, wenn der Bezogene den Wechsel nicht angenommen oder nicht bezahlt hatte, um rechtzeitig Vorbereitungen für seine Regreßverbindlichkeit treffen zu können. Deshalb bestimmte die WO von 1712[4)], daß unter Übersendung des Wechsels, sofern dieser nicht noch zur Zahlung präsentiert werden mußte, und des Protests der in Anspruch zu nehmende Vormann mit der ersten Post von der Protesterhebung benachrichtigt werden mußte. Besonders eindringlich wurde dies dem Remittenten, der für die Besorgung der Akzeptation verantwortlich war [5)], zur Pflicht gemacht, indem er von der Protestation "innerhalb 24 Stunde dem Zieher solches wissen, oder woferne derselbe abwesend, seiner Frauen oder Bedienten dessentwegen Nachricht ertheilen lassen" mußte.[6)]

Über die Folgen der versäumten Notifikation wurde nur einmal [7)] ausgesprochen, daß, wenn sie "versäumet, und dem Zieher hiedurch einiger Schade zukommen solte, ist derselbe zu des Remittenten Lasten, und mag

---

1) OG 62, 505
2) OG 56, 398 f, Püttmann S. 111 f, Scherer II S. 525
3) vgl. Art. 39 WO v. 1712, Art. 76 WO v. 1843
4) vgl. Art. 10, 11, 41, 52
5) Diese Vorschrift war jedoch durch die Verordnungen vom 1.9.1814 und 21.8.1815 insoweit überholt, als die Versendung zum Akzept im allgemeinen nicht mehr Pflicht des Remittenten, sondern des Trassanten war. Für Sichtwechsel hatte diese Bestimmung allerdings noch ihre Bedeutung, Pöhls S. 181 f
6) Art. 12
7) Art. 12

der sonsten Ihm zustehender Regreß gegen den Trassanten Ihm nicht zu gute kommen." Wenn als Folge dieses Versäumnisses auch sonst nicht der Verlust des Regresses angedroht wurde [1], so hatte doch die Gerichtspraxis entwickelt, daß überall dort, wo der Wechselinhaber zur Protesteinlegung verpflichtet war, ihm auch die Benachrichtigung des dem Regreß unterworfenen Indossanten bei Vermeidung des Regreßverlustes auferlegt war.[2]

Auch nach der WO von 1843 [3] mußte der in Anspruch genommene Vormann von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung durch Übersendung der Protesturkunde benachrichtigt werden. Wurde die Notifikation versäumt, so verlor der Inhaber den Regreß nach Wechselrecht, und auch jeder sonstige Regreß war ihm untersagt, wenn er nicht beweisen konnte, daß seine Vormänner durch sein Versäumnis keinen Schaden erlitten hatten.[4]

4. Der Regreßschuldner

Von den bremischen Gesetzen [5] war anerkannt, daß neben dem Akzeptanten alle Giranten und der Aussteller jedem späteren Inhaber solidarisch verbunden waren. Unterschiedlich war dagegen die Reihenfolge, nach der die Regreßpflichtigen in Anspruch genommen werden konnten.

Aus dem Begriff des Indossaments als einer Übertragung aller dem Indossanten aus dem Wechsel zustehenden Rechte an den Indossatar wurde zwar gefolgert, daß im allgemeinen der Wechselinhaber beim Regreß an keine bestimmte Reihenfolge gebunden war.[6] Zu einer gegenteiligen Auffassung hatte sich aber die WO von 1712 bekannt. Bei dem Regreß mangels Annahme konnte sich der Wechselinhaber grundsätzlich nur an den Aussteller halten. Zwar wurde das ausdrücklich [7] nur für das Verhältnis des Remittenten zum Trassanten ausgesprochen. Die Gerichte [8] legten diese

---

1) z.B. Art. 41
2) OG 45, 230 f, vgl. auch OG 39,310, Heise und Cropp Bd.1 S.534 ff
3) Art. 79
4) Art. 93
5) Art. 53 WO v. 1712, Art. 77 WO v. 1843
6) vgl. OG 10,127
7) Art. 13
8) OG 10,129, 20,325, Relation Duntze i.S.Lürmann gegen Trahn v. 27.10.1808, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.b.

Verpflichtung aber auch jedem anderen Inhaber auf, so daß dieser sämtliche Vormänner überspringen und auf den Aussteller zurückgreifen mußte. Der Grund für diese Regelung wurde darin gesehen, daß dem Wechselgeschäft vollkommen dadurch Genüge geleistet wurde, wenn dem Inhaber ein anderer zu derselben Zeit fälliger Wechsel auf denselben Ort gegeben wurde; es lag in der Natur der Sache, daß hierzu vorzugsweise der Aussteller in der Lage war.[1] Deshalb wurde auch die Anwendung dieser Vorschrift abgelehnt, wenn die Verfallzeit eingetreten war, wie z.B. bei Sichtwechseln. Hier ergab sich eine ähnliche Sachlage, wie bei den akzeptierten aber nicht bezahlten Wechseln, so daß dieser Fall nach den Regeln, die für den Regreß mangels Zahlung verbindlich waren, beurteilt wurde, auch wenn in diesen nur von akzeptierten Wechseln die Rede war.[2]

Beim Regreß mangels Zahlung war der Inhaber nach der WO von 1712 [3] an eine bestimmte Ordnung gebunden. Er mußte sich zunächst an seinen Vormann halten, "falls derselbe nicht fallit und insolvent wäre". "Da er aber von denselben keine Befriedigung erhielte, und von verschiedenen der Wechsel-Brieff indossiret wäre, muß er allemahl den nechsten Indossirer besprechen, und ohne Vorbeygehung einer Persohn, wann nemlich die nechstfolgende nicht notorié fallit ist, biß auff den Trassanten zurück gehen, und darff er dieser Ordnung keineswegs unterbrechen, oder muß gewertigen, daß er vor der Hand mit seiner Action zurück gewiesen werde". Zum Beweise, daß der Wechselinhaber von einem Indossanten die Zahlung vergeblich gefordert hatte, mußte ein Kontraprotest erhoben werden, um das Klagrecht gegen den früheren Indossanten zu erhalten.[4]

Diese Regreßordnung, die immer nur den Rückgriff auf den nächsten Vormann gestattete, entsprach einer weitverbreiteten Ansicht,[5] daß man dem Wechselgeber die Einreden gegen seinen Nehmer erhalten sollte. Der

---

1) Eine gegenteilige Ansicht, indem sie für den Regreß auf Art. 52 verweisen, scheinen zu vertreten OG 26,15, Albers Bemerkungen zu der bremischen Wechselordnung (Handschrift) zu Art. 13 und Art. 52, Staatsarchiv Bremen Ss. 2.a.9.b,, desgl. die Relation i.S. Donner gegen Rothbur Söhne & Co. v.23.3.1805, Staatsarchiv Bremen Qq.10. D. 16. p.2.

2) Art. 52, OG 10, 129, 20,325

3) Art. 52

4) Bender II Abt.2 S.155, Treitschke II S.320 ff, Eichhorn S. 380 f

5) Bender II Abt.2 S.192, Treitschke II S.321

frühere Wechselverpflichtete wurde immer nur als Bürge des späteren betrachtet und konnte erst in Anspruch genommen werden, wenn der spätere vergeblich ausgeklagt worden war. Der freien Entscheidung des Wechselinhabers überlassen blieb nur, ob er den Akzeptanten in Anspruch nehmen oder gegen den Vormann die Regreßklage anstellen wollte.[1] Dieses Recht wurde nicht dadurch eingeschränkt, daß er gegen einen von ihnen bereits Klage erhoben hatte.

Im Gegensatz dazu stand es nach der WO von 1843 [2] im Belieben des Wechselinhabers, an welchen seiner Vormänner er sich zunächst halten wollte. Damit stellte man sich im Einklang zu den neueren Wechselordnungen, die zur "Beförderung des Wechsel-Credits" auf die Innehaltung der Reihenfolge längst verzichtet hatten.[3] Der Wechselinhaber konnte auch von demjenigen seiner Schuldner, an den er sich zunächst gehalten hatte, wieder ablassen und seinen Regreß vorläufig gegen einen anderen nehmen, ohne daß der zuvor Besprochene frei wurde.[4] Wollte der Regreßnehmer jedoch einige Vormänner überspringen, so mußte er ihnen eine Ausfertigung der Protesturkunde übersenden, um sich den Regreß zu erhalten.[5]

5. Inhalt des Regresses

a) bei dem Regreß mangels Akzeptation

Durch die Verweigerung der Akzeptation wurde in der Regel das Zahlungsvermögen des Trassanten in Zweifel gezogen, wenn er dem Bezogenen noch keine Deckung verschafft hatte. Für den Wechselinhaber ergab sich daraus die Gefahr, daß auch bei Fälligkeit ihm die Zahlung versagt bliebe. Deshalb bestimmte die WO von 1712 [6], daß der Regreßpflichtige dem Inhaber gegenüber schuldig war, "innerhalb 24 Stunden Capital, Wechsel, Kosten, Schaden und Intressen entweder bahr zu bezahlen, oder andere

---

1) Art. 53, vgl. OG 10,391; 34,134 f
2) Art. 78
3) Deputationsbericht (1842) S.10, vgl.z.B. Preuß.ALR II Th. 8 Tit. §§ 1061, 1121, Hannöverische WO v. 1822 § 31, Entwurf einer neuen Hamburger WO v. 1834 § 69
4) Art. 80
5) Art. 81
6) Art. 13

Ordre gegen den Verfall-Tag zustellen, und zugleich auff den Fall, daß die Bezahlung alsdann nicht erfolgen solte, suffisante Caution entweder durch Pfänden oder anständigen gnugsahmen Bürgen zu verschaffen."[1]

Die WO von 1843 [2] hatte eine ähnliche Regelung getroffen, indem sie den Regreßpflichtigen zur Sicherstellung oder Übergabe eines anderen zur Verfallzeit des ersteren zahlbaren Wechsels verpflichtete. Er behielt aber das Recht, sich durch Barzahlung des Wechselbetrages und sämtlicher Unkosten oder durch gerichtliche Deposition von jedem weiteren Anspruch zu befreien.

b) bei dem Regreß mangels Zahlung

Beim Zahlungsregreß konnte nach beiden Wechselgesetzen der Wechselinhaber die Rückgriffssumme fordern.

Nach der WO von 1712 [3] setzte sich die Rückgriffssumme zusammen aus der Wechselsumme nach dem am Verfalltag geltenden Kurs, den Protestkosten, Provisionen und Briefporto. Für die Mühewaltung durfte der Regreßnehmer 1/2 % der Wechselsumme als Vergütung berechnen. Außerdem mußte der Schaden bezahlt werden, also auch Zinsen, die vom Verfalltag des protestierten Wechsels berechnet werden konnten.[4]

In ähnlicher Weise und nur mit geringen Abweichungen ergab sich diese Regreßsumme auch aus der WO von 1843.[5] Der Inhaber konnte von seinen Vormännern die Zahlung der Wechselsumme nach dem alsdann üblichen Kurs, die Protestkosten, Briefporto, Stempelgebühren, Maklercourtage, 1/2 % Wechselprovision und 5 % Zinsen seit dem Verfalltage des protestierten Wechsels verlangen.

6. Das Recambium

Der Regreß konnte auch durch das Recambium oder den Rückwechsel geltend gemacht werden.[6] Der Rückwechsel mußte über die Regreßsumme lauten und auf den in Anspruch zu nehmenden Vormann gezogen werden.

1) vgl. Antrag auf Rechtsprechung v. 22.1.1719 im Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.b., Siegel Einl. S. 81
2) Art. 82
3) Art. 48
4) OG 6.261, vgl. Art. 52
5) Art. 83
6) Siegel Einl. S. 65

Er unterschied sich in der Form nicht von anderen Wechseln. Er mußte aber von dem Bezogenen bezahlt werden, auch ohne daß er akzeptiert worden war.[1)]

Nach der WO von 1712 [2)] durfte der Rückwechsel nur vom Zahlungsort der protestierten Tratte auf den Ziehort gezogen werden, und "kein Rückwechsel auf alle Plätze dadurch er gelauffen, gut gethan werden", wenn es nicht ausdrücklich vereinbart worden war. Der regressierende Inhaber mußte daher einen am Zahlort ausgestellten Rückwechsel auf den Trassanten oder den mit demselben an einem Ort wohnenden Remittenten ziehen und ihn gegen Zahlung an seinen nächsten Vormann girieren. Dadurch sollte eine Anhäufung von Unkosten, Provisionen und Maklercourtagen usw. vermieden werden.[3)]

Unklar ist der Artikel 48 der Wechselordnung und es scheint, daß selbst den Bremern die ratio legis nicht geläufig war.[4)] Danach wurde nämlich unterschieden, ob der Rückwechsel von Holland, Hamburg oder anderen nahe gelegenen Orten, oder aus England, Frankreich oder aus dem Reich von Frankfurt, Nürnberg, Wien oder anderen Städten gezogen wurde. Vermutlich [5)] lag der Sinn dieser Vorschrift darin, daß im ersten Fall wegen der bestehenden Wechselverbindungen mit diesen Plätzen a drittura, d.h. direkt auf Bremen nach dem Kurs des ersten Posttages gezogen werden sollte; im zweiten Fall war jedoch der Umweg über andere Wechselplätze notwendig, da keine direkten Kurse auf Bremen notiert wurden. Daher sollte für die aus dem Reiche kommenden Rückwechsel der Regreß nach dem Kurse zugestanden werden, zu dem der Inhaber auf Hamburg, Holland oder benachbarte Plätze hätte ziehen können. Das entsprach dem allgemeinen Grundsatz, daß nur, wenn von dem Zahlort der protestierten Tratte nicht direkt auf den Ausstellungsort gezogen zu werden pflegte, der Rückwechsel auf einen mit beiden Plätzen wechselnden Zwischenort abgegeben werden durfte.[6)]

Wurde der Regreß durch einen Rückwechsel genommen, so mußte eine doppelte Provision und Courtage vergütet werden.[7)]

---

1) Pöhls S. 551 f, vgl. Albers zum Art, 85 Anm.2
2) Art. 49
3) Albers WO zum Art, 84 Anm. 1
4) vgl. Pöhls S. 558 Anm. 14
5) Pöhls S. 557 f, vgl. Bender II Abt.2 S. 180 Anm. n, Berck und Meier S. 112
6) Albers WO zum Art. 84 Anm. 1, Siegel Einl. S. 66
7) Art. 48

Durch die direkte Trassierung des Rückwechsels vom Ziehort des protestierten Wechsels auf den Ausstellungsort wurde aber seine willkürliche Begebung sehr eingeschränkt, denn da einerseits der Rückwechsel auf den nächsten Vormann nicht gezogen werden durfte, so blieb nichts anderes übrig, als den Rückwechsel an ihn zu indossieren.[1)]

In Erkenntnis dieser Nachteile bestimmte die WO von 1843 [2)], daß es dem Regreßnehmer frei stehen sollte, auf irgendeinen seiner Vormänner den Rückwechsel zu ziehen. Beibehalten wurde hingegen die frühere Regel, nach der der Rückwechsel nicht über andere Plätze, sondern a drittura auf den in Anspruch zu nehmenden Vormann gezogen werden mußte, es sei denn, daß auf Bremen kein direkter Kurs notiert wurde.[3)] Dem Rückwechsel mußte der protestierte Wechsel nebst Retourrechnung beigefügt werden.

Der Remboursregreß

Wer den Wechsel als Rückgriffsschuldner eingelöst hatte, konnte den Gesamtbetrag von seinen Vormännern ersetzt verlangen.[4)] Dieser weitere Rückgriff folgte im allgemeinen den Regeln des ersten Regresses. Der Regreßnehmer konnte daher im gemeinen Regreßwege den von ihm ersetzten Betrag sowie die Unkosten und Provision ersetzt verlangen. War hingegen die Rückrechnung durch einenRückwechsel eingezogen worden,so konnte er nach der WO von 1712 nur den im Rückwechsel benannten Betrag wieder ersetzt verlangen.[5)] Nach der WO von 1843 [6)] konnte dagegen der Regreßnehmer den Betrag der Retourrechnung so berechnen, als wenn auf ihn retrassiert wäre, und zwar ohne Unterschied, ob ein Rückwechsel wirklich gezogen worden war oder nicht. In die Rückrechnung konnte er 1/2 % Provision sowie die übrigen Kosten [7)] aufnehmen.Über diese Summe konnte er einen Rückwechsel ausstellen.

---

1) Albers WO zum Art. 84 Anm. 1, Treitschke II S. 423 f
2) Art. 84
3) Art. 85, Albers WO zum Art, 85 Anm. 1
4) vgl. Art. 48 ff WO v. 1712, Art. 90 WO v. 1843
5) Treitschke II S. 423
6) Art. 86
7) Art. 83

Nach der WO von 1843 [1] hatte jeder Rückgriffsschuldner das Recht, die Regreßsumme an den Wechselinhaber zu bezahlen, um das geschilderte Anschwellen der Regreßsumme zu vermeiden. Der Rückgriffsschuldner war bei dem einfachen Regreß nur gegen Aushändigung des Wechsels, Protests und der sonstigen Urkunden zur Zahlung verbunden, um seinerseits gegen den Vormann klagen zu können. [2]

1) Art. 88

2) Art. 89 WO v. 1843, Treitschke II S. 358

X. Die Intervention

Um den Wechsel zu einem möglichst sicheren Zahlungsmittel zu machen, scheint schon im 15. Jahrhundert [1] der Gebrauch der Intervention zu Ehren eines der am Wechselgeschäft Beteiligten aufgekommen zu sein. Mit der Intervention wurde die Absicht verfolgt, einem bestimmten Wechselverbundenen die Regreßkosten, die infolge der verweigerten Annahme oder Zahlung bei dem Wechselregreß anwachsen würden, wenigstens zum Teil zu ersparen und zugleich den Kredit des Honoraten zu erhalten. [2]

Beide Wechselordnungen widmeten daher ihre Aufmerksamkeit bereits der Intervention. Man unterschied die Intervention durch Nebenadresse und den einfachen Ehreneintritt, auch nur Intervention genannt, je nachdem der Intervenient auf dem Wechsel bezeichnet war oder nicht . Die Notadresse konnte mit den Worten "Mangel verhoffender Richtigkeit ist selbe (Zahlung) bei NN zu finden" [3] angezeigt werden. Sowohl der Aussteller als auch der Indossant konnte den Wechsel mit Notadressen versehen.[4]

Der einfache Intervenient war negotiorum gestor, der Notadressat Mandatar. In Wirkung der eingegangenen Verpflichtung waren aber beide gleich zu beurteilen. [5]

1. Die Akzeptation per honor

Da der Ehreneintritt nur subsidiär war, kam er erst in Betracht, wenn der Bezogene die Annahme des Wechsels verweigert hatte und darüber ein Protest aufgenommen worden war.[6]

War auf dem Wechsel eine Notadresse angegeben, so war die Akzeptation durch einen anderen Intervenienten erst zulässig, wenn die Notadresse sie verweigert hatte.[7] Der Präsentant war verpflichtet, den Wechsel dem Notadressaten zur Annahme vorzulegen.[8] Waren auf dem Wechsel mehrere Notadressen bezeichnet, so mußte derjenigen der Vorzug eingeräumt werden, durch die die meisten Wechselverpflichteten befreit wurden.[9] Dage-

---

1) Martens, Versuch S. 72
2) Treitschke I. S. 518
3) Art. 24 WO v. 1712
4) Art. 96 WO v. 1843
5) Albers WO vor Art. 97, Treitschke I S. 519, Pöhls S. 249
6) Art. 23 WO v. 1712, Art. 106 WO v. 1843, vgl. Treitschke I S. 519
7) Art. 24 WO v. 1712, Art. 103 WO v. 1843
8) Art. 24 WO v. 1712, Art. 98, 100 WO v. 1843
9) Art. 100 WO v. 1843

gen stellten die Wechselordnungen[1] es ansonsten in das Belieben des Inhabers, ob er die Intervention eines auf dem Wechsel nicht verzeichneten Dritten annehmen wollte. Diesen Vorschriften lag die Ansicht zu Grunde, daß niemand zur Eingehung eines neuen Vertrages gezwungen werden und ihm auch kein anderer Schuldner aufgedrängt werden könnte.[2] Für die WO von 1712 war das nur billig, da dem Wechselinhaber mit der Annahme des Intervenienten sämtliche Regreßrechte verloren gingen. So verordnete diese in Deutschland einzigartige Vorschrift, daß, wenn der "Tertius, welcher den Wechsel-Brieff einen Trassanten oder Indossanten zu ehren acceptiret hat, fallit werden solte, muß der Einhaber des Wechsels diesen Schaden tragen, und kan desfalß auf die Ubrige, welche bey diesem Wechsel Intressiret keine Ansprache machen". [3]

Auch der Bezogene konnte sopra protesto akzeptieren, wenn er eine zum Akzept präsentierte Tratte zurückgewiesen hatte und sie deshalb protestiert worden war, um sich den Regreß vorzubehalten.[4]

Unterschiedlich wurde von den Wechselordnungen geregelt, ob der Intervenient zu Gunsten des Bezogenen zurücktreten mußte, wenn dieser sich doch noch zur Annahme erbot. Die WO von 1712 [5] erklärte, daß "dieser Tertius nicht anders, als gutwillich ... davon abzustehen nicht schuldig" sei. Es wurde also in das Belieben des Intervenienten gestellt, ob er mit dem Akzept zurücktreten wollte. Überließ er aber dem Bezogenen den Vorrang, so mußte ihm dieser die Unkosten und 1/3 % Provision vergüten.

Einen anderen Standpunkt vertrat die WO von 1843. Aus der gesetzlich dem Präsentanten gebotenen Aufnahme des Protests bei dem Trassaten [6] folgte, daß sie an dem auf dem letzten Respekttag folgenden Werktag wiederholt werden mußte.[7] Daraus ergab sich, daß der Bezogene, wenn er am letzten Respekttag akzeptieren wollte, durch die Ehrenannahme nicht behindert war.[8]

---

1) Art. 24 WO v. 1712, Art. 102 WO v. 1843
2) v.Selchow S. 66, Bender II Abt. 1 S. 660 ff, Scherer I S. 124, AA Treitschke I S. 535
3) Art. 26 WO v. 1712, vgl. Berck und Meier S. 57 vgl. Treitschke I S.577
4) Art. 7 WO v. 1712, Treitschke I S. 529
5) Art. 25 WO v. 1712
6) Art. 106
7) Art. 73
8) vgl. Art. 32, Albers WO zum Art. 106 Anm. 1

Durch den Ehreneintritt war der Intervenient bzw. die Notadresse nach Wechselrecht zur Zahlung verpflichtet. In ihren Wirkungen war die Ehrenannahme einer gewöhnlichen Annahme gleichzustellen.[1)]

Da für die Ehrenannahme die verweigerte ordentliche Akzeptation Voraussetzung war, mußte sich der Intervenient bzw. die Notadresse den aufgenommenen Protest aushändigen lassen, um dem, für den er akzeptiert hatte, die Notwendigkeit der Ehrenannahme beweisen zu können.[2)] Außerdem war "ein solcher dritter Acceptant vor dem Notario, welcher wegen der in dem Wechsel auf den Bezogenen angewiesener und nicht erfolgter Acceptation die Protestation verrichtet, sich zu erklären schuldig, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten super protesto geschehen, auch des Ziehers oder Indossanten Nahmen, welchen er zu ehren diesen Wechsel-Brieff acceptiret, der Acceptation hinbey zufügen, und wird er alsdann ein vollenkommener Debitor."[3)] Damit sollte verhindert werden, daß ein ordentliches Akzept später von dem Bezogenen zu einem Ehrenakzept verändert wurde.[4)]

2. Die Zahlung per honor

Die Ehrenzahlung konnte entweder auf Grund vorangegangener Ehrenannahme der Notadresse oder des Intervenienten geleistet werden, oder wegen verweigerter Zahlung des vom Bezogenen akzeptierten Wechsels.

Die WO von 1712 kannte jedoch nur die Intervention durch Akzeptation per honor. Nicht erwähnt war die Zahlung ohne vorausgegangene Akzeptation des Intervenienten. Grundsätzlich wurden aber beide Formen der Ehrenzahlung gleich beurteilt.[5)]

War der Wechsel von dem Intervenienten akzeptiert worden, so brauchte er nicht noch einmal am Verfalltag bei dem Bezogenen präsentiert zu werden, da sich der Intervenient durch seine Annahme ein Vorrecht erworben

---

1) Art. 23 WO v. 1712, Art. 104 WO v. 1843, Treitschke I S. 370 ff
2) Art. 23 WO v. 1712, Art. 106 WO v. 1843, Albers WO zum Art. 106 Anm. 1
3) Art. 23
4) Relation Duntze i.S. Vankuch Deune & Hilger gegen Schröder & Co. v. 9.9.1809, Staatsarchiv Bremen Ss. 2. a. 9. b., Treitschke I S. 556
5) Pöhls S. 449, vgl. Berck und Meier S. 83

hatte.[1] Gegen Zahlung mußte dem Intervenienten der Wechsel ausgehändigt werden.[2]

Von dem Honoraten konnte der Intervenient nach Wechselrecht die gezahlte Wechselsumme verlangen. Gegen die Vormänner des Honoraten konnte nur dann der Regreß nach Wechselrecht genommen werden, wenn sich der Intervenient dieses Recht im Protest vorbehalten hatte. So war bestimmt, daß "da auch der Honorirte fallit wurde, und gemeldten Protest ausdrücklich einverleibet wäre, das der Acceptant auf nicht erhaltener Zahlung von demselben, seinen Regres an die Ubrige bey dem Wechsel Intressirte nehmen möchte, ... er dem Indossanten, so dem Honorirten immediate vorhergehet, zuerst besprechen, und von demselben bis auff den Trassanten zu Erhaltung seiner Bezahlung zurück gehen" konnte.[3] Auch hier war also eine bestimmte Reihenfolge vorgeschrieben. Jedoch konnte der Intervenient keinen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Akzeptanten geltend machen, wie von den Gerichten entschieden wurde.[4]

Dagegen machte die WO von 1843 keinen Unterschied, ob der zahlende Intervenient den Wechsel vorher akzeptiert hatte oder nicht. Aber auch sonst ergaben sich Abweichungen zur WO von 1712. So durfte die von einem Dritten gehörig angebotene Barzahlung nicht ausgeschlagen werden, andernfalls hätte der Präsentant den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verloren.[5] War der Wechsel ehrenhalber angenommen worden, so mußte er gleichwohl dem Bezogenen an dem auf den letzten Respekttag folgenden Werktag zur Annahme präsentiert und bei Verweigerung protestiert werden.[6] Diese Verpflichtung oblag dem Präsentanten auch, wenn von der Notadresse oder dem Intervenienten Zahlung geleistet wurde und der Zahlende den Protest verlangte.[7] Der Protest mußte dann so frühzeitig geliefert werden, daß der Intervenient bzw. die Notadresse gleich Regreß nehmen konnte. Durch die Zahlung trat die Notadresse bzw. der Intervenient

---

1) Art. 11, 25, vgl. Treitschke I S. 569, 577
2) Treitschke I S. 579
3) Art. 23
4) OAG 2, 219 ff, OG 21,220 ff
5) Art. 105
6) Art. 106 S. 1, Art. 73
7) vgl. Heise und Cropp II S. 325 ff, Albers WO zum Art. 106 Anm. 2

in alle Rechte ein, die der Inhaber sowohl gegen den Honoraten als auch dessen Vormänner hatte. [1] Daher konnte er von dem Honoraten und dessen Vormännern die gezahlte Wechselsumme sowie Ersatz seiner Auslagen nebst 1/2 % Provision nach Wechselrecht verlangen, [2] ohne daß er an eine bestimmte Reihenfolge gebunden war.

---

1) Albers WO zum Art. 106 Anm. 2, vgl. Mittermaier S. 215, Pfeiffer S. 128 ff

2) Art. 107

XI. Die Wechselbürgschaft

Wenn auch die Wechselbürgschaft nicht in der WO von 1712 erwähnt war, so hatten doch die Gerichte niemals daraus geschlossen, daß dieses beim Wechselverkehr allgemein gebräuchliche Sicherungsmittel untersagt sein sollte. Vielmehr bildete sich aus der allgemein üblichen Rechtsauffassung eine Gerichtspraxis [1], die z.T. in die WO von 1843 übernommen wurde.

Eine Bürgschaft konnte auf dreierlei Weise eingegangen werden [2]:
durch Mitunterschrift des Wechsels für einen der im Wechsel vorkommenden Personen. Dieses war der eigentliche Aval und begründete immer die Wechselklage.[3]

Durch Leistung der Bürgschaft in einer besonderen Schrift, worin sich der Bürge ausdrücklich nach Wechselrecht verpflichtete.[4]

Durch gemeine Bürgschaft. Hier fand aber die Klage nach Wechselrecht nicht statt.[5]

Abgesehen davon, daß in einer von dem Wechsel verschiedenen Urkunde keine nach Wechselrecht verpflichtende Bürgschaft übernommen werden konnte, entsprach die WO von 1843 dieser Rechtsprechung.[6]

Die eigentliche Wechselbürgschaft wurde durch die Unterschrift auf dem Wechsel begründet. Dabei konnte mit oder ohne einen auf die Bürgschaft deutenden Zusatz unterzeichnet werden. War ohne einen Zusatz unterschrieben worden, so wurde entsprechend der Ansicht von v. Martens[7] entschieden, daß der Bürge sofort als Hauptschuldner belangt werden konnte, sofern sich aus den Umständen ergab, daß er nicht nur als Zeuge unterzeichnet hatte.[8]

---

1) vgl. OG 9, 181, 10,292 f, 48, 438
2) vgl. besonders OG 9, 181, 48,439
3) v. Martens § 119, Scherer I S. 299, Bender II Abt. 2 S. 69
4) Scherer I S. 299 und 300 f, Bender II Abt. 2 S. 78f
5) v. Martens § 119
6) Art. 108
7) v. Martens § 119
8) OG 48,439, Scherer I S. 301

Diese Rechtsprechung wurde von der WO von 1843 weiter ausgeführt. Hatten danach mehrere ohne Zusatz, daß sie nur Bürgen seien, einen Wechsel unterschrieben oder indossiert, so wurden sie sämtlich als dem Wechselinhaber solidarisch verhaftete Hauptschuldner angesehen.[1] Nur wenn sich aus der Wechselurkunde eindeutig ergab, daß eine Wechselbürgschaft vereinbart war, haftete der Unterzeichner als eigentlicher Bürge.[2] Als Bürgen wurden aber auch diejenigen betrachtet, die ihre Namensunterschrift schlechthin dem Namen des Akzeptanten oder Intervenienten hinzugefügt hatten.[3]

Der eigentliche Wechselbürge konnte ursprünglich nur subsidiär ausgeklagt werden. Er konnte also die Rechtswohltaten der exceptio ordinis = excussionis = Einrede der Vorausklage und der exceptio divisions = Einrede der Teilung bei mehreren Bürgen für sich in Anspruch nehmen.[4] Diese Auffassung wurde jedoch später [5] fallengelassen in der Erkenntnis, daß der Bürge wie ein Hauptschuldner haftete. Folglich wurde ebenso wie dem Akzeptanten[6] auch dem Bürgen die exceptio excussionis et divisionis untersagt. Der Bürge haftete also mit dem Hauptschuldner dem Wechselinhaber solidarisch, ohne daß er eine derartige Rechtswohltat für sich in Anspruch nehmen konnte.

Zu dieser Ansicht bekannte sich auch die WO von 1843.[7]

Regreß des Bürgen

Dem Wechselbürgen stand immer gegen den Hauptschuldner ein gemeinrechtlicher Regreß durch die actio mandati oder negotiorum gestorum contraria offen.[8] Nach der WO von 1843 konnte sich aber der eigentliche Bürge

---

1) Art. 109
2) Art. 110, 111
3) Art. 112
4) Ebenso z.B. das Preuß. ALR Th. I Tit. XIV § 296 OG 48,444, Untergerichtsentscheidung v. 18.9. 1830 in der Sammlung von Dr. G. Albers im Staatsarchiv Bremen Ss. 2.a.9.b.
5) OG 48,433 ff
6) Art. 19, vgl. Bender II Abt. 2 S. 72
7) Art. 113
8) Treitschke I S. 259

von dem Wechselinhaber das Klagrecht, das dieser gegen die Wechselverbundenen hatte, abtreten lassen.[1] Er konnte die Abtretung in der Form eines Wechselindossaments frei von Obligo begehren; ohne diesen Zusatz konnte der Wechselgläubiger durch den Regreß des Bürgen genötigt werden, die von demselben erhaltene Wechselsumme ihm als Indossanten wieder zu erstatten.[2]

1) Art. 113
2) Art. 114, vgl. Albers WO zum Art. 114 Anm. 1

XII. Die Vervielfältigung des Wechsels

Nach beiden Wechselordnungen konnte sich der Remittent beim Abschluß des Kaufs oder auch später mehrere Wechselexemplare vom Aussteller ausbedingen.[1] Diese wurden entweder, den Unregelmäßigkeiten der Verkehrsverbindungen Rechnung tragend, zur Sicherheit ausgestellt oder - und darin lag ihr besonderer Verwendungszweck - um die Übertragung des Wechsels zu erleichtern. So wurde das eine Exemplar, gewöhnlich die Prima, sofort zum Akzept versandt, während "der Remittent sich der Secunda und Tertia umb damit anderwerts negotiiren zu lassen, wol bedienen" konnte. Es mußte jedoch auf der Sekunda, Tertia usw. vermerkt werden, wo die akzeptierte Prima zu finden war.[2]

Eine gewisse Einschränkung dieser Verbindlichkeit erfuhr der Aussteller durch die WO von 1843, die ihn nur dann zur Ausgabe mehrerer Exemplare verband, wenn der Wechsel aus einem fremden Ort gezogen war. Bei Platzwechseln wurde es als ausreichend angesehen, wenn der Trassant ein Exemplar, den sog. Solawechsel, ausstellte.

War der auswärts zahlbare Wechsel bereits im Original akzeptiert, so brauchte nach der WO von 1843 [3] der Nehmer das akzeptierte Exemplar nicht entgegen zu nehmen, denn da der Trassant in der Regel für die Annahme des Wechsels zu sorgen hatte (vgl. oben S.42 f), und damit die Gefahr des Verlustes des zur Akzeptation versandten Exemplare zu tragen hatte, war es nur eine konsequente Folge, daß der Remittent bzw. Indossant nur ein solches Exemplar zu empfangen brauchte, mit dem eine solche Gefahr nicht verbunden war. Hatte der Abgeber kein anderes Exemplar, so mußte sich der Nehmer mit einer mit dem Indossament des Abgebers versehenen Kopie des Wechsels begnügen. Der Nachweis, wo sich das akzeptierte Original befand, mußte auf der Kopie vermerkt werden.

---

1) Art. 1 Ziff.8 WO v. 1712, Art. 12 WO v. 1843. Eine fast mit Art.1 Ziff.8 WO v. 1712 übereinstimmende Regelung enthielt Art. 2 der Hamburger WO v. 1711, vgl. ferner OG 50,196

2) vgl. Art. 5 WO v. 1712, Art. 12 WO v. 1843 Heise und Cropp I S. 545

3) Albers WO zum Art. 14, Art. 14 WO v. 1712

Die zur Besorgung der Akzeptation beauftragte Adresse war zur Herausgabe des Akzepts verpflichtet, wenn sich der Berechtigte als solcher legitimieren konnte.[1] Verweigerte der Verwahrer die Herausgabe des Akzepts, so mußte der Berechtigte über das fruchtlose Verlangen Protest erheben. Nach der WO von 1712 mußte er "durch den Notarium zwey Proteste verfertigen lassen, und den einen dem Einhaber des acceptirten Primae aushändigen, in dem andern aber wann, und wo, gemeldter erster Protest überlieffert worden, beschreiben lassen, und solchen an den letzten Indossanten zurück senden." [2]

1) Art. 47 WO v. 1712, Art. 48 WO v. 1843
2) Art. 47 WO v. 1712, vgl. Grünhut S. 218 Anm. 17

XIII. Die Verjährung

Da es von jeher ein Bedürfnis des Handelsstandes war, durch einen kurzen Verlauf und durch eine rasche Abwicklung der Wechselgeschäfte die Strenge der Wechselverpflichtung zu mildern, bestimmten, wie fast alle Wechselgesetze [1], auch die beiden bremischen Wechselordnungen kürzere Verjährungsfristen als die gemeinrechtliche von 30 Jahren.

Nach der WO von 1712 [2] sollten alle nicht protestierten Wechsel nach Ablauf von 6 Wochen "entkräfftet und vor bezahlet gehalten werden". Nach diesem Wortlaut wurde scheinbar nicht nur die Wechselverbindlichkeit des Akzeptanten, sondern auch die des Indossanten bei der Regreßklage vernichtet.[3] Da für eine Regreßklage aber immer Voraussetzung war, daß innerhalb 24 Stunden nach dem Verfalltag bzw. Ablauf der Respekttage protestiert worden war [4], so wurde von der durch die Wechselordnung geregelten Verjährung tatsächlich nur die Verbindlichkeit des Akzeptanten betroffen.[5]

Die Verjährungsfrist wurde von dem Verfalltag an gerechnet. Nicht erwähnt wurde aber der Fall, in dem das Gesetz Respekttage angeordnet hatte. Das Obergericht [6] entschied jedoch, daß dann die Verjährung von dem auf den letzten Respekttag folgenden Tag angerechnet werden sollte, da vor Ablauf der Respekttage nicht geklagt werden könnte. Die Verjährung begann also, sobald der Wechselgläubiger sein Klagrecht geltend zu machen in der Lage war.

Häufiger Anlaß zu Streitigkeiten war die Frage, ob von der Verjährung nur die Wechselkraft betroffen wurde und die Verbindlichkeit selbst weiterhin nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurteilen war, oder ob der Wechselgläubiger überhaupt seines Anspruchs verlustig ging. Von den Ge-

---

1) z.B. betrug die Verjährungsfrist u.a. 4 Wochen nach der Frankfurter WO v. 1739 § 46, Leipzig WO v. 1682 § 32

2) Art. 55. Nach Treitschke I S. 39 war dieser Artikel der Leipziger WO v. 1682 entlehnt.

3) OG 5,156, 16,312, 13,72, v. Martens § 124

4) Art. 39

5) vgl. OG 30,1, 37,331, Treitschke I.S. 41 Anm. zu Art. 55 der WO v. 1712

6) vgl. OG 18,236, v. Martens § 124

richten [1] wurde aber auf den Wortlaut des Gesetzes verwiesen, der nicht den geringsten Anhalt gab, daß nur die strenge Wechselklage aufgehoben werden, im übrigen aber der Anspruch aus dem Wechsel im ordentlichen Prozeß aufrecht erhalten bleiben sollte.[2] Da bei Tratten das Obligationsverhältnis zwischen dem Wechselinhaber und dem Akzeptanten ausschließlich auf dem Wechsel beruhe, würde bei Aufhebung der Wechselkraft auch das Obligationsverhältnis zerstört, gleich als wäre der Wechsel bezahlt. Dagegen wurde eine Bereicherungsklage bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.[3]

Bei protestierten Wechseln galt dagegen die gemeinrechtliche Verjährung von 30 Jahren, da bei ihnen eindeutig zum Ausdruck kam, daß sie noch nicht bezahlt worden waren. Daher konnte gegen den Akzeptanten auch nach Ablauf der 6 Wochen geklagt werden, wenn nur innerhalb dieser Frist protestiert worden war.[4] Die Angabe der Forderung im Konkurse oder im Debitverfahren des Akzeptanten stand dem Protest gleich.[5]

Die WO von 1843 [6] bestimmte eine Verjährungsfrist von 2 Jahren. Da nur das Klagrecht aus dem Wechsel als solchem in dieser Zeit verjährte, konnte hier im Gegensatz zum früheren Recht auch noch nach Ablauf der Verjährungsfrist im ordentlichen Prozeß geklagt werden. [7] Für den Beginn der Verjährung galten mit geringen Abweichungen die früheren Rechtsregeln.[8] Die Verjährungsfrist endete in der Regel mit Ablauf des Tages des letzten Monats, an welchem sie im ersten Monat begann. [9]

---

1) OG 16, 313 ff; 20, 324 ; 37, 134

2) vgl. Scherer III S. 159. Zu derselben Ansicht bekannten sich mehrere Wechselordnungen, so u.a. die Leipziger WO v. 1682 § 32, Jeversche WO v. 1725 § 21, Frankfurter WO v. 1739 § 46. Nach dem Preuß. ALR Th. II Tit VIII § 903 und der Hannöverschen WO v. 1822 § 43 u.a. erlosch dagegen nur die Wechselverbindlichkeit.

3) OG 16,315 f

4) OG 38.325, 4,374, 14,27, 23,191, 27,41 f,
Berck und Meier S. 127, vgl. Pöhls S. 663

5) OG 30,278, 37,135

6) Art. 119

7) vgl. Deputationsbericht (1842) S. 12

8) vgl. im einzelnen die Art. 120 - 123

9) Art. 124

Durch Insolvenz des Wechselschuldners wurde die Verjährungsfrist gehemmt, wenn der Eintritt des Debitverfahrens öffentlich bekannt gemacht worden war.[1] Sie begann dann mit dem Tage von Neuem ihren Lauf, an welchem nach beendigten Debit- oder Konkursverfahren die Anstellung der Klage wieder möglich war.[2]

Im übrigen war der Lauf der Verjährung und die Unterbrechung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen.[3]

---

1) Art. 126 WO v. 1843, vgl. § 111 Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen v. 5.6. 1843 in Sammlung bremischer Verordnungen und Proclame S. 30 ff

2) also grundsätzlich nach 3 Jahren, vgl. § 245 ff der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen, Art. 127 WO v. 1843

3) vgl. OG 31, 160, Art. 128 WO v. 1843

Nach der WO von 1712 [1] hatten "Wechsel-Brieffe ... in Concursibus Creditorum keine Praeferenz, sondern sollen unter die Chirographischen Schulden ... gerechnet und gesetzet werden." Das galt sogar dann, wenn sie "gleich clausulum sub hypotheca bonorum in sich verfassen", d.h. mittels dieser Klausel ein Pfandrecht an dem ganzen Vermögen bestellt werden sollte. [2] Hoffmann [3] begründet diese Regelung mit folgenden Worten: "Jus cambiale Bremense eam denegat creditoribus in concursu, idque non sine ratione; quippe collybus negotium personale continet, atque ad valorum (valutam) respicit; hinc consequitur, ut ad eandem classem, ubi de re pretii ex negotio personali agitur, etiam cambium ipsum pertineat".

Dagegen konnte sich aber der Wechselgläubiger durch ein Faustpfand sichern. [4] Wurde bei Verfall der Wechsel nicht bezahlt, so konnte er sich der aus dem Pfandrecht fließenden Befugnis zur Veräußerung des Pfandes auf der vom gemeinen Recht vorgeschriebenen Weise bedienen. Den Mehrerlös mußte er dem Schuldner vergüten.

Auch nach der WO von 1843 [5] erteilte das Wechselrecht dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen Forderungen aus Schuldscheinen. Dagegen war das Verbot der Bestellung eines Generalpfandrechts nicht in der Wechselordnung aufgenommen, also die Vereinbarung des Generalpfandrechts an sich erlaubt.

Nach Ansicht der Deputation bedurfte es aber auch keiner solchen Bestimmung, weil das Wechselgeschäft regelmäßig nur durch Privaturkunden zustande kam, mittels dieser allein aber nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung keine Hypothek errichtet werden konnte. [6]

---

1) Art. 58
2) vgl. Pöhls S. 583, Scherer II S. 329, Bender II Abt. 2 S. 83 ff, Musäus S. 160 ff
3) S. 1215 f
4) Art. 57, Treitschke II S. 54 f
5) Art. 129, vgl. auch § 159 der Erbe- und Handfesten-Ordnung v. 19.12. 1833 in Sammlung bremischer Verordnungen und Proclame S. 30 ff
6) §§ 80, 81, 130, 131 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, vgl. Deputationsbericht (1842) S. 158, Albers WO zum Art. 129

Die WO von 1712 [1] räumte dem Akzeptanten ausdrücklich ein Retentionsrecht an den in seinem Besitz befindlichen Waren des zur Deckung verpflichteten Wechselausstellers ein, wenn dieser in "Abgang der Nahrung" geriet und zahlungsunfähig wurde. "Jedoch muß er bey dem p.t. Praesidirenden Herrn Burgermeister oder dem Herrn Richter, nachdem es die Summe erfordert, verlangen, daß solche durch einen Mäckeler mögen verkauffet" werden. Der ihm zustehende Teil des Erlöses konnte ihm dann ausgehändigt werden.

Zu erwähnen ist noch eine Verordnung neueren Datums [2], durch die nachteilige Kompensationen bei Debitmassen vereitelt werden sollten. Es hatte sich nämlich häufig herausgestellt, daß Wechselgläubiger einer Debitmasse sich für ihre Forderung dadurch Befriedigung verschafften, daß sie die vom Debitor auf sich selbst ausgestellten oder akzeptierten hiesigen Wechsel an auswärtige Schuldner der Masse indossierten, und diese sich ihrer Verbindlichkeit durch Kompensation entzogen. Dieser Benachteiligung der Massegläubiger wurde dadurch entgegengetreten, daß der zu diesem Zweck indossierende Gläubiger für die durch Kompensation erloschene Forderung Ersatz zu leisten hatte. Bei dieser Anordnung muß berücksichtigt werden, daß nur die Warenwechsel, also die in Bremen ausgestellten und hier einzulösenden Wechsel von dieser Regelung betroffen wurden, weil sie nicht für den auswärtigen Verkehr bestimmt waren. Auf Wechsel, die von einem anderen Ort auf Bremen und umgekehrt gezogen wurden, war diese Verordnung nicht anzuwenden. [3]

Die Möglichkeit, daß mehrere Wechselschuldner in Konkurs gerieten, wurde erst von der WO von 1843 [4] berücksichtigt, nachdem diese Problematik kurze Zeit vorher von einigen Schriftstellern [5] eingehender erörtert

---

1) Art. 56

2) Verordnung zur Verhütung nachteiliger Kompensationen bei Debitmassen vom 21.1.1828

3) s. auch Pöhls S. 642 Anm. 20

4) Art. 130

5) Büsch Sämtliche Schriften über die Handlung 1.Th. S. 70 f, 2.Th. S. 120 ff, Pöhls II S. 632 f , v. Bodungen S. 21 ff, vgl. auch Deputationsbericht (1842) S. 12 f, Treitschke II S. 362 ff, Sieveking Materialien § 318, Albers WO zum Art. 130 Anm. 1 - 3

worden war. Danach war bei Zahlungsunfähigkeit mehrerer Wechselverpflichteter der Inhaber bei jeder Masse seine gesamte Forderung nebst Auslagen zu erheben befugt. Er mußte sich jedoch dasjenige, was er aus einer anderen Masse erhielt, in Anrechnung bringen lassen. Auch ein Vergleich mit einer Masse hinderte den Inhaber nicht, seine gesamte Forderung gegen alle übrigen Wechselverpflichteten und deren Debitmassen geltend zu machen. [1] Das Gesetz stellte sich damit auf den Standpunkt, daß der Wechselinhaber sich nicht leicht in ein Debitverfahren einlassen würde, wenn ein Vergleich oder Nachlaßvertrag die Ansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichteten aufheben würde, sofern zahlungsfähige Vormänner vorhanden waren, andererseits es aber auch für ihn selbst sehr unbillig sein würde, einen angebotenen Vergleich nicht annehmen zu dürfen und sich lediglich auf einen zweifelhaften Regreß beschränken zu müssen.

1) Art. 131, Albers WO zum Art. 131 Anm. 1

XV. Der Wechselprozeß

Die Wechselansprüche konnten, soweit sie auf Zahlung gerichtet waren, im Wechselprozeß geltend gemacht werden. Der Wechselprozeß war diejenige Verfahrensart, wo der Kläger seinen Anspruch mit dem Wechsel belegen mußte und der Richter dem Beklagten aufgab, sich sogleich über seine Wechselverbindlichkeit zu erklären. Gelang es dem Beklagten nicht, stichhaltige Gründe gegen den Anspruch geltend zu machen, so wurde gegen ihn nach Wechselstrenge verfahren. [1]

Der Wechselprozeß war ein summarisch-exekutiver Prozeß. Er war summarisch, weil er ohne Weitläufigkeit geführt wurde, und exekutiv, weil der Kläger durch rechtskräftige Schuldurkunden sogleich sein Recht dartun mußte. [2] "Judicium in caussis cambialibus summarium esse debet, nec ordinarium admittendum est." [3] Unter diesem Aspekt ist auch die Bestimmung der WO von 1712 [4] zu sehen, nach der über die Streitsache "keine Gerichtliche Klage geführet, oder die Sache zu einen förmlichen Proces veranlasset werden", sondern außergerichtlich durch den präsidierenden Bürgermeister oder den Richter des Nieder- und Gastgerichtes geschlichtet werden sollte.

Wenn auch grundsätzlich die für den Wechselprozeß geltenden Regeln besonders aus dem Exekutivprozeß genommen wurden [5], so gab es doch einige bedeutende Abweichungen. So mußte im Exekutivprozeß der Kläger den urkundlichen Beweis seiner Legitimation zur Sache führen. Im Wechselprozeß war dagegen nicht der Kläger, sondern der Beklagte beweispflichtig, wenn dieser die Echtheit des auf den Kläger gestellten Indossaments bestritt. [6] Indessen lag jedoch der größte Unterschied in der Wechselstrenge, die gegen die Person des Wechselschuldners angewendet

---

1) Danz Summarischer Prozeß S. 130
2) OG 17,20, 44,223, Schiebe § 290, Scherer Wechsel- Prozeß § 18, Danz Summarischer Prozeß S. 1-5, 110, Gett S. 37 ff
3) Hoffmann S. 1214
4) Art. 51, vgl. Scherer Wechsel-Prozeß § 31
5) Scherer Wechsel-Prozeß § 19, Danz Summarischer Prozeß S. 131
6) Albers WO zum Art. 133 Anm. 1

wurde, um ihn durch persönliche Haft zur Zahlung anzuhalten.[1)]

Der Gerichtsstand in Wechselsachen war, wie in allen persönlichen Sachen, in der Regel der Wohnort des Beklagten oder das ordentliche Gericht des Platzes, an dem vertragsgemäß die Zahlung zu geschehen hatte.[2)]

Voraussetzung für den Wechselprozeß war die Vorlegung der Wechselurkunde. Auch die zur sonstigen Begründung der Klage dienenden Tatsachen konnten nur durch Urkunden bewiesen werden, es sei denn, daß der Gegner sie einräumte.[3)]

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Wechselklage nur auf einen Wechsel gestützt werden konnte, machte die WO von 1712.[4)] Danach konnte der Trassant den bedungenen rückständigen Kaufpreis im Wechselverfahren eintreiben. Diese Vorschrift diente ausschließlich dem Schutz des Wechselgebers, der den Wechsel im Vertrauen auf die Zahlung aus den Händen gegeben hatte. Allerdings war die Wechselklage nur dann zulässig, wenn der Wechsel nicht die Valutaklausel enthielt. Fand sich dagegen ein Empfangsbekenntnis der Valuta im Wechsel ausgedrückt, so führte der Inhaber des Wechsels den ihm obliegenden Beweis der Berichtigung der Valuta mit dem Wechsel selbst. Ihm andere Beweise zuzumuten, stand nicht mit dem strengen Wechselprozeß im Einklang.[5)]

Wenn auch in der WO von 1712 nur das Verhältnis des Trassanten zum Remittenten erwähnt wurde, so waren doch diese Ausführungen auch auf die Valutaklage des Indossanten gegen den Indossatar anzuwenden, da die Sachlage die gleiche war.[6)]

Der Wechselinhaber mußte durch eine fortlaufende Indossamentenkette legimitiert sein. Von der Gerichtspraxis[7)] und später auch von der WO

---

1) Treitschke II S.204, Scherer Wechsel-Prozeß § 18, Danz Summarischer Prozeß S. 130 f, Gett S. 22, Westphal 2.Th.S. 335
2) Treitschke II S. 204
3) Art. 132, 133 WO v. 1843, i.S.Broekelmann & Söhne gegen Schröder v.15.12.1792, Staatsarchiv Bremen Qq.10.D.18.6.(1700), Relation Duntze i.S. Lürmann gegen Trahn v.27.10.1808, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.b., OG 17,20, 44,223, 56,398 vgl.Danz Summarischer Prozeß S.143
4) Art. 2, vgl. auch den ähnlich gelagerten Fall nach Art.4, OG 2,181 f, 17,22, 23,342, Siegel Einleitung S. 71, Grünhut S.120
5) OG 23,342
6) Scherer Wechsel- Prozeß § 93
7) OG 34,280, 34,400, 37,131, 37,153, 38,324, Heise und Cropp S.8 Anm.14

von 1843 [1] war jedoch anerkannt, daß der Wechselinhaber von der Notwendigkeit, den Beweis der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels zu führen, durch Ausstreichen aller späteren Indossamente enthoben wurde.

1. Die Verteidigung des Beklagten

War die Angriffsstellung des Klägers sehr erleichtert, so war umgekehrt die Verteidigung des Beklagten sehr erschwert. Indessen waren die Gesetze nicht so unbillig, daß sie dem Beklagten jede Verteidigung nahmen und alle Einreden verwarfen, wie man manchmal aus der WO von 1712 [2] schließen mochte. Die Rechtsauffassung [3] neigte vielmehr dahin, nur die Einreden aus der Person des Vormannes zu verwerfen, nicht dagegen diejenigen, die der Beklagte gegen den Wechselinhaber vorbringen und auf der Stelle beweisen konnte. Einreden, die aus dem Wechsel ersichtlich waren, konnten immer vorgebracht werden.[4]

Das galt auch von dem Akzeptanten. Zwar verbot die WO von 1712 [5] ihm alle Einreden. Der Akzeptant war "als Selbstschuldner zu bezahlen schuldig und mögen Ihm keine Exceptiones weder dilatoriae noch peremptoriae, ins besonder Exceptio non numeratae Pecuniae, oder nicht bezahlten Geldes und empfangener Valutae, Excussionis, Divisionis, Compensationis, oder was es sonsten vor andere Exceptiones mehr seyn möchten, dagegen zu statten kommen". Aber zerstörliche Einreden wurden dennoch unter den oben angeführten Voraussetzungen zugelassen.[6] So wurde entschieden, daß der Akzeptant mit der Einrede der Zahlung gehört wurde.[7] Desgleichen war die Einrede der Kompensation zulässig, da

---

1) Art. 137
2) vgl. Art. 19
3) Bericht i.S. der Deputierten bei Bagelmann gegen Nicolai v. 1808, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.b., S.8, vgl. OG 23,341 f, ferner v. Martens § 137, Püttmann S. 166, Eichhorn S. 373, Weißeneck S.165, 172 (Nr.9) Treitschke II, 206
4) Relation i.S. Rump gegen Kühne v.6.9.1794, Staatsarchiv Bremen Qq. 10.D.18.g. ,OG 5, 156
5) Art. 19
6) Bericht i.S.der Deputierten bei Bagelmann gegen Nicolai v.1808 S.10, OG 13,72 f; 5,156 vgl. Berck und Meier S.48 Anm.31
7) OG 34,403

hier ebenfalls die Verbindlichkeit des Schuldners erlosch.[1] Auch die Einrede der Wechselverjährung wurde dem Akzeptanten zugebilligt, weil sie in der Wechselordnung begründet war.[2]

Auch nach der WO von 1843 [3] waren die Einreden zulässig, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgingen und gegen die Anwendung des Wechselrechts oder das Wechselverfahren gerichtet waren, indem sie z.B. Form des Wechsels, den Regreß, die Annahme, Verjährung usw. betrafen.[4] Zulässig waren auch die zerstörlichen Einreden, die unmittelbar gegen den Kläger gerichtet waren.[5]

Der Beklagte mußte sich gleich bei seiner ersten Vernehmung über die Echtheit seiner eigenen und die ihn verbindenden Wechselzeichnungen erklären. Er konnte sich durch keine Einrede von dieser Pflicht befreien.[6] Erkannte er seine Unterschrift und den ihn verbindenden Inhalt des Wechsels an, so war er nach Wechselrecht zur Zahlung verpflichtet.[7] Verweigerte aber der Beklagte ein Anerkenntnis, so konnte er sich zum Diffessionseid erbieten.[8] Legte er den Difessionseid ab, so wurde er von der eingeklagten Wechselschuld entbunden.[9] Der Kläger konnte dann im ordentlichen Prozeß weiterklagen.

Auch der Kläger konnte einen Diffessionseid verlangen, wenn der Beklagte die Echtheit der Wechselurkunde bestritt.[10]

Der Diffessionseid konnte im Gegensatz zu früherem Recht nach der WO von 1843 [11] auf die Prokuraerteilung ausgedehnt werden , wenn der

---

1) Bericht i.S. Bagelmann (vgl.Anm. 6)auf S.88) S.8,vgl.Scherer Wechselprozeß § 90
2) OG 13,72 f
3) Art. 145
4) vgl. Albers zum Art. 145 Anm.1
5) OG 58,403, 60,395, 62,163, vgl. Albers WO zum Art.145 Anm.2
6) Art. 141 WO v. 1843
7) Scherer Wechsel-Prozeß § 63, Art.19 WO v.1712
8) Scherer Wechsel-Prozeß § 64, 74, vgl.Gerichtsordnung v.1751 Th.II Tit.XVIII § 1,Gerichtsordnung v. 1814 § 306 ff, Gerichtsordnung von 1820 § 189 ff
9) Scherer Wechsel-Prozeß § 82
10) Art. 142 WO v. 1843, vgl. OG 44,226
11) Art. 143

Wechsel per procura gezeichnet war, aber die Erteilung der Vollmacht von dem Beklagten geleugnet wurde. Vor Einführung der WO von 1843 hatte das Obergericht [1] den Diffesionseid wohl auf die Unterschrift des Prokuristen zugelassen, wenn dessen Prokuraerteilung zugestanden war, nicht aber auf letztere. Die Ausdehnung des Diffessionseides auch auf die Prokuraerteilung entsprach einem Bedürfnis der Praxis, weil häufig die erteilte Vollmacht nicht urkundlich zu beweisen war und daher der Beklagte den Wechselprozeß durch chikanöses Ableugnen der Prokuraerteilung aufheben konnte. [2]

Auch Einreden mußten durch Urkunden bewiesen werden, also die Einrede der Zahlung z.B. durch eine vom Kläger unterschriebene Quittung, sofern nicht der Gegner sie einräumte. Nicht zu den Beweismitteln zählte nach ständiger Gerichtspraxis [3] im Wechselprozeß die Eidesdelation, d.h. der Beklagte konnte nicht dem Gegner zum Beweise seiner Einrede den Eid zuschieben. Diese Ansicht hatte sich auch die WO von 1843 zu eigen gemacht. [4]

Hatte der Akzeptant gegen den Wechselinhaber einen Anspruch, so war er nicht von seiner Verpflichtung, die Wechselzahlung zu leisten, entbunden. [5] Indessen mußte aber der Wechselinhaber nach der WO von 1712 vor Empfang des Geldes Sicherheit stellen, widrigenfalls dieses Geld den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß [6] gerichtlich deponiert wurde. Wie die Worte "mag derselbe sich hiesigen foro nicht entlegen" andeuteten, fand diese Vorschrift nur auf die Wechselinhaber Anwendung, die nicht den bremischen Gesetzen unterworfen waren. [7] Die neue Gerichtsordnung hatte jedoch die hiesigen Bürger weitgehend den ausländischen gleichgestellt. [8] Eine ähnliche Regelung galt nach der WO von 1843. [9]

---

1) OG 44, 226
2) vgl. Albers WO zum Art. 143 Anm. 1, Deputationsbericht (1842) S. 13
3) OG 7, 288, 18,236, 22,179, 25,216, 34,405, vgl. Scherer Wechsel-Prozeß § 86, v. Martens § 137 a,
4) Art. 133, vgl. OG 55,402, 58,403
5) Art. 20
6) §§ 147, 418, 419 Gerichtsordnung v. 1820
7) OG 22,179
8) OG 24, 448
9) Art. 139, vgl. OG 58,404

2. Die Vollstreckung

In der WO von 1712 war die Vollstreckung gegen die Wechselverpflichteten sehr unterschiedlich geregelt.[1]

Am strengsten war das Wechselrecht des Trassanten als Verkäufer einer Tratte gegen den Remittenten als seinen Käufer.[2] Das bedungene rückständige Kaufgeld konnte dergestalt beigetrieben werden, daß "gegen des Remittentis Persohn und Güter ohn aller Gerichtlichen Erkäntnüß, sogleich executive verfahren" wurde.

Weniger streng war das Wechselrecht des Wechseleigentümers gegen den Akzeptanten[3], denn erst nach Anerkenntnis der Unterschrift sollte in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollstreckt werden. Wenn dieses nicht hinreichte, konnte ohne Rücksicht auf vorhandenes unbewegliches Vermögen gegen ihn mit dem Personalarrest verfahren werden. Der Akzeptant haftete hier also mit seiner Person nur subsidiär.

Noch milder war das Wechselrecht des Wechseleigentümers gegen den Trassanten bzw. die Indossanten beim Regreß mangels Zahlung.[4] Der Remittent oder Indossatar mußte 24 Stunden nach Vorzeigung der protestierten Tratte abwarten, ob ihm der Trassant oder der in Anspruch genommene Indossant binnen dieser Zeit Zahlung leistete oder Pfänder und Bürgschaft bestellte.[5] Dann erst konnte aussergerichtlich ein sog. mandatum solvendo erlassen werden.[6] Erfolgte nach weiteren 24 Stunden keine Zahlung, so mußte sich auch hier der Gläubiger zunächst an das bewegliche Vermögen halten. "Da auch bey jemand an Baarschafften, Güter oder Waaren nicht soviel verhanden wäre, woraus der Creditor könte befriediget werden, oder auch alsdann keine annehmliche Burgen stellen könte, so soll der Schuldner nach dem Schuld-Gefängnüß gebracht" werden.[7]

---

1) vgl. Grattenauer S. 61 ff

2) Art. 2

3) Art. 19

4) vgl. Meißner Das Wesentliche S.17, Bender II Abt. 2 S.317, v.Weisseneck S. 32 f

5) Art. 50

6) Art. 51

7) Art. 51 observantur leges Imperii, nec ibidem rigor cambialis statim in personam debitoris adhibetur; verum primum respicitur: num creditor vgl. dazu Hoffmann S. 1215: "In patria suavissima

Für den Unterhalt hatte der Schuldner selbst aufzukommen. Nur wenn er dazu nicht in der Lage war, mußte der Gläubiger täglich 6 Groten zahlen. Da der Personalarrest nicht als Strafe zu betrachten war, sondern als ein Druckmittel, den Schuldner zur geschwinden Zahlung anzuhalten, wurde bei der Haft auf den Stand der Person Rücksicht genommen.[1)]

Nach der WO von 1843 [2)] mußte der nach Wechselrecht Verurteilte dem Urteilsspruch noch vor Ablauf des Tages, an dem er ihm zur Kenntnis gelangte, genügen. Geschah dies nicht, so war das Urteil gleich am nächsten Morgen vollstreckbar, d.h. daß nach bremischer Praxis das Urteil dem Vorsitzer des Gerichts zur Exekutionsverfügung zugesandt wurde.[3)]

Eine wesentliche Abänderung der Executionsordnung wurde von der WO von 1843 zu Gunsten des Klägers getroffen, indem es in das Belieben des Klägers gestellt wurde, ob er gemäß der Gerichtsordnung von 1820 [4)] erst nach Vollstreckung in das bewegliche Vermögen die Verhaftung des Schuldners betreiben oder sofort den Personalarrest verlangen wollte. [5)] Er konnte auch beide Vollstreckungsarten miteinander verbinden. Diese Vollstreckung richtete sich einheitlich gegen sämtliche Wechselverpflichtete.

Auch auf die Erben des Akzeptanten war die Wechselstrenge ihrem ganzen Umfang nach anzuwenden.[6)] Hatten die Erben des Wechselschuldners zur Verfallzeit den Nachlaß noch nicht ausgeschlagen, um sich hierdurch aller Schulden des Verstorbenen zu entledigen, aber ihn auch nicht angenommen, so kam ihnen nach der WO von 1712 der 'sonst in den Rechten

---

collybisticus, deficiente pecunia numerata, satis accipere queat, aut aliae debitoris merces, resque mobiles adsint, in quas celerrima executio fieri possit, nec ne? Si prioris visionis alterutrum existit, injectio manus in personam debitoris omittenda est; at quando eae facultates, et fides deficiunt, debitor in custodiam, et carcerem obaeratorum est includendus; quamvis res immobiles adsint".

1) Scherer I S. 238 f, Bender II Abt. 2 S. 444
2) Art. 148
3) Art. 149, vgl. Albers WO zum Art. 149 Anm. 1
4) vgl. §§ 321, 331 Gerichtsordnung
5) Art. 151
6) OG 38, 58

verstattete annus deliberandi nicht zu gute ... Daferne Sie aber Mediante Inventario oder jurata specificatione die gantze Erbschafft abzutreten sich erkläreten", d.h. unter Offenlegung des errichteten Inventars oder eines eidlichen Verzeichnisses des zur Erbschaft gehörigen Aktivvermögens sogleich auf den Nachlaß verzichteten, sollten "sie damit gehöret, und aus Ihren eigenen Mitteln zu bezahlen nicht angehalten werden." [1] Aber auch sonst konnte der Personalarrest erst dann verfügt werden, wenn das Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreichte. [2]

Entsprechend § 107 des Reichsabschieds von 1654 hatten nach beiden bremischen Wechselordnungen die Rechtsmittel keinen Suspensiveffekt. [3]

---

1) Art. 19 WO v. 1712, vgl. Daniels S.143, desgl. Art. 4 Braunschweiger WO von 1715

2) Art. 19 WO von 1712, Art. 118 WO v. 1843

3) Art. 58 WO v. 1712, Art. 153 WO v. 1843, vgl. Gerichtsordnung v. 1751 Th. III Tit. IV § 5, Gerichtsordnung v. 1814 §§ 483, 505 Gerichtsordnung v. 1820 § 494 a, 526, vgl. ferner die Art. 132 - 154 WO von 1843, v. Selchow S. 83

ZWEITER ABSCHNITT

Der eigene Wechsel

Wahrscheinlich gleichzeitig mit der Tratte bildete sich durch den Verkehr mit den italienischen Kampsoren der eigene, trockene Wechsel oder cambia sicca. Er sollte besonders Darlehnsschulden absichern und wurde in die äußere Form der Tratte gekleidet, um das canonische Zinsverbot zu umgehen. Daher wurden die cambia sicca als Platzwechsel von den Päpsten Pius IV (1560) und Pius V (1570) verboten und nur die Distanzwechsel erlaubt, zu denen auch der domizilierte eigene Wechsel gehörte. Dieses Verbot wurde dadurch umgangen, daß zum Schein auf auswärtige Orte gezogen wurde. Erst der Reichsabschied des Jahres 1600 § 79 gestattete das Berechnen von Zinsen und Interessen.[1)]

Die WO von 1712 [2)] scheint sich noch der früheren Rechtsauffassung zuzuwenden, nach der eigene Wechsel in Form von Schuldscheinen am Platze nicht anerkannt wurden. Nach ihr wurde nämlich nur solchen Wechseln Wechselkraft beigelegt, die der Übersendung von Geldbeträgen von einem Ort zum andern dienten "nicht aber ... solchen Brieffen, so nur in form eines Wechsel-Brieffs auf Schulden oder sonsten gestellet."

Im Widerspruch dazu standen mehrere Artikel [3)], welche die Gültigkeit eigener Wechsel unterstellten und sie als auf des Ausgebers Person haltende Wechselbriefe bezeichneten. Aus ihnen wurde denn auch von der älteren Literatur [4)] die Wechselkraft eigener Wechsel gefolgert. So sagte Hoffmann [5)]: "In jure patrio designantur: propria (cambia), quibus scribens seipsum solutionem jure cambiali praestiturum protmittit."

---

1) Grünhut S. 49 ff, 231, Hartmann S. 19 f, 467, Biener S. 94 ff, Beck S. 41 f, vgl. oben S. 31

2) Art. 61

3) Art. 8, 38, 55

4) Riccius IV S. 37 f, S. 54, Hoffmann S. 1208

5) S. 1208

Auch wurde in einer Stellungnahme der Wittheit vom 21.8.1801 [1] die Wechselkraft eigener Wechsel festgestellt. Jedoch mit der Einschränkung, daß es sich um für die Übersendung von einem Ort zum andern brauchbare Wechsel handeln mußte, denn der Zweck des bremischen Wechselrechts wurde in der Erleichterung des Geldtransportes und der Ersparung der bei baren Geldübersendungen entstehenden Kosten gesehen. Mit dieser Wittheitserklärung stand das Gesetz der Bremer Assekuranz vom Februar 1796 im Einklang.[2]

Gleichfalls wurde von der neueren Literatur [3] den in Bremen ausgestellten eigenen Wechseln, sofern sie domiziliert waren, die Wechselkraft zuerkannt. Dieser Ansicht schlossen sich auch die Gerichte an.[4]

Die bremische Kaufmannschaft folgerte in einem Gutachten vom 7.10. 1801 [5] aus Billigkeit und Gebrauch und der WO von 1712 die Wechselkraft eigener Wechsel. Sie ging jedoch noch einen Schritt weiter, indem sie auch die eigenen Platzwechsel den auswärtigen gleichstellte. Nach dieser Ansicht wurde durch die Verbotsvorschrift die Wechselkraft eigener Wechsel überhaupt nicht angetastet. Diese besage lediglich, daß einheimische Wechsel hinsichtlich der Nebenbedinge, Protest, Respekttage, Recambium und dergleichen auswärtigen nicht gleich zu achten seien.

---

1) abgedruckt bei Grattenauer S. 118, ferner Staatsarchiv Bremen Ss.2. a.9.1.

2) § 9, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.7.a.1.

3) Grünhut S.232 Anm.2, Scherer I S.562,600, Treitschke I S.397, Grattenauer S.9,26,30, Daniels S. 134-136, Bender II Abt.2 Anm.b, Berck und Meier S. 29, 34.

4) OG 25, 393, 17,356, 17,22, 45, 232
Hingegen wurde vom Königlich Preußischen Kammergericht in einem Rechtsstreit, der nach bremischem Wechselrecht zu beurteilen war, am 6.8.1801 entschieden, daß die Art.8,38, 55 in Verbindung mit Art.61 nur von eigentrassierten Wechseln verstanden werden könnten. Dabei ging man von der unrichtigen Annahme aus, daß eigene Wechsel entweder trockene oder eigentrassierte, d.h. an eigene Ordre gestellte Wechsel seien (vgl. Grattenauer S.38, 96 f, Daniels S.136). Diese Ansicht wurde zwar in der Appellationsinstanz am 8.10.1801 fallen gelassen, das Urteil als solches und damit das Verbot eigener Wechsel überhaupt sowohl von der Appellations-, als auch der Revisionsinstanz (4.2.1802) im Hinblick auf Art.61 bestätigt. (Entscheidung und Urteilsbegründung bei Grattenauer S. 163 ff, 200).

5) Abgedruckt bei Grattenauer S. 137

Die bremischen Gerichte haben jedoch niemals gemäß dieser Ansicht entschieden. Auch die von den Kaufleuten getroffene Vereinbarung, einheimische Wechsel mit der Klausel zu versehen, daß sie die Kraft und das Recht eines ausländischen Wechsels haben sollten, um sich so nach strengem Wechselrecht zu verpflichten, wurde von den Gerichten nicht beachtet.[1)]

Später wurde jedoch mit der Verordnung vom 1.9. 1814 dem Verkehrsbedürfnis dadurch Rechnung getragen, daß das Erfordernis der Ortsverschiedenheit zunächst für ein Jahr ausgesetzt und mit der Verordnung vom 21.8. 1815 überhaupt aufgehoben wurde, so daß von nun ab auch eigene Platzwechsel mit Wechselkraft ausgestattet waren.[2)]

Da in der WO von 1712 der Verkehr mit eigenen Wechseln nur unvollkommen geregelt war[3)], mußte im übrigen die Rechtsprechung die vorhandenen Lücken durch sinngemäße Anwendung der übrigen Artikel der Wechselordnung ergänzen.[4)] Im allgemeinen waren auf die eigenen Wechsel auch die Vorschriften über Tratten anwendbar.[5)]

In der WO von 1843 wurde hingegen die Eigenart der eigenen Wechsel gebührend berücksichtigt.

Die Formerfordernisse waren für die eigenen Wechsel grundsätzlich die gleichen, wie bei den Tratten. Es fehlte aber die Angabe des Bezogenen.[6)] Daher bedurfte der eigene Wechsel, "es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere übertragen, ... keiner besonderen Praesentation, oder Acceptation".[7)] Um die Ansprüche gegen den Aussteller zu erhalten, war auch kein Protest erforderlich.[8)]

---

1) vgl. OG 11,147, Relation Duntze i.S. Rulffs gegen Trahn v.29.10. 1808, Staatsarchiv Bremen Ss.2.a.9.b.,vgl. Grattenauer S.30, Scherer I S.636, Bender II Abt. 2 S.39

2) OG 14,25

3) Art. 8, 38, 55

4) OG 25, 394, 17,356, 37,178, 48,445

5) Berck und Meier S.120 f

6) vgl. Art. 4 WO v. 1843

7) Art. 8 WO v. 1712, Art.30 WO v.1843;anders die Hamburger WO v. 1711 Art. 10

8) Art. 76 WO v.1843; OG 14,26, 29,394, Scherer I S. 623 ff

Respekttage waren dem Aussteller, wie in fast allen deutschen Gesetzen[1] auch nach der WO von 1712 [2] versagt, wohl deshalb, weil er die Zahlungszeit selbst bestimmte. [3] Dennoch wurde durch die Verordnung vom 21.8.1815 auch bei hiesigen eigenen Wechseln dem Aussteller Respekttage wie den gezogenen eingeräumt, also 8 Tage. Nach der WO von 1843 [4] durfte der Aussteller gleichfalls 8 Respekttage für sich in Anspruch nehmen.

Im Gegensatz zu den trassierten Wechseln betrug die Verjährungsfrist bei eigenen Wechseln ein Jahr, unabhängig davon, ob der Wechsel protestiert worden war oder nicht. [5] Nach Ablauf der Verjährung hatte der eigene Wechsel "nur die Krafft einer schlechten Obligation", so daß also im Exekutivprozeß oder im ordentlichen Prozeß geklagt werden konnte. [6] Der Grund für diese Regelung, die von der der Tratten völlig verschieden war, wurde von den Gerichten [7] darin gesehen, daß den eigenen Wechseln eine besondere, für sich bestehende causa debendi zugrunde läge und ihnen die Wechselkraft nur zur besseren Durchsetzbarkeit des Anspruchs beigefügt sei. Wenn daher die Wechselkraft auch fortfiel, so könnte doch die Schuld selbst, die Hauptverbindlichkeit an sich, fortdauern.

Nach der WO von 1843 [8] verjährte das Klagrecht aus dem eigenen Wechsel als solchem wie bei den Tratten binnen 2 Jahren.

---

1) Eine Ausnahme machte die Hannöverische WO v. 1822 § 43
2) Art. 38
3) Scherer I S. 629
4) Art. 62
5) Art. 55, vgl. OG 14,26, 29,395, 31,159 u.a., Scherer III S.150
6) Scherer I S. 631, so die meisten Wechselgesetze z.B. Augsburger WO v. 1778 Kap. VIII § 11, Frankfurter WO v. 1739 § 46, Hannöverische WO v. 1822 § 43 u.a.
7) OG 16.315, vgl. v. Selchow 30 f
8) Art. 119, vgl. Deputationsbericht (1942) S. 12

ANHANG

Der Stadt Bremen

WECHSEL - ORDNUNG

de Anno 1712

Demnach Ein Wol-Edler Hochweiser Rath allemahl der Kauffmannschafft Auffnahme, als worauff vornehmlich dieser guten Stadt Flor und Wolseyn unter Gottes Seegen beruhet, sich angelegen seyn lassen, und dan bey sich erwogen, wie zu dessen Befoderung nicht undienlich, sondern sehr heilsahm seyn würde, wan eine gewisse Wechsel-Ordnung, wornach sich ihre Burgere so wohl als Ausländische zu achten und zu richten hätten, und welche in Gerichtlichen Erkäntnüssen in acht zunehmen wäre, gestifftet und eingeführet würde, da sonsten hierin die Observantz ungewis, und anderer Städten Wechsel-Rechte, welche dennoch offtmahls in vieler Puncten unter sich nicht einstimmig, sondern sehr discrepant sind, zu dessen Entscheidung bißhero dienen müssen; Als hat derselbe zu Verhütung aller Inconvenientien und Irrungen ein solches in folgenden Articuln verfassen, und zu jedermänniglicher Nachricht durch den Druck gemein machen wollen.

Summaria

Artic. 1. Was ein Wechsel-Brieff in sich verfassen müsse, und wie viele derselbe der Trassant heraus zu geben schuldig.

2. Von Bezahlung der Valutae vor dem Wechsel-Brieff.

3. Von des Trassanten Contramande in Ermanglung der Zahlung.

4. Wann die Zahlung bis die Acceptation erfolget, ausgestellet, was der Remittent vor Versicherung alsdann zu geben schuldig.

5. Wie bald der Remmittent den Wechsel zur Acceptation zu versenden hat.

6. Was der Trassant vor Praecautiones wegen zukünfftiger Acceptation in acht zu nehmen habe.

7. Wie der Bezogene, wann die angewiesene Tratte nicht anständig ist, mit der Acceptation verfahren könne.

8. Ob ein auff des Ausgebers Persohn haltender Wechsel-Brieff eine Acceptation vonnöhten habe.

9. Wannehr der Einhaber den Wechsel-Brieff zur Acceptation praesentiren müsse.

10. Welchergestalt und zu welcher Zeit die Protestation zu verfügen sey, wann die Acceptation refusiret wird.

11. Was nach den Protest ferner zu thun sey.

12. Wie nach zugeschickten Protest der Remittent gegen den Trassanten sich zu verhalten habe.

13. Wie der Trassant auff eingekommenen und gebührend notificirten Protest nicht geschehener Acceptation dem Remittenten zu Vermeidung parater Execution zu begegnen habe.

14. Wie das Indossement zu stellen sey.

15. Wann das Indossement nicht richtig, auf was Weise der Einhaber des Wechsels zur Bezahlung gelangen könne.

16. Wie die Acceptation geschehen müsse.

17. Wie die Acceptation auf eine geringere Summe, als in dem Wechsel-Brieff enthalten, einzurichten sey.

18. Ob dem Einhaber des Wechsel-Brieffs mit einer geringeren Summe, als in dem Wechsel-Brieff enthalten zu frieden zu seyn, könne angemuthet werden.

19. Was die Acceptation vor eine Obligation nach sich ziehe. Und wie gegen den Acceptanten so wol, als dessen Erben nach der Verfalzeit zu verfahren sey.

20. Von der gegen den Einhaber des Wechsels anzustellender Reconventions-Klage.
21. Wann ein nicht acceptirter Wechsel-Brieff vor acceptiret zu halten.
22. Was einer vor Ordre zur Acceptation vor seiner Abreise zu hinterlassen habe, und wie die Acceptation auf Ordre geschehen müsse.
23. Wie ein Dritter zu ehren des Trassanten oder Indossanten den Wechsel-Brieff acceptiren könne.
24. In welchen Begebenheiten der Einhaber einen Dritten zur Acceptation admittiren müsse, und in welchen er ein solches nicht schuldig ist.
25. Der Bezogene, wann er zu ehren des Trassanten oder Indossanten den Wechsel-Brieff acceptiren will, ist einen Dritten zu praeferiren.
26. Der Einhaber des Wechsels, wann ein Dritter fallit wird, der zu ehren eines Indossanten oder Trassanten acceptiret hat, mag gegen die Ubrige bey dem Wechsel-Brieff Intressirte keinen Regres nehmen.
27. Was die Pflicht eines Accepanten bey der Acceptation sey, wann ein Wechsel-Brieff an einem dritten Ort soll bezahlet werden, und was der Einhaber, da hierin etwas verabsäumet wäre, dagegen zu verrichten habe.
28. In welchen Fällen der Transmittent die Bezahlung eines acceptirten Wechsel-Brieffes wiederruffen könne, und in welchen nicht.
29. Wannehr ein solches von einem Indossanten geschehen könne, und wannehr nicht.
30. Vor dem Verfalltag muß ein Wechsel-Brieff, der nicht an Ordre lautet, nicht bezahlet werden, ein auff Ordre lautender mag aber wol zur Bezahlung indossiret werden.
31. Die Wechsel-Brieffe, so auf sicht schlechterdinge lauten, müssen so gleich acceptiret, und bezahlet werden.
32. Was es vor eine Bewandnüß habe mit Wechsel-Brieffen so auf 3. bis 4. Tage sicht lauten.
33. Imgleichen mit denen so auf mehr als 3 oder 4. Tagen sicht lauten.
34. 35. Item wann Wechsel-Brieffe à Uso Doppio Uso lauten.
36. 37. Item wann Wechsel-Brieffe à Dato gestellet, auch auf Monathen, oder auf Medio Mense lauten.
38. Welche Wechsel-Brieffe Respit-Tage haben, und wie viele.
39. Nach geendigten Respit-Tagen, wie bald alsdann der Protest geschehen müsse.
40. Wann entweder der letzte Discretions-Tag, oder da ein Wechsel-Brieff keinen Discretions-Tag hat, der Verfalltag auf ein Festtag einfelt, wannehr alsdann der Protest geschehen müsse.

41. Da ein Bezogener vor der Acceptation, oder Verfalltag fallit wird, wannehr der Protest vorzunehmen.
42. Wann ein Wechsel-Brieff nach den Verfalltag oder geendigten Respit-Tagen allererst einkömmt, oder annoch die Respit-Tage lauffen, wie die Acceptation und die Zahlung zu leisten sey.
43. In welchen Muntz-Sorten die Zahlung der Wechsel-Gelder geschehen soll.
44. Wie sich der Einhaber eines Wechsel-Brieffes zu verhalten habe, wann ein Wechsel-Brieff zum vollen acceptiret, und zum theil nur wil bezahlet werden.
45. Ob und wie der Einhaber des Wechsel-Brieffes Assignationes anzunehmen habe, und wie es sonsten mit Assignationibus in Kauffmanschafften zu halten.
46. Der Einhaber ist von dem Acceptanten das Geld abholen zu lassen schuldig.
47. Von Einlieferung des acceptirten Primae und indossirten Secundae und Tertiae, vor der Zahlung, und was sonsten hiebey zu observiren.
48. Wann ein acceptirter Wechsel unbezahlet zurück kommt, in welchen Fällen das Recambium Platz habe, auch was sonsten dem Remittenten müsse vergutet werden.
49. Ob der Rückwechsel durch alle Plätze, wodurch er gelauffen, könne gut gethan werden.
50. Wie der Trassant dem Remittenten wegen des unbezahleten Wechsels vergnügen müsse.
51. Wie gegen einen solchen Trassanten in dessen Entstehung mit der Execution zu verfahren sey.
52. Der Einhaber des Wechsels kan sich zwarn auf nicht geschehener Zahlung an den Acceptanten halten, da ihm aber dieses nicht anständig wäre, hat er gegen die bey dem Wechsel Intressirte die hierin beschriebene Ordnung in acht zu nehmen.
53. Was der Einhaber des Wechsels in Regard des Acceptanten und letzten Indossenten vor eine Variation sich gebrauchen möge.
54. Ein Acceptirter und nachgehends verlohrener Wechsel-Brieff muß gegen genugsahme Caution bezahlet werden.
55. Wannehr ein Wechsel-Brieff praescribiret und entkräfftet werde.
56. Wann der Acceptant von dem Trassanten Wahren in Händen hat, wie er daraus seine Bezahlung erhalten könne.

57. Wie weit eines wegen nicht bezahleten Wechsel-Brieffes versetztes Pfand könne bekümmert werden.
58. Bey Concursen in welcher Classe Creditorum die Wechsel-Brieffe zustellen.
59. Wechsel-Brieffe haben in Appellationibus und andern Remediis suspensivis zwarn contra rem judicatam effectum devolutivum, nicht aber suspensivum, und soll dessen ohngeachtet mit der Execution verfahren werden.
60. Denen Frembden an diesem Wechsel-Recht gebührende Competenz
61. Welches keine warhafftige Wechsel-Brieffe seyn, und welche Personen dieses Wechsel-Recht verbindet.

Artic. I

Gleichwie nun anfänglich unter denen Kauffleuten bekandt, daß ein jedweder Wechsel-Brieff folgende Requisita haben muß, als 1. das Wahre Datum, und zwaren ohne Anticipation eines Tages, da bereits die Post abgegangen, oder Zurücksetzung der Tage auff den andern Posttag, als welches sub poena falsi verbotten wird. 2. Den Ort, wo derselbe ausgegeben. 3. Den Nahmen dessen, dem die Zahlung geschehen soll, 4. die Verfallzeit, 5. Die Summa und Geld-Sorten, und zwaren mit Buchstaben ausgeschrieben, 6. die Valuta und von welchem solche empfangen, (worauff es aber alsdann, wann ein Wechsel-Brieff von einem andern Ort gezogen, und einmahl acceptiret worden, nicht mehr ankommt, sondern solcher ohne aller Exception muß bezahlet werden.) 7. Den Nahmen und den Wohnplatz dessen, auff welchen der Wechsel trassiret ist. 8. Die Unterschrifft desselben, so den Wechsel-Brieff ausgestellet. Also ist auch der Trassant oder Nehmer dem Remittenti oder Geber ordinaire zweene, auff benöhtigten Fällen aber mehrere Wechsel-Brieffe auszuhändigen schuldig, wann aber ein Frembder sola Wechsel-Brieff verhandelt wird, ist der Mäckeler vor dessen Schliessung solches dem Geber zu avisiren und bekandt zu machen, gehalten.

Artic. II.

Wann ein Wechsel-Brieff geschlossen, soll bey Uberliefferung der Primae die Valuta praecise und alsbald (wann nemlich n icht ein anders unter den Paciscenten, aus Beysorge, daß des Trassantis ausgegebener Wechsel nicht möchte honoriret werden, ausbeschieden, so in continenti zu erweisen) bezahlet werden, woferne aber bey Abgang der nechstfolgenden Post desfallß kein Abtrag und Vergnügung geschehe, so soll gegen des Remittentis Persohn und Güter ohn aller Gerichtlichen Erkäntnüß, sogleich executivé verfahren werden; Wogegen demselben keine Exception, ausser die ohne allem Verzug erweißliche Exceptio Solutionis soll zu statten kommen.

Artic. III.

Wolte aber der Trassant, wann nicht vorgesetzter massen die Bezahlung erfolget, diesen Weg so gleich nicht einschlagen, sondern vor sich zuträglicher hielte, die Acceptation des ausgegebenen Wechsels vorerst zu

contramandiren, alsdann soll er solche Contramande mit der andern Post von Ausgebung des Wechsels angerechnet, absenden, und wann der Wechsel nicht an Ordre lautet, oder mittlerweile nicht acceptiret worden, so ist derselbe damit vernichtet und erloschen; Da aber ein solcher bereits acceptiret, oder auff Ordre hielte, so behält diese Acceptation dessen ohngeachtet ihre völlige Krafft und Verbindnüß, und muß der Trassant wegen des Ihm unabgetragenen Wehrts sich an den Remittenten halten, und auff vorbesagte Weise seine Befriedigung beytreiben.

Artic. IV.

Wäre aber abgeredet, daß der Remittent und Geber die Summa des empfangenen Wechsel-Brieffes nicht ehender vergüten solte, als biß Nachricht eingekommen, daß der erhandelte Wechsel-Brieff acceptiret worden, so soll der Geber dem Trassanten ein Versicherungs-Schein zustellen, in welchem, daß Er diesen Wechsel-Brieff, haltend auff eine darin denominirte Summe wol empfangen, deutlich gemeldet wird, nach erhaltener gewisser Nachricht aber, daß solcher gebührend honoriret worden, muß der Geber gegen wieder Einliefferung dieses Interims-Scheins die Summa des empfangenen Wechsel-Brieffes ohngesäumt bezahlen, widrigenfalls, mag solche, wie bereits gemeldet, mit parater Execution beygetrieben werden; Wurde jedoch der versandte Wechsel mit Protest wieder zurück kommen, alsdann soll der Trassant nicht allein diesen Schein ohne Verzug wieder zurück geben, sondern auch in allen den Remittenten schadloß halten, und von den angewandten Protest und andern Unkosten befreyen.

Arctic. V

Ein jedweder Geber oder Remittent ist gehalten den Prima Wechsel-Brieff an den Ohrt, wo er gerichtet, es sey derselbe nach Sicht, so kurtz und lange er wolle, oder à dato bey erster Post zur Acceptation zu versenden; Da aber jemand hierin nachläßig seyn, und den Zieher dadurch erweißlicher Schade zukommen würde, lieget derselbe zu des Remittenten Lasten, und bleibet der Trassant von aller Ansprach befreyet, es wäre dann daß Jener durch einen Beweiß ausfündig machen könte, daß er

durch Unsicherheit der Wegen, Wassers-Noth, Krieges-Unruhe und andere erhebliche Ursachen daran verhindert wäre. Indessen, wan Prima zur Acceptation versandt, so mag der Remittent sich der Secunda und Tertia umb damit anderwerts negotiiren zu lassen, wol bedienen; Es muß aber darauff verzeichnet, bey wem der Prima anzutreffen sey, und der Zahlungs-Termin durch diese Verhandlung nicht verabsäumet werden. Sollte aber solcher überschritten, und der Bezogene darauff fallit werden, muß der Versäumer den Schaden tragen, und ist desfalß an den Zieher einen Regress zu nehmen keines wegs befugt.

Artic. VI.

Ein jedweder Zieher und Transsant ist gehalten von seinem Wechsel-Brieff, und gethaner Tratta demjenigen, [illegible] er den Wechsel-Brieff gezogen, richtig zu avisiren, und dem Aviso-Brieff entweder auff der ersten Post zu übersenden, oder mit dem Wechsel-Brieff zugleich überlieffern zu lassen. Damit auch solcher umb desto gewisser möge honoriret werden, hat er hiebey ausdrücklich anzuzeigen, woher die Bezahlung und Provision wahrzunehmen seye, wann solches nicht geschehen, muß Er allen daraus entstehenden Schaden Ihm selbst beymessen, und mag er an dem, auff welchen solcher trassiret ist, ob gleich derselbe sonsten sein Debitor wäre, wegen des bey entstehender Acceptation eräugenden Nachtheils und Unkosten sich nicht erholen; Gleichergestalt hat auch der Trassant in dem Aviso-Brieff sich wol vorzusehen, daß Er dem Acceptanten solche Mittel vorschlage, welche Ihm annehmlich seyn können, widrigenfalß er solchen Brieff zu acceptiren nicht schuldig ist.

Artic. VII.

Wann aber der Bezogene die angewiesene Tratta nicht annehmlich hielte; Kann er dennoch zu ehren des Trassanten solchen acceptiren, und ist der Trassant auff andere Weise als von Ihm vorgeschlagen, wegen der Tratta Ihm zu vergnügen schuldig und gehalten.

Artic. VIII.

Ein eigener und auff des Ausgebers Persohn haltender Wechsel-Brieff, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere übergetragen, bedarff keiner besonderen Praesentation, oder Acceptation, sondern es ist ohne dem der Ausgeber dessen auch nach den Verfalltag zu zahlen verbunden, oder es soll mit der paratesten Executation nach Wechsel-Recht gegen denselben verfahren werden; Da aber der Zahlungs-Termin verlauffen, und das Geld nicht abgefordert wurde, steht es in dessen Belieben, ob er das Geld bey sich halten, oder Gerichtlich deponiren wolle.

Artic. IX.

Der Einhaber des Wechsel-Brieffes soll selbigen noch denselbigen Tag da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation praesentiren, würde aber die Post so spät einlauffen, daß die Praesentation bey Sonnenschein nicht könte werckstellig gemachet werden, muß solches den folgenden Tag geschehen; Jedoch soll hievon ausgeschieden seyn, wann der Wechsel-Brieff mit der Post des Sonnabend Abend aus dem Reiche, insonderheit bey Winters Zeiten spät anhero kommt, und die andere Post des Sonntages darauff, umb zwölff Uhren dahin wieder abgehet, auff welchen Fall der Wechsel-Brieff biß 7. Uhren annoch zur Acceptation praesentiret werden; Bey einfallenden Feyer-Tag aber kan derselbe zwaren praesentiret, es ist aber der Bezogene solchen zu acceptiren nicht schuldig; Sondern kan seine Erklärung biß auff folgenden Tag differiren und aussetzen.

Artic. X

Sonsten muß auff geschehener Praesentation und verwegerten Acceptation der Einhaber des Wechsels noch selbigen Tages davon protestiren lassen; Wil Er aber demjenigen, auff welchen der Wechsel-Brieff gezogen, zugefallen noch 3. Tage warten, soll Ihm solches, wofern inmittelst keine Post nach den Ort, allwo die Valuta bezahlet ist, abgehet, freystehen, und zu keinem Praejuditz gereichen, es muß aber solchenfalls der Bezogene seine Resolution annoch 6. Stunde vor Abgang der Post von sich geben, damit, im fall er die Acceptation refusirte noch Zeit zum Protest übrig seyn möge; Da Er auch solchen alsdann acceptiren wolte, und der Wechsel auff Sicht lautete, hat Er die Acceptation auff das Datum der Praesentation zu setzen, widrigenfalls muß der Einhaber davon protestiren lassen.

Arctic. XI.

Nach Verfliessung solcher drey Tage muß der Einhaber des Wechsel-Brieffes wegen nicht geschehener Acceptation ungesäumt protestiren, den Protest mit der ersten Post an den Remittenten, oder letzteren Indossenten zurück senden; Den Wechsel-Brieff aber bey sich behalten, biß derselbe verfallen, will alsdann derjenige, auff welchen Er gezogen, sich annoch zur Bezahlung verstehen, muß der Einhaber, dafern kein Tertius immelst dazwischen gekommen, der zu Ehren und in regard des Ziehers und Indossenten solchen acceptiret, (als welcher alsdann abzustehen keines weges schuldig ist,) solche Gelder empfangen; Jedoch das die auff den Protest verwandte Unkosten zugleich mit bezahlet werden müssen, verbleibet aber jener in Bezahlung der Gelder annoch wegerlich, so muß der Einhaber des Wechsels über den Haupt-Stuel, Kosten, Schaden und Intressen nochmahls protestiren, und darauff den Protest nebst den Wechsel-Brieff mit der ersten Post zurück senden.

Artic. XII.

Nach empfangenen ersteren Protest muß der Geber des Wechsels oder Transmittent innerhalb 24 Stunde dem Zieher solches wissen, oder woferne derselbe abwesend, seiner Frauen oder Bedienten dessentwegen Nachricht ertheilen lassen; da aber hierunter etwas versäumet, und dem Zieher hiedurch einiger Schade zukommen solte, ist derselbe zu des Remittenten Lasten, und mag der sonsten Ihm zustehender Regres gegen den Trassenten Ihm nicht zu gute kommen.

Artic. XIII.

Wann jemand einen Wechsel-Brieff ausgegeben, oder indossiret hätte, welcher an bestimmten Ort nicht acceptiret wurde, und davon ein Protest zurück käme, so ist der Ausgeber schuldig, den Remittenten innerhalb 24. Stunden Capital, Wechsel, Kosten, Schaden und Intressen entweder bahr zu bezahlen, oder andere Ordre gegen den Verfall-Tag zustellen, und zugleich auff den Fall, daß die Bezahlung alsdann nicht erfolgen sollte, suffisante Caution entweder durch Pfänden oder anständigen gnugsahmen Bürgen zu verschaffen; Widrigenfalls mit parater Execution gegen denselben soll verfahren werden.

Artic. XIV.

Wechsel-Brieffe, so an Ordre zu bezahlen lauten, sollen behörig indossiret werden, und soll das Indossement in Bianco nicht validiren, sondern der Giro mit Nahmen dessen, an wem solche zu bezahlen, welcher gestalt die Valuta empfangen, auch auff welchem Dato die Contrahenten hierüber sich verabredet, völlig ausgefüllet und compliret werden.

Artic. XV.

Da aber kein richtiges Indossement verhanden, und der Giro nicht völlig compliret wäre, mag dahero der Bezogene die Acceptation, auch nach den Verfall-Tag die Zahlung nicht verwegern, wann nur der Praesentant in einer gewissen Zeit das Indossement richtig zu liefferen sich offeriret, und zu des Acceptanten Versicherung gnugsahme und annehmliche Bürgschafft bestellet.

Artic. XVI.

Die Acceptation des Wechsel-Brieffes soll mit eigenhändiger Unterschrifft des Acceptanten Nahmen und Zunahmen, auch mit Beyfügung des Dati geschehen; Wann hierin etwas ermangeln würde, ist der Praesentant solche nicht anzunehmen schuldig; Sondern kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich refusiret worden, protestiren lassen. Es muß auch diese Acceptation pure und ohne Anhang eines Bedings und Reservats, als daß der Acceptant alsdann nür, wann die Remise vor dem Verfall-Tag richtig einkommen solte, zur Bezahlung wolte gehalten seyn, verrichtet werden, widrigenfalls muß der Einhaber hievon gleichfalls protestiren lassen.

Artic. XVII.

Wann der Acceptant einen auff eine größere Summe gestellten Wechsel-Brieff nur pro parte acceptiret, und der Einhaber des Wechsel-Brieffes solches annehme, ist die Acceptatio particularis zu Rechte beständig, und ist der Acceptant ein mehreres zu bezahlen nicht gehalten; Jedoch muß dieser Acceptation ausdrücklich beygefüget werden, das dergestalt hierüber conveniret und der Einhaber damit wäre wol zu frieden gewesen, wann aber ohne Meldung einer Convention der Acceptant nur solchen auff eine gewisse Summe acceptiren würde, ist die Exprimirung der Summe pro non adejecta und dafür, als wann sie nicht beygefügt zu halten, und derselbe die völlige Summe zu bezahlen schuldig,

Artic. XVIII.

Es mag auch sonsten dem Einhaber des Wechsel-Brieffs keine Acceptation zum Theil obtruditet werden; Sondern falls er damit nicht zu frieden seyn wolte, kan er davon protestiren lassen.

Artic. XIX.

Wann die Acceptation gebührend geschehen, ist der Acceptant als Selbstschuldner zu bezahlen schuldig, und mögen ihm keine Exceptiones weder dilatoriae noch peremptoriae, als besonder Exceptio non numeratae Pecuniae, oder nicht bezahlten Geldes und empfangener Valutae, Excussionis, Divisionis, Compensationis, oder was es sonsten vor andere Exceptiones mehr seyn möchten, dagegen zu statten kommen; Sondern, wann der Tag zur Bezahlung verfallen, ist er schuldig, in primo termino in Persohn seine Hand zu recognoseiren, und da Er solche recognoseiret hat, muß er sogleich die Bezahlung leisten, oder es soll mit der Execution auff seine bewegliche Güter, oder, so derselben so viel nicht vorhanden wären, mit Personalen Arresten, wann er gleich mit Immobilibus angesessen, gegen denselben verfahren werden. Gleicher gestalt soll auch mit des Acceptanten Erben, so der selbe mit tode abgehen sollte, gehalten werden, und mag ihnen der sonsten in den Rechten verstattete annus deliberandi nicht zu gute kommen. Daferne Sie aber Mediante Inventario oder jurata specificatione die gantze Erbschafft abzutreten sich erklären, sollen sie damit gehöret, und aus Ihren eigenen Mitteln zu bezahlen nicht angehalten werden.

Artic. XX.

Wann aber der Acceptant gegen den Einhaber des Wechsels einige Anforderungen hätte, so er specifice nahmhafftig machen könte, mag der selbe sich hiesigen foro nicht entlegen; Sondern ist daselbst zu antworten schuldig. Jedoch, daß die Bezahlung des Wechsels vorhero völlig geschehe. Indessen muß dennoch derselbe post remandicatam, und vor Empfang des Geldes, gnugsahme caution pro reconventione bestellen, wiedrigenfalls soll dieses Geld biß dahin, daß die Reconvention sich geendiget, gerichtlich deponiret, und in Cancellaria beybehalten werden.

Artic. XXI.

Wird an einem ein Wechsel-Brieff zur Acceptation übergeben, und auff Abforderung des Einhabers solcher nicht noch denselben Tag zurück gelieffert; Sondern biß an den andern Morgen behalten, ist dieser Wechsel-Brieff vor acceptiret zu halten, und der Bezogene zur Bezahlung auff den Verfall-Tag verbunden.

Artic. XXII.

Wann jemand etwa abwesend, und indessen seine Frau, Sohn, oder Diener, den Wechsel-Brieff acceptiren wolte, sollen dieselbe dazu gnugsahme schrifftliche Vollmacht auffzuweisen haben, in Ermanglung dessen aber ist der Principal nicht gehalten, sondern mögen nur die Acceptanten derentwegen besprochen werden, es soll auch die Acceptation in Vollmacht des Mandantis mit Benennung dessen und des Mandatarii eigenen Nahmen geschehen, so aber hierin etwas ermangelte, ist der Einhaber zu protestiren schuldig.

Artic. XXIII.

Es mag auch ein Dritter zu Ehren dessen, der den Wechsel-Brieff ausgegeben, oder eines der Indossanten denselben wol acceptiren, es ist aber ein solcher dritter Acceptant vor dem Notario, welcher wegen der in dem Wechsel auf den Bezogenen angewiesener und nicht erfolgter Acceptation die Protestation verrichtet, sich zu erklären schuldig, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten super protesto geschehen, auch des Ziehers oder Indossanten Nahmen, welchen er zu ehren diesen Wechsel-Brieff acceptiret, der Acceptation hinbey zufügen, und wird er alsdann ein vollenkommener Debitor, und ist schuldig die Bezahlung auff der Verfallzeit ohne aller Exception vollenkömmlich zu leisten, seinen Regres aber an denjenigen, welchen Er durch diese Acceptation honoriret, zu suchen und warzunehmen. Da auch der Honorirte fallit wurde, und gemeldten Protest ausdrücklich einverleibet wäre, das der Acceptant auf nicht erhaltener Zahlung von demselben, seinen Regres an die Übrige bey dem Wechsel Intressirte nehmen möchte, kan er dem Indossanten, so dem Honorirten immediate vorhergehet, zu erst besprechen, und von demselben bis auf den Trassanten zu Erhaltung seiner Bezahlung zurückgehen, jedoch das er von dem Honorirten ohne Verzug dieselbe suche und so solche nicht von ihm zu erhalten stunde, es vorbemeldten nechstvorhergehenden Indossanten mit erster Post notificire.

Artic. XXIV.

Jedoch stehet es in des Einhabers Belieben, ob Er einen solchen Dritten, welcher sich zur Acceptation offeriret, annehmen wolle, oder nicht, es wäre dann daß Er durch eine Addresse dieses ohngefehren Einhalts: Mangel verhoffender Richtigkeit, ist selbe bey N.N. zu finden, dahin verwiesen wurde, auff welchen fall, und da auch mehr Neben-Addressen gegeben wären, der Einhaber bey denen darin benandten Personen wegen der Acceptation sich anzugeben, und dieselbe zu verlangen hat; Da er aber auch daselbst die Acceptation und folglich seine Bezahlung nicht erhalten würde, ist er auch gegen solche Adressen zu protestiren gehalten, wie dann auch der Ausgeber des Wechsels auch diese Protest-Kosten zu erstatten schuldig ist.

Art. XXV.

Gleichwie aber, da bereits solcher gestalt der Tertius zu ehren des Trassanten oder Indossanten den Wechsel-Brieff acceptiret, wann der Bezogene etwa den protestirten Wechsel-Brief nachgehends anzunehmen und zu bezahlen sich erklärete, dieser Tertius nicht anders, als gutwillich, und daß Ihm seine Unkosten sammt einen Drittel Pro-Cent Provision bezahlet würden, davon abzustehen nicht schuldig, so ist auch im Gegentheil der Bezogene, wann er par honneur de lettre den Wechsel-Brieff acceptiren will, einem Tertio, welcher sich gleichfalls hierzu offeriret, zu anfangs zu praeferiren und vorzuziehen.

Artic. XXVI.

Da aber derselbe Tertius, welcher den Wechsel-Brieff einen Trassanten oder Indossanten zu ehren acceptiret hat, fallit werden solte, muß der Einhaber des Wechsels diesen Schaden tragen, und kann desfalß auf die Ubrige, welche bey diesem Wechsel intressiret keine Ansprache machen.

Artic. XXVII.

Wann ein Wechsel auff jemand, so allhie wohnhafft gezogen wird, umb denselben an einen dritten Ort zu bezahlen, so soll der Acceptant auff geschehene Praesentation schuldig seyn denjenigen, der an einem solchen Ort die Zahlung verfügen soll, nahmhafft zu machen, und ein sol-

ches nebenst der Acceptation unter den Wechsel-Brieff zu verzeichnen, bey Verwegerung dessen muß der Praesentant davon protestiren lassen, wie dann auch, wann die Bezahlung von angewiesener Persohn an gedachtem Orte nicht geschehen sollte, gegen den abwesenden Acceptanten dem Einhaber protestiren zu lassen gebühret. Da aber im Gegentheil der Einhaber niemand zu Einziehung der Gelder bestellen würde, mag derjenige, der die Bezahlung zu thun hat, solches versiegelt gerichtlich deponiren, und auff solche Weise von aller ferneren Ansprach sich befreyen.

Artci. XXVIII.

Wann ein Geber des geschlossenen Wechsel-Brieffes solchen an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lässet, so mag der selbe auch nach der Acceptation als Herr des Wechsel-Brieffes durch den Trassanten die darin enthaltene Zahlung wiederruffen lassen, oder selbst wiederruffen, und an einen andern ordonniren, es wäre dann das der Einhaber des Wechsel-Brieffes kein blosser Mandatarius, oder Befehlshaber wäre, sondern daran ein Eigenthum hätte, und durch des Gebers Brieff beweisen könte, daß solche Remise vor sein des Einhabers eigene Rechnung, und zu seinen Nutzen geschehen wäre, oder auch sonsten für dem Geber an abgesandten Effecten, Trattes einen Verschuß gethan, auff welchen Fall der Widerruff keine Krafft haben kann, sondern der Acceptant dem Einhaber den Wehrt, insonderheit, wann Er Ihm vor alle zukünfftige Ansprache gnugsahme Caution leistet, zu bezahlen gehalten ist.

Artic. XXIX.

Gleichger gestalt soll es auch mit der Wiederruffung der Zahlung nach geschehener Acceptation gehalten werden, wann der letzte Indossant simpliciter, und nicht an Ordre das Indossement gestellet, oder wann jemand an seinen Correspondenten Geld remittiret, und der von Ihm ausgegebene Wechsel-Brieff directe, und nicht an Ordre zahlbahr gestellet; so aber der Wechsel an Ordre gestellet, behält derselbe ohngeachtet des Widerruffs nach der Acceptation seine völlige Krafft, und ist der Acceptant zur Zahlung verbunden.

Artic. XXX.

Vor den Verfall-Tag muß der Acceptant nicht bezahlen, wann es aber geschehen, und dem Trassanten oder Remittenten dadurch einiger Schade überkommen solte, ist derselbe für des Acceptanten Gefahr; Wann aber ein Wechsel-Brieff an Ordre gestellet oder an Ordre indossiret ist, so mag der Betrockene denselben so wol, als ein ander negotiiren, und an Ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen, wodurch der Wechsel-Brieff vor den Verfall-Tag vollthan, und gäntzlich mortificiret ist.

Artic. XXXI.

Wechsel-Brieffe, so auff sicht lauten, müssen des Tages, da sie praesentiret, acceptiret und bezahlet, oder indessen Ermangelung davon protestiret werden, so aber solche auff sicht eingerichtet, und von Passagiers praesentiret werden, stehet denselben, wann sie in der ersten Stunde darauff ihre Bezahlung nicht erhalten, davon so gleich zu protestiren frey.

Artic. XXXII.

Wechsel-Brieffe so auff Sicht 3. biß 4. Tage lauten, wird der Tag nach den Praesentations-Tag von den ersten gerechnet, und hat der Acceptant so viel Tage biß zum Verfall-Tag, als darin ausgedrucket, aber gar keine Discretions-Tage zu geniessen.

Artic. XXXIII.

Wegen derjenigen Wechsel-Brieffe aber, so auff mehr als 3. oder 4. Tage Sicht lauten, wird der Tag nach den Praesentations-Tag gleichfalls vor dem ersten gerechnet, es kommen dem Acceptanten aber die unten benandte Discretions-Tage zu gute.

Artic. XXXIV.

Wann Wechsel-Brieffe à Uso lauten, werden dadurch 14. Tage Sicht, und Doppio Uso 28. Tage Sicht verstanden, und wird hiernach halb Uso und 1 1/2. Uso gerechnet.

Artic. XXXV.

In diesen Wechsel-Brieffen so auff Uso oder Doppio Uso lauten wird der Praesentations-Tag nicht gezehlet, sondern der Tag darauff vor den ersten gehalten.

Artic. XXXVI.

Wechsel-Brieffe aber so â dato oder nach dato gestellet sind, wird die Verfall-Zeit vom nechstfolgenden Tage des dati gezehlet.

Artic. XXXVII.

Die Wechsel-Brieffe, so auff Monathen oder Uso von Monathen lauten, betagen auff dasselbe Datum; Die aber auff Medio mense lauten, sind auff den 15. allemahl verfallen, es habe der Monath mehr oder weniger Tage.

Artic. XXXVIII.

Alle Wechsel-Brieffe sollen 8. Respit-Tage nach den Verfall-Tag haben ausgenommen die Wechsel-Brieffe, welche auff den Ausgeber selbst und â Vista oder auff Sicht schlechterdinge, oder auff 2. 3. 4. Tage Sicht halten, auch wann in dem Wechsel-Brieff ausdrücklich ausbeschieden, daß dem Bezogenen keine Respit-Tage zu gute kommen, sondern nach den Verfall-Tag so gleich derselbe zu bezahlen schuldig seyn solle.

Artic. XXXIX.

Wurde jemand nach Ablauff der Respit-Tage, worunter auch Sonn- und Fest-Tage mit gerechnet werden, nicht bezahlen, muß der Einhaber innerhalb 24. Stunden die Protestation verrichten lassen, widrigenfalls hat derselbe seinen Regres an den Trassanten verlohren, und kan sich an niemand anders, als den Acceptanten erholen. Gleicher gestalt ist auch der Einhaber, wann der Wechsel keine Respit-Tage hat, nach Ablauff des Verfalls-Tages innerhalb 24. Stunden zu protestiren gehalten.

Artic. XL.

Wurde aber der letzte Discretions-Tag auf ein oder mehr Fest-Tage einfallen, ist der Acceptant den vorhergehenden Tag zeitig, und wenigstens 4 Stunde vor Untergang der Sonnen zu bezahlen schuldig, da er aber hierin nachläßig seyn würde, muß der Einhaber noch desselben Tages alsdann protestiren lassen; Wann aber sonsten der Wechsel-Brieff, welcher keine Discretions-Tage hat, auff einen Sonn- oder Feyer-Tage betagen sollte, muß der Acceptant den darauff folgenden Tag ohnfehlbarlich bezahlen, oder es hat der Einhaber wegen Mißzahlung des andern Tages darauf zu protestiren.

Artic. XLI.

Dafern auch ein Bezogener vor geschehener Acceptation oder nach derselben vor den Verfall-Tag falliren solte, gebühret dem Einhaber so fort zu protestiren lassen, und an den Remittenten Nachricht zu geben, damit derselbe seines Schadens sich beyzeiten erholen könne.

Artic. XLII.

Truge es sich aber zu, daß ein Wechsel-Brieff, welcher keine Respit-Tage hat, nach der Verfallzeit, oder ein anderer nach denen bereits verstrichenen Respits-Tagen einkäme, ist der Bezogene sogleich solchen zu acceptiren, und innerhalb 24. Stunden die Bezahlung zu leisten schuldig. Sonsten, und da die Respits-Tage annoch ihren Lauff haben, soll Er nur allein der noch übrigen Tagen sich zu bedienen haben. So aber beym Geber oder Versender des Wechsels durch Versäumnüß der Wechsel-Brieff zurück geblieben, und mitlerweile der Bezogene insolvent worden, oder der Wechsel aus anderen Ursachen alsdann nicht honoriret wurde, bleibet der Schade auff den Remittenten ersitzen, und mag der Zieher derentwegen nicht besprochen werden.

Artic. XLIII.

Die Zahlung der Oberländischen und aus den Reiche kommenden Wechsel-Brieffen soll in guten und Marckgängigen 2/3 auff 3/4. Part, und in Marckgängigen 8. 4. 6. und 3. Grotenstücken auff 1/4. Part, wann gleich dieselbe auf Courant lauten, geschehen, es möchte dann in dem Wechsel eine ge-

wisse Sorte Geldes enthalten, oder auch unter den Parteyen ein anders ausdrücklich verabscheidet seyn, dieselbe aber so agio erfordern, soll das Capital mit 2/3, und agio mit 8. 4. 6. 3. Grotenstücke bezahlet, die auch auf Müntze lauten, mögen mit diesen Sorten der 8. 4. 6. und 3. Grotenstücken allein vergnüget werden.

Artic. XLIV.

Wann ein Wechsel-Brieff von den Acceptanten vollkömmlich acceptiret, nachgehends aber nicht dergestalt wolte bezahlet werden, so stehet zwaren den Acceptanten frey diese Zahlung gäntzlich zu refusiren, und davon wie oben gemeldt, protestiren zu lassen. Da aber der Einhaber dasselbe was Ihm offeriret wird, wie Ihm frey stehet, annehmen wolte, muß er wegen des übrigen protestiren lassen.

Artic. XLV.

Der Einhaber des Wechsels ist auch keine Anweisungen oder Assignationes an einem Dritten anzunehmen schuldig, als aber der Acceptant denselben zu bahrer Bezahlung dahin verwiese, mag er zu Befoderung des Commercii und Ersparung doppelter Zahlung derselben sich nicht entziehen, es geschehen aber alle Assignationes auf Gefahr des Assignanten, es wäre dann ausdrücklich verabredet, daß er den Acceptanten erlassen, und auf den Assignatum allein sehen wolte; Da aber sonsten der Einhaber des Wechsels das Geld bey dem Assignato nicht in continenti erhalten könte, muß er noch desselben Tages solche zurück lieffern, und ist der Acceptant schuldig die Zahlung selber zu verrichten, sonsten aber und in andern Kauffmanschafften muß derselbe, welcher an einem Dritten zur Zahlung assigniret worden, wann der Assignatus in Abtrag säumhafftig seyn solte, vor Ablauff des dritten Tages die Assignation dem Assignanti hinwiederumb einhändigen, widrigenfals soll dieselbe, als zur Zahlung angenommen, gehalten, und der Assignant nicht ferner besprochen werden.

Artic. XLVI.

Es muß auch der Einhaber auff der Verfall-Zeit das Geld von dem Acceptanten abholen lassen, so er aber das Geld nicht foderte, und immittelst eine Veränderung in der Müntze vorginge, ist der Acceptant keine andere Müntz-Sorten, als diejenigen so bey der Verfall-Zeit gang und gebig gewesen, zu zahlen gehalten.

Artic. XLVII.

Es ist auch der Einhaber des Wechsel-Brieffs den acceptirten Prima und indossirten Secunda, auch befundenen Umbständen nach, da der Secunda etwa nicht zur Hand wäre, den indossirten Tertia dem Acceptanten vor der Zahlung einzuliefferen gehalten, widrigenfals der Acceptant dazu nicht verbunden; Da aber der Acceptirte, oder auch wegen nicht geschehener Acceptation protestirte Prima in des Einhabers Händen nicht wäre, und der Nahme, bey welchen solcher anzutreffen, darauff geschrieben, von demselben aber nicht konte erhalten werden, so soll der Einhaber des indossirten Wechsel-Brieffes durch den Notarium zwey Proteste verfertigen lassen, und den einen dem Einhaber des Acceptirten Primae aushändigen, in dem andern aber wann, und wo, gemeldter erster Protest überlieffert worden, beschreiben lassen, und solchen an den letzten Indossanten zurück senden, widrigenfalls er seinen Regres gegen dieselbe, welche bey dem Wechsel intressiret, verlohren hat.

Artic. XLVIII.

Wann ein acceptirter Wechsel mit einem Protest unbezahlet zurück kommt, ist der Ausgeber oder Indossant, falls der Wechsel-Brieff in Holland, Hamburg oder andern nahe belegenen Oertern bezahlet werden sollen, und keine Rückwechselung geschehen, die Protest-Kosten, dortige Provision, Brieff-Porto, und die Valuta nach den alsdann üblichen Cours nebenst 1/2. ProCent in contumenti zu erstatten, und Wieder-Bezahlung zu thun schuldig; So aber Rückwechselung geschehen, und solche erwiesen würde, soll eine doppelte Provision und Courtagie, auch das Recambium nach den Cours des ersten Post-Tages ohngesäumt entrichtet und abgetragen werden. Wann aber der Wechsel-Brieff auf Engeland Franckreich, oder ins Reich auf Franckfurt, Nürnberg, Augspurg, Wien oder andere Städte trassiret ist, und mit Protest zurück gesandt wurde, ist der Ausgeber oder Indossant, es mag die Rückwechselung geschehen seyn, oder nicht, den Rückwechsel nach den Cours der Zeit, da der Einhaber nach den Verfall-Tag solche auff den Zieher, oder benachbahrte Oerter, als Holland, Hamburg, trassiren können, nebenst Protest-Kosten, Brieff-Porto und entzelen Provision nach Gewohnheit des Orts, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, abzuführen gehalten. Da aber auch der Rückwechsel würcklich geschehen zu seyn bescheinigt würde, muß überdem doppelte Provision und Courtagie vergütet werden.

Artic. XLIX.

Es soll aber kein Rückwechsel auf alle Plätze dadurch er gelauffen, gut gethan werden, wann nicht der Ausgeber und Indossant dieses Wechsels bey dessen Verkauffung ein solches ausdrücklich eingewilliget, und den Remittenten zugestanden.

Artic. L.

Es soll auch der Aussteller oder Indossant dieses alles, was in den nechst-vorhergehenden beyden Articulis determiniret, in continenti oder höchstens innerhalb 24. Stunden zu leisten, oder durch Pfände und Burgschafft seinen Creditori, annehmliche Sicherheit zu verschaffen schuldig seyn.

Artic. LI.

In Entstehung dessen aber soll hierüber keine Gerichtliche Klage geführet, oder die Sache zu einem förmlichen Proces veranlasset werden; Sondern in vorbeschriebenen Fällen auff vorgezeigte Wechsel-Brieffe, und dabey verhandene Protesten entweder von unsern p.t. Praesidirenden Herrn Burgermeister, oder verordneten Herrn Richter des Nieder- und Gast-Gerichts, wie solches die Beschaffenheit der Summen erheischet, extra-judicialiter ein Mandatum de solvendo abgelassen, und wann darauff in continenti keine Bezahlung erfolgen solte, nach docirter Insinuation des abgelassenen Mandati, und Ablauf 24. Stunden unausbleiblich mit der Execution verfahren. Da auch bey jemand an Baarschafften, Güter oder Waaren nicht so viel verhanden wäre, woraus der Creditor könte befriediget werden, oder auch alsdann keine annehmliche Burgen stellen könte, so soll der Schuldner nach dem Schuld-Gefängnüß gebracht, allwo der inhaftirte Debitor, so lange sich derselbe einiger massen unterhalten kan, den Unterhalt aus den Seinigen anzuschaffen, als er aber nicht mehr übrig hätte, soll der Creditor, welcher Ihn zur Hafft bringen lassen, täglich 6. Groten zu seiner Unterhaltung zu reichen schuldig seyn.

Artic. LII

Wann ein acceptirter Wechsel-Brieff nicht gebührend bezahlet wird, und davon protestiret worden, so kan der Einhaber zwaren den Acceptanten zu erst zur Zahlung anhalten; Jedoch muß Er seinen nechsten Remitten-

ten oder Indossirer davon Nachricht geben und den Protest übersenden; so aber demselben ein solches nicht anständig wäre, muß er seinen Regres, wegen Capitals-Schaden und Unkosten an den letzten Indossirer, falls derselbe nicht fallit und insolvent wäre, nehmen; Da er aber von denselben keine Befriedigung erhielte, und von verschiedenen der Wechsel-Brieff indossiret wäre, muß er allemahl den nechsten Indossirer besprechen, und ohne Vorbeygehung einer Persohn, wann nemlich die nechstfolgende nicht notoriè fallit ist, biß auff den Trassanten zurück gehen, und darff er dieser Ordnung keines weges unterbrechen, oder muß gewertigen, daß er vor der Hand mit seiner Action zurück gewiesen werde.

Artic. LIII.

Wann der Einhaber den Acceptanten zuerst anfasset, bleiben nichts destoweniger der Trassirer, als alle andere Indossirer, biß zur endlichen Richtigkeit in solidum verhafftet, es stehet auch dem Einhaber frey von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer zu besprechen, wie er dann auch von dem letzten Indossirer wieder abgehen, und den Acceptanten zur Zahlung anhalten, und sich also dieser Variationen wol gebrauchen mag.

Artic. LIV.

Da ein acceptirter Wechsel-Brieff verlohren worden, der Acceptant dennoch der Schuld geständig wäre, ist er schuldig den Belauff des Wechsels zu bezahlen, wann der Praesentant ihm gnugsahme Caution vorhero geleistet, daß er ihm von dem Remittenten und Indossanten einen zu Recht beständigen Mortifications-Schein innerhalb kurtzer Frist zuwegebringen, solchen einlieffern, und vor jedermänniglichen Ansprache befreyen wolle.

Artic. LV.

Weilen es auch zuweilen sich zuträget, daß ein bezahlter Wechsel-Brieff verleget oder nicht abgefordert wird, als sollen alle Wechsel-Brieffe, wann derentwegen nicht protestiret worden, nach Verlauff Sechs Wochen von dem Verfall-Tag angerechnet, entkräfftet und vor bezahlet gehalten werden; Da aber einer einen Wechsel-Brieff auf sich selbst gestellet hätte, kan derselbe, wann er gleich nicht protestiret wäre, ein gantz Jahr durch als ein Wechsel-Brieff validiren, nach solcher Zeit aber hat er nur die Krafft

einer schlechten Obligation, und mag dergestalt die darin enthaltene Summe gefordert werden.

Artic. LVI.

Wann einer einen Wechsel-Brieff acceptiret, oder auch würcklich bezahlet hätte, und der Trassant nachgehends in Abgang der Nahrung gerathen, und fallit werden solte, derselbe aber Waaren von demselben in Commission oder sonsten in Händen hätte, mag er von den empfangenen Waaren sich wohl bezahlet machen; Jedoch muß er bey dem p.t. Praesidirenden Herrn Burgermeister oder dem Herrn Richter, nachdem es die Summe erfordert, verlangen, daß solche durch einen Mäckeler mögen verkauffet, da ihm dann sein Vorschuß aus denen gelöseten Geldern soll ohngesäumet eingehändiget, das Ubrige aber dem Concurs zu gute kommen.

Artic. LVII.

So mag auch ein Pfand, so ein Einhaber eines mit Protest zurück gekommenen Wechsels, oder ein Indossant zu seiner Sicherheit in Händen hat, weiter mit Arrest nicht bekümmert werden, als es mehr, dann des Creditoris Praetension ist, importiret; Der Einhaber ist auch nicht schuldig von diesem seinem Pfand abzustehen, es wäre dann daß Ihm sein Capital, Intresse und Unkosten vorhero würcklich offeriret und bezahlet wurden.

Artic. LVIII.

Wechsel-Brieffe haben in Concursibus Creditorum keine Praeferentz, sondern sollen unter die Chirographischen Schulden, wann sie gleich clausulum sub hypotheca bonorum in sich verfassen, gerechnet und gesetzet werden.

Artic. LIX.

Weilen auch der Kauffmannschafft sonderlich daran gelegen, daß die Wechsel-Sachen durch weitläufftige Appelation-Processen nicht mögen protrahiret und verzögert werden, so soll in denen Fällen keine Appella-

tion quoad effectum suspensivum; sondern nur quoad devolutivum statt haben, und dem letztern Reichs-Abschiede gemäß nach der Sachen Ermäßigung dem Richter erster Instantz entweder mit, oder ohne Caution der Creditoren die Executiones zu vollenziehen, und die Schuldeners zur Zahlung anzuhalten unbenommen seyn; Gleichergestalt soll gehalten werden, wann der Schuldener nach abgesprochenem Definitiv-Urthel dagegen Restitutionem in Integrum, oder ein anderes Remedium suspensivum ergreiffen würde.

Artic. LX.

Denen Frembden soll so wol, als den Unsrigen in diesen Wechsel-Sachen bey Concursen und sonsten gleiches Recht angedeyen, es wäre dann, daß erweißlich gemachet werde, daß die Unsrigen in ihren Anforderungen anderweitige zurück gesetzet wurden, auff welchen Fall das Jus talionis Platz haben, und mit denselben auff gleiche Weise billig verfahren wird.

Artic. LXI.

Gleich wie nun dieses Wechsel-Recht von denen Brieffen, welche zu Fortsetzung der Handlung umb Gelder von einem Ort zu den andern überzumachen, nicht aber von solchen Brieffen, so nur in form eines Wechsel-Brieffs auf Schulden oder sonsten gestellet,zu verstehen, als soll dieses Recht nicht allein unter Kauffleuten; sondern auch allen und jeden, was Standes dieselbe auch seyn mögen, statt haben und observiret werden; Die Minnerjährige aber sind hieran nicht gehalten, es wäre dann, daß sie schon einige Zeiten in Handlungen wären begriffen gewesen, und ihren eignen Geschäfften vorgestanden hätten.

Promulgatum Bremen 1712 den 22. Mart.

Lebenslauf

Als Sohn des Ziv.-Ingenieurs Hermann Krasemann und seiner Ehefrau Hildegard geb. Illies wurde ich am 11. September 1933 in Bremen geboren.

Nach dem Besuch der Oberschule für Jungen an der Hermann-Böse-Straße in Bremen bestand ich im Frühjahr 1953 die Reifeprüfung. Anschließend erlernte ich das Bankfach bei der Bremer Landesbank in Bremen. Meine zweijährige Lehrzeit schloß ich am 15. März 1955 mit der Kaufmannsgehilfenprüfung vor der Handelskammer in Bremen ab.

Im Sommersemester 1955 wurde ich von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen immatrikuliert. Im Sommersemester 1957 studierte ich an der Universität in München. Mit dem Beginn des Wintersemesters 1957 setzte ich mein Studium in Göttingen fort und legte am 21.11. 1959 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Celle ab.